5.

Recht und Billigkeit
in
Forſt- und Jagdſachen
zwiſchen
dem Landesherrn
und
ſeinen Unterthanen.

Zur
unpartheyiſchen Beurtheilung
aufgeſtellt
von

Franz Anton Edlen von Stubenrauch,
des H. R. R. Ritter.

Im Jahre 1779.

Quis feret in ſylvis *Cererem* regnare jugoſis?

lege *pharetratæ Virginis* arva coli?

Ovid. de A. a. L. I.

Vorbericht.

Vor kurzem erſchien in offenem Drucke eine Schrift, mit dem Titel:

„Anmerkungen über das bairiſche Mandat, welches in Betreff der Wild„ſchützen und Landskultur den 1. Auguſt 1778. erſchlichen: aber von dem „Churfürſtlichen Hofrath und Hofkammer zur Ehre und zum Nutzen des „Vaterlandes unterdrückt worden ꝛc.„

Der Verfaſſer iſt ungenannt; glaublich, weil er ſich ſchon ſelbſt hat vorſtellen können, daß man ihm die Widerlegung ſeiner Skarteke mit dem Staupbeſen auf den Rücken ſchreiben laſſen würde, ſobald ſein Name bekannt wäre.

Er läſtert unverſchämt die Regierung Maximilian Joſephs: als ob dieſer fromme und beſte Fürſt ſein Volk mit Wildſchäden, und mit Exceſſen ſeiner Jäger geplagt, und zu Grunde gerichtet hätte; da es doch weltkündig iſt, daß eben dieſes Volk den Verluſt ſeines Maximilian Joſephs, als ſeines unvergeßlichen Vaters, mehr, als noch nie erhört iſt worden, bejammert und beweint habe.

Er ſchimpft auf alle Jäger, keinen einzigen ausgenommen, und giebt ihnen ſchuld, daß die Landskultur keinen Fortgang nehme, und daß der Unterthan durch ſie unterdrückt werde.

Des Herrn Oberſtjägermeiſters Freyherrn von Waldkirch ꝛc. Excellenz haben an ſeinen Läſterungen gleichfalls, und zwar ganz beſondern Antheil; denn er ſcheut ſich nicht, dieſen würdigen Cavalier, welchen In- und Ausländer als einen guten Chriſten, und wahren Menſchenfreund verehren, als den Schutzgott der Exceſſen zu ſchildern, deren nach ſeiner Angabe alle Jäger ſchuldig ſind.

Der Beweis — ja freylich — er beſteht ganz auf ſeiner Zeugſchaft, und dieſe auf der Sage des Tutti, worunter alle Landſchmäher verſtanden werden.

Nur von dieſen beglaubigt, ſpricht der Pasquillant noch ſonderheitlich dem Herrn Referenten im Hofrathe Hohn und Spott: ob dieſer wohl mehr

nicht gethan, als daß er ein Mandat gegen die Wildſchützen und Forſtfrevler entworfen, und in Vortrag gebracht, darüber auch Beyfall erhalten, wovon er vielleicht das Zeugniß in Händen hat.

Alle dieſe Läſterungen nun liegen in offenem Drucke, troz unſerer Landesgeſetze; (a) und ich geſtehe es, daß ich ſie nicht anders, als mit Aergerniß geleſen habe, auch gänzlich dafürhalte, daß ſie die liebe Gerechtigkeit, welche der Verläumder ſelbſten ſo oft aufgerufen, ja nicht ungeſtraft werde hingehen laſſen. Die Jäger zwar, und ihr angeſchuldeter Advokat, der Referent im Hofrathe, ſind bald abgefertigt; denn ich meyne— ob ich ſchon ſelbſt von der Jägerey in Baiern, und noch dazu an allen Exceſſen gewiß unſchuldig bin— daß wir uns doch ſammt und ſonders mit jener Genugthuung zufrieden ſtellen könnten, welche im burgundiſchen Geſetze (b) ſtehet, und ſich par Epikie von einem beſcheidenen Richter wohl hieher anwenden läßt.

Bey allem dem kömmt es aber doch noch auch auf die Genugthuung an, welche man des Herrn Oberſtjägermeiſters Excellenz vor aller Welt ſchuldig iſt, wenn ſich nicht auch andere Standsperſonen an ihrer Ehre, Karakter und Amte in ähnlichen Fällen ausgeſetzt ſehen ſollen. Und die Strafe, welche ein Läſterer der vorigen Regierung verdient, um die dermalige für ähnlichen Antaſtungen zu ſchirmen, mag wohl noch weniger hintanbleiben.

Laſſet uns nun dieſes geruhig erwarten: ſo iſt doch damit noch bey weitem nicht alles erſchöpft, was die Läſterſchrift verdient, von der hier die Rede iſt.

Sie verdrehet die bereits in Forſt- und Jagdſachen vorhandenen Landesgebothe wider den wahren Sinn der Geſetzgeber, und ſie ſtellet dabey Sätze auf, die keine Regierung gedulden kann.

Sie ſchränket die landsfürſtliche Forſtgerechtigkeit, unter dem Vorwande: der Landskultur das Wort zu ſprechen — in ſo enge Gränzen ein, daß nicht mehr der Landesherr, ſondern nur der meiſt dumme Bauer Herr und Meiſter in Förſten und Waldungen wäre.

Sie macht die landsherrliche Wildbahn-Gerechtigkeit unter dem nämlichen Scheine ſtreitig, und will: es ſoll ſchlechtweg von nächſtem richterlichen Ausſpruche abhangen, wie vieles Gewild der Landsherr hegen därfe.

Sie waget es, mit ſchwärmeriſcher Freyheit bloße Bewilligungen und Gnaden der Regenten in Forſt- und Jagdſachen — in Rechte der Stände und Unterthanen umzuſchaffen, und dieſen die Landeshoheit ſammt allen ihren Regalien unterzuordnen.

Selbſt

Selbſt die Gewalt, die Geſetze in Forſt- und Jagdſachen zu erläutern, und nach Zeit und Umſtänden abzuändern, wird mit aufrühriſcher Frechheit bezweifelt: obſchon eben dieſe Macht in der Geſetzgebung gegründet, und ſogar in den Geſetzen ſelbſt, wovon es ſich handelt, deutlich vorbehalten iſt.

Dieſe Verwegenheiten, welche viele Leſer, die an Läſterſchriften Geſchmack finden, nicht bemerken, oder nicht bemerken wollen, kann ich — wenn auch ſonſt jedermann ſchweigen will — einem verlarvten Aufwiegler und Bauernkönig nicht hingehen laſſen; vielmehr halte ich es für eine Pflicht, den Ungrund derſelben öffentlich bekannt zu machen.

Die Frage: Was zwiſchen Herrn und Unterthan in Forſt- und Jagdſachen recht und billig ſey — iſt allzu wichtig, als daß ſie ein verkapter Läſterer mit hingeworfenen Trugſchlüſſen entſcheiden ſoll.

Da ich zu derſelben Erörterung die Anlage ſchon lang vorbereitet habe: ſo iſt es mir deſto leichter, bey dieſer Gelegenheit die Anwendung davon zu machen.

Ich werde alſo hier in ſoviel möglicher Kürze nicht aus meinem Kopfe, ſondern aus ächten Quellen erweiſen: Was der Landsherr in Forſt- und Jagdſachen nach Recht und Billigkeit zu thun oder zu laſſen habe; und was dießfalls die Unterthanen eben auch von Rechts und Billigkeit wegen fordern, und nicht fordern mögen.

Man muß doch in einer ſo wichtigen Sache die Gränzen kennen lernen,

Quos ultra, citraque nequit conſiſtere rectum.

(a) Cod. Crimin. Bavar. c. 8. §. 11. vers „iſt der Inhalt - - nur zu Beſchimpfung eines „andern gemeynt: ſo ſoll gegen den Diffamanten mit Gefängniß, Stellung auf die „Schrägen, Stadt- Gerichts- oder Landes-Verweiſung, oder ſonſt nach Beſchaffen„heit der Sache verfahren werden.„

(b) Additam. 1. Tit. 1. wo es heißt: „Si quis canem veltræum aut ſegutium, vel „petrunculum præſumpſerit involare.„
„jubemus, ut convictus, coram omni populo *poſteriora ipſius* oſculetur &c.„
Eine Satisfaction, die, wenn ſie einem Hunde gebührt, wohl um ſo viel mehr dem beleidigten Jäger zuzuerkennen wäre.

Erſter Abſchnitt.

Recht und Billigkeit in Forſt-Sachen.

§. 1.

Wichtigkeit des Forſtweſens in jedem Staate.

Jedem Staate iſt das Holz unentbehrlich, und eine Hauptbedürfniß, worauf jede Regierung eine vorzügliche Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu verwenden ſchuldig iſt.

Die öffentlichen und Privatgebäude, und die Feurung ſetzen immer das Daſeyn von großen Förſten und Waldungen, als eine allgemeine Nothdurft voraus, welche immer zur Genüge, und in möglichſter Wohlfeile zur Hand ſeyn muß, wenn das gemeine Weſen beſtehen ſoll.

Hat ein Land viele Waſſergebäude, Brücken, Bergwerke, Salzwerke, Brauereyen, feuerarbeitende Fabriken ꝛc. zu beſchlagen: ſo leuchtet es in die Augen, daß der ſchärfſte Bedacht genommen werden müſſe, alle dieſe mit genugſamen Holze, und zwar nicht blos auf eine Zeit, ſondern für je und allzeit zu verſehen.

Dieſer Bedacht bringt aber auch eben ſchon mit ſich, daß er auf die Waldungen ſich erſtrecken müſſe; denn dieſe geben das Holz, deſſen man bedarf.

Wie ſich die Bedürfniß des Holzes auf den ganzen Staat erſtrecket, ſo erſtrecket ſich auch der Bedacht, welchen der Staat auf die Gewährung ſolcher Bedürfniß zu nehmen hat, auf alle Waldungen, welche nicht einzeln, ſondern zuſammgenommen die Nothdurft für den geſammten Staat, und zwar nicht blos auf eine Zeit, ſondern für je und allzeit hergeben müſſen.

Es folgt hieraus, daß dieſer Staat befugt iſt, den ſchärfſten Bedacht zu nehmen, und die kräftigſten Mittel anzuwenden, damit alle Waldungen in ſolchen Stand geſetzt, und erhalten werden, um dem gemeinen Weſen ſein Holzbedürfniß für je und allzeit, und zwar in möglichſter Wohlfeile zu gewähren.

Es folgt: und folgt ganz natürlich, daß nicht eine einzige Waldung im Lande dieſer Sorgfalt, dieſem Bedacht des Staats, welcher die allgemeine

Bedürfniß und Wohlfart zum Endzweck hat, entzogen werden dürfe, und daß demſelben alle Waldungen, ſie gehören, wem ſie wollen, unterworfen ſeyn müſſen. (a)

(a) Eine weitläuftigere Ausführung von allem dieſem ſtehet in des Juſti Staats-Wirthſchaft. 2. Theil §. 157. & ſequ. Dann in Moſers Forſt-Oekonomie. 1. B. §. 8. & 10.

§. 2.

Die Regenten leiten auch aus dieſem erſterwähnten Grunde jenes Lands-hoheits-Recht her, welches wir hohe forſtliche Obrigkeit insgemein auch das Forſtregal nennen. (a) Grund der landsherrlichen hohen forſtlichen Obrigkeit, oder des Forſtregals iſt die Landshoheit ſelbſten.

Unter dieſer Benennung iſt das Privateigenthum der Wälder, und was daraus herfließt, nicht gemeynt, und eben ſo wenig jede andere Forſtgerechtigkeit verſtanden, deren etwa mittelbare Stände und Unterthanen hie und da fähig oder im Beſitze ſind; denn mit dem Namen forſtlicher Obrigkeit oder Forſtregal, wird hier nur jenes Recht der oberſten Gewalt bezielet, welchem es eigen iſt — „Nicht allein die zum allgemeinen Eigenthume des Staates gehö„rigen Wälder, nach Erforderung der gemeinſchaftlichen Nothdurft, zu nützen, „daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle dazu nöthige Geſetze „und Anſtalten zu machen: ſondern auch über die in dem Eigenthume der Pri„vatperſonen (Stände, Unterthanen, und Unterthans-Gemeinden) befindli„chen Waldungen und Gehölze die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende „Macht auszuüben, und den wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben nach Maaß„gab des gemeinſchaftlichen Beſten, und der Landsnothdurft anzuordnen.„ (b)

(a) Joann. Chr. Herolt. obſerv. foreſt. decis. 1. Hert. de Sup. territ. §. 48.
(b) v. Juſti L. c. Stahls Forſtmagazin. 9. Band. 12. Abſchn. 248.

§. 3.

Wie nun beſonders in Deutſchland alle Reichsſtände ſich der Landeshoheit zu erfreuen haben: ſo leuchtet es auch ſchon von ſelbſten ein, daß ihnen die mit der Landeshoheit weſentlich verknüpfte hohe forſtliche Obrigkeit, und das Forſtregal zuſtehen müſſe. (a) Das Forſtregal ſtehet allen Reichsſtänden Deutſchlandes, zumal auch den Herzogen in Baiern zu.

Am allerwenigſten mag dieſes von den Regenten in Baiern bezweifelt werden; da ſogar die älteſten Freyheitsbeſtättigungen, (b) und alle Lehenbriefe, (c) ſo Sie von Kaiſern und dem Reiche von Zeit zu Zeit erhalten haben, es wörtlich enthalten und ausdrücken.

Dieß-

Dieſſfalls wäre ein Widerſpruch wohl unleidlich; nachdem die forſtliche Hoheit ſogar den Reichsſtädten, (d) und der unmittelbaren Reichsritterſchaft (e) eingeräumt wird.

(a) Moſers Forſtökonomie l. c. §. 9. & 11.

(b) Car. IV. Bulla de dato Sonnabend vor St. Agneſen 1362.

(c) Allenthalben werden die Wälder erwähnt, und den anderen Regalien beygezählt, wie der Leſer in den vielfältig ſchon im Drucke liegenden bairiſchen Lehenbriefen ſelbſt finden wird.

(d) Knipſchild de civit. imper. L. 2. c. 7. p. 311. n. 4.

(e) B. Kemmerich in Progr. de Jure foreſti, nobilibus Imperii immediatis quoque competente.

§. 4.

Sie befinden ſich auch in wirklichem Beſitze davon, wie ihre Forſtgeſetze beweiſen.

Es legt ſich auch bey allen Reichsſtänden, deren Lande mit Förſten und Waldungen geſegnet ſind, ſchon von den älteſten Zeiten die wirkliche Ausübung und ein unverrückter Beſitz der forſtlichen hohen Obrigkeit, als eines weſentlichen Theils ihrer Landshoheit vor Augen, wenn man die allenthalben ſchon im Drucke liegenden Forſt- und Waldordnungen durchgehet (a).

Insbeſondere haben wir für unſer Vaterland eine gleichfalls gedruckte eigene Forſtordnung, und in dieſer den Beweis: daß unſere jeweilige Landesregenten, wie andere Stände des Reichs, die hohe forſtliche Obrigkeit, als einen Theil ihrer Landshoheit wirklich beſitzen, und inhaben (b).

(a) Stiſſers Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Deutſchen, vermehrt von Franken. c. 6. §. 22. Fritſchens Corp. Jur. venat. foreſt. p. 3.

(b) Vid. bairiſche Forſtordnung de a. 1616. gedruckt zu München. Item Waldordnung der Churfürſtlichen Obern Pfalz de a. 1600. gedruckt zu Amberg, dann eine Menge gleichfalls in offenem Drucke liegender Mandaten unſerer Landesregenten.

§. 5.

Und dieſen Geſetzen ſind alle Waldeigenthümer im Staate unterworfen.

Alle dieſe Forſtgeſetze und Ordnungen ſchränken ſich keineswegs auf die Abſicht ein, nur etwa die landsherrlichen Waldungen zum Beſten zu nützen, und Einkünfte zu ziehen.

Ihr Ziel iſt vielmehr, alle im Staate befindliche Waldungen, ſie gehören, wem es immer ſeyn mag, in möglichſt beſtem Stande zu erhalten, damit es dem geſammten gemeinen Weſen an ſeiner Holznothdurft in ziemlicher Wohlfeile nimmermehr mangeln möge.

Kein

Kein Stand, keine Gemeinde, kein Privatmann kann ſich der geſetzgebenden Macht dießfalls, wo ſie wegen der allgemeinen Staatswohlfart Verordnung macht, widerſetzen; (a) ſondern männiglich iſt ſchuldig, durch willige Befolgung ſolcher Verordnungen zum gemeinen Beſten mitzuwirken.

(a) Reinhards Diſput. de Jure privatorum circa ſylvas cæduas admodum reſtricto.

§. 6.

In der Folge gebührt dem Landesherrn die Beſtellung der Oberaufſicht über alle Waldungen.

Sollen dieſe Geſetze und Ordnungen befolgt werden, und will ſich der Staat vor deren Uebertretung, die da mehr, als in vielen andern Stücken, zu bedeuten hat, (a) ſicher ſtellen: ſo muß er es an der erforderlichen Aufſicht nicht fehlen laſſen; denn nur durch dieſe können die Uebertretungen abgehalten, oder noch in rechter Zeit einſtellig gemacht werden.

Die Förſte und Waldungen ſind ſtumme Unterthanen, die, wenn ſie auch noch ſo ſehr mishandelt werden, nicht appelliren können; denen alſo, mittelſt beſtellender Aufſicht, gleichſam Advokaten verſchafft werden müſſen, deren Pflicht es ſey, nicht zu geſtatten, daß etwas gegen Geſetze und Ordnungen geſchehe.

Es fällt auch hier ſchon von ſelbſten in die Augen, daß die Beſtell- und Verordnung ſolcher Aufſicht lediglich der Landsherrſchaft zuſtändig ſey; man wollte denn ſagen, daß der Landsherr zwar zu befehlen, der Unterthan aber zu thun oder zu laſſen habe. (b)

(a) Moſer ſchreibt in ſeinen Grundſätzen der Forſtökonomie 1. B. §. 6. von dieſer Fürſorge einer Regierung „Zu unſern Zeiten iſt ſolches um ſo nöthiger; als es nicht nur ſchon „lang her iſt, daß man nicht mehr ſagen kann — tota Germania eſt ſylveſtris; ſon„dern auch überdieß zu beſorgen: es dürfte in verſchiedenen Gegenden unſers Vaterlan„des, wenn nicht in Zeiten Rath geſchafft wird, der Holzmangel einſtens mehr als der „Brodmangel drücken, und endlich die Abnahme und den Verfall ganzer Oerter nach „ſich ziehen.„

Und nichts iſt ſo wahr, als dieſes; denn Getreid wächſt alle Jahre, oder kann zur Noth noch von der Ferne herbeygeſchafft werden. Holz hingegen wächſt kaum in einem halben, und meiſtens erſt nach mehr, als einem ganzen Menſchenalter, und je weniger man dieſe Zeit abwarten kann, je weniger reicht der Nachwachs zu. Auch iſt dem einmal eingetretenen Mangel an den wenigſten Orten durch Zufuhr aus der Ferne zu ſteuren, oder es kömmt wenigſt eine ſolche Aushilf viel zu theuer zu ſtehen: In welchem Betracht es alſo nicht nur ein Vorrecht, ſondern wohl gar eine Pflicht der Regierung iſt, die ſtrengſte Aufſicht zu verfügen, daß die gegebenen Forſtgeſetze auf das genaueſte gehalten werden.

(b) Poteſtas legislativa bleibt mit der Poteſtate legis executiva allwegen ſo enge verbunden, daß ſich die eine ohne der andern kaum denken läßt. Und aus dieſem Grunde bleiben ſelbſt die Stände, wenn ihnen ſchon die Forſtgeſetze die Aufſicht über die Waldungen ihrer Gemeinden und Unterthanen vertrauen, gleichwohl von der landsfürſtlichen Oberaufſicht nicht ausgenommen, ſondern derſelben dießfalls, wie mit ihren eigenen Wäldern allwegen unterworfen.

Man ſehe ſich in unſerer Forſtordnung, und benanntlich in derſelben art. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 79. & 81. mit freyen Augen um: ſo wird man klar finden, daß unſere Landsfürſten nie gemeynt geweſen, die landeshoheitliche Befugniß der Oberaufſicht über alle Wälder ihrer Erbſtaaten aufzugeben.

§. 7.

Wem dieſe am füglichſten zu übertragen?

Freylich liegt nun aber viel daran: wem die landsherrliche Oberaufſicht in Abſicht auf die Befolgung der Forſtgeſetze übertragen wird; denn man irret gewaltig, wenn man dafürhält, daß zu dieſem Geſchäfte jeder ehrlicher Mann zu gebrauchen ſey. (a)

Dieſen Irrthum hat man beynahe ſchon überall abgelegt; ſeitdem man erkennt, daß es eine beſondere Wiſſenſchaft gebe, ohne welcher die Förſte und Waldungen allzeit ſchlecht beſorgt werden, und ohne der ſich die Forſtgeſetze nie recht verſtehen, und ihrem Zwecke gemäß anwenden laſſen. (b)

Man hat auch bereits in unſerem Vaterlande den Werth der Forſtwiſſenſchaft eingeſehen, und beſonders bleibt des jetzigen Herrn Oberſtjägermeiſters Freyherrn von Waldkirch Excellenz der Ruhm, daß Sie ſich dieſe wichtige Wiſſenſchaft nicht nur ſelbſt eigen gemacht, ſondern auch bey ihren Untergebenen darauf dringen, daß die ſich aus derſelben ein vorzügliches Geſchäfte machen müſſen. (c)

(a) Der Verfaſſer der Eingangs erwähnten Schmähſchrift ſtellet hier ſehr gefährliche Sätze auf. Er weiſet den Landesherrn, der wegen Befolgung ſeiner Forſtgeſetze in allen Waldungen eine Beſtellung zu machen für nöthig hält, mit dieſer Anmaßung ſchlechterdings ab, und räumt ihm mehr nicht ein; als daß er etwa, wann die Waldungen bereits geſetzwidrig behandelt und ruinirt ſind, bey einem Richter, ſo wenig der auch vom Forſtweſen verſtehet, die Klage ſtellen, und einen Beſcheid nachwarten möge, der den beſchehenen Schaden nie wieder gut machen wird.

Darf wohl dem Landsherrn die Gewalt, die er unſtreitig hat, ſo dreiſte in Zweifel gezogen werden?

(b) Die großen Männer, welche dieſe für uns und für die Nachwelt höchſtwichtige Wiſſenſchaft aufgeklärt haben, ſind fürnämlich: du Hamel, Beckmann, Cramer, Büchting,

Oettelt,

Oettelt, Stahl, Käpler, Brocke, Moſer, Zink, Juſti, und noch letztlich der bey uns immer zu verehrende Freyherr von Ikſtadt ꝛc.

Alle fordern einhellig, daß die Waldungen Leute zur Aufſicht haben müſſen, denen es wenigſt an den nöthigſten Kenntniſſen der Forſtwiſſenſchaft nicht mangle. Und keiner giebt zu, was der Verfaſſer der Schmähſchrift dreiſte in den Tag hinein ſchreibt, daß man nur den Eigenthümer ſchalten und walten laſſen, und was er in den Waldungen thut, für die beſte Wirthſchaft halten ſoll.

Wie Leute von Einſicht ſolche Sätze dulden, und denſelben wohl gar einen Beyfall geben mögen, iſt mir ganz unbegreiflich; nachdem der Augenſchein uns allenthalben überzeugt, wie wenig die meiſten Waldeigenthümer kennen oder kennen wollen, was den Waldungen Nutzen oder Schaden bringe.

(c) Wenn wir auch zugeben, daß einige Forſtbedienten zu ihren Bedienungen gekommen, ohne daß ſie in dem Forſtweſen der Gebühr nach unterrichtet geweſen, und manche das Unglück gehabt hätten, in ihrer Lehrzeit einen in vielweg falſchen Unterricht zu empfangen; bey welchen Umſtänden dann auch manche ſchöne Förſte und Waldungen nicht am beſten behandelt worden ſeyn konnten: So wird man doch auch hiewider einräumen müſſen, daß auch in andern Ständen, weltlichen nicht allein, ſondern auch in geiſtlichen, jezuweilen Subjekte zum Amte gelangen, die dazu nicht alle erforderliche Fähigkeit beſitzen. Dank ſey aber der Vorſicht, daß man nun mit Eifer darauf dringt, tüchtige Forſtmänner zu bilden; denn es wird ſich nun jeder, der zu einem Forſtdienſte gelangen will, die Rechnung machen, daß ihn ſonſt nichts, als ſeine Application, erlangte Fähigkeit, und gute Conduite befördern und zur Verſorgung bringen wird.

§. 8.

Hier muß ich die Frage berühren: Ob die Aufſicht über die Waldungen eigene Bedienten erfordere, die zumal mit dem Jagdweſen nichts zu thun haben?

Ob ſie eigene Bedienten erfordere, die inſonderheit mit dem Jagdweſen nichts zu thun haben.

Vielen ſcheint dieſes räthlich, die der Meynung ſind: der Jäger nehme nur das Wild, und am wenigſten den Wohlſtand der Waldungen zu Herzen, und es müſſe folglich für die Wälder ein beſonderer Mann vorhanden ſeyn, der dem Jäger die Stirne biethen dürfe. (a)

Wie eitel und unſtichhaltig aber dieſer Wahn ſey: mag bey reiferer Ueberlegung der Sache wohl keiner vernünftigen Seele zweifelhaft werden.

Seine gute Richtigkeit hat es allerdings, daß die Beſtellung der Aufſicht über die Waldungen die erſte Aufmerkſamkeit verdiene, und daß man daher immer auf einen guten Forſtmann bedacht ſeyn müſſe, wenn die Forſtgeſetze ihren Zweck erreichen, und die Waldungen zum Beſten des gemeinen Weſens in

gutem Stande erhalten werden wollen. Dieſer Grundſatz hindert aber ſo wenig, daß der zur Aufſicht beſtellte Forſtmann eine Perſon mit dem Jagdbedienten ſeyn möge: daß vielmehr juſt der Antrag ſeyn ſoll, dieſes letztere vorzüglich zu erzielen.

Wenn dieſes geſchiehet, ſo hat der Staat ſchon vieles erſpart, das es ihn koſten würde, wenn er für den Forſt-Haushalt eigene, und wiederum eigene Leute für die Jagd unterhalten müßte. (b)

Schon wäre es auch mit mehrern Schwierigkeiten verknüpft, gute Forſtmänner heranziehen zu laſſen, die keine Jagdverſtändigen ſeyn ſollen: als wenn man darauf anträgt, daß der Mann mit der Forſtwiſſenſchaft zugleich die Lehre in der Jägerey verknüpfe; denn beyde Gegenſtände hangen ſo eng zuſamm, daß es gewiß nicht reine Abſicht, und fürs Wohl des Staates gemeynt iſt, jedem beſondere Leute zu widmen.

Wer ſich der Forſtwiſſenſchaft eignet, muß die Waldungen wie ſeine Schule täglich beſuchen, um die nöthigen Kenntniſſe praktiſch zu erlangen.

Das nämliche muß auch jener thun, der ein guter Jäger werden will.

Iſt es alſo nicht mehr Wirthſchaft für den Staat, wann der nämliche Mann mit einerley Gängen und Verwendungen ſich in dem Forſt- und Jagdweſen gleich ſtark und brauchbar bilden kann? und wäre es nicht Verſchwendung, zwey Subjekte mit Sachen zu beſchäftigen, die ein einziges eben ſo leicht, und noch leichter zu ergreifen im Stande iſt.

Die höhniſche Beſchuldigung: ein Jäger ſorge nur für die Wildfuhr, und bekümmere ſich nicht um den guten Zuſtand der Förſte und Waldungen, mag niemand blenden, der nicht völlig ein Fremdling in der Naturkunde iſt; denn ein Wildſtand ohne Waldungen läßt ſich in der Natur nicht denken. Und derjenige, der eine ſtarke Wildfuhr haben will, muß nach der Natur juſt den Waldbeſtand zu ſeiner Hauptangelegenheit machen. In welcher ſo richtig- als natürlichen Vorausſetzung demnach die Aufſicht über die Waldungen allzeit am nützlichſten demjenigen vertraut wird, der neben dem, daß er ein guter Forſtmann, zugleich auch ein guter Jäger iſt. (c)

(a) Dieß iſt die Sprache, die der Verfaſſer der Schandſchrift im Munde führt, es bleibt aber alles eine pure Sage, und der Antrag ſelbſten ohne allen wahrſcheinlichen Nutzen; denn es iſt nichts weniger als erwieſen, daß ein Jäger, der immer zugleich ein Forſtmann ſeyn muß, den Waldbeſtand um des Wildes willen zu Grunde richten werde; zumal

mal wenn er, wie der Verläumder ohne Ausnahme glauben machen will, ſo viel Vortheil ſchon von den Waldungen ſelbſt hat. Und noch weniger iſt es auch nur wahrſcheinlich, daß es für die Wälder nützlicher wäre, wenn nach dem Antrage des Verfaſſers etwa ein abgehaußter Söldner, ein Holzhacker, oder ein intereſſirter Dorfsführer darinnen den Meiſter ſpielen dürfte.

Die bairiſche Forſtordnung will im 77. Artikel nicht derley Leute, ſondern taugliche Forſtknechte, das iſt alſo, forſtverſtändige Männer, angeſtellt wiſſen.

(b) Wem dieß nicht einleuchtet, der muß fürwahr nicht rechnen können.

Soll ein eigner Mann die Waldung, und ein anderer die Jagd beſorgen, ſo müſſen immer zwo Familien von dieſen Dienſten leben; denn keiner von beyden kann ſich mit einem andern Geſchäfte nähren, ſofern ſie nicht beyde das, wozu ſie beſtellt ſind, vernachläßigen, dieſer die Jagd, und jener das Holz anderen Leuten preis geben wollen.

Es kommen alſo gedoppelte Unkoſten heraus, wo nur einerley aufzuwenden wären. Wobey der Beſcheid — der Jagdherr möge den Jäger, wie der Waldherr den Holzhay beſolden, ein recht pedantiſcher Trugſchluß iſt und bleibt; weil ja doch immer wahr bleibt, daß im Staate ein unnützer doppelter Aufwand juſt durch dieſes feine Projekt veranlaſſet würde.

(c) Wo Förſte und Waldungen ſchlecht verwaltet werden, da kann auch die Wildfuhr nicht in gutem Stande ſeyn. Und juſt da iſt der Wildſtand gut, wo mit dem Gehölze recht zu Werke gegangen wird. Wo ſoll ſich das Wild halten, wenn das Holz ſchlechterdings abgetrieben, der junge Anflug oder Anwachs nicht beſorgt, das maſttragende Holz verſchwendet, mithin für das Wild an dem erforderlichen Ruheſtand und am Geäſe Mangel iſt? Die Natur der Sache ſpricht alſo hier das Wort, daß ſich juſt der forſtgerechte Jäger mehr als der Bauer einer guten Forſtwirthſchaft befleiſſen müſſe; weil er ohne dieſer mit der Wildfuhr nie zurecht kommen kann.

§. 9.

Man hat auch ſchon wirklich in unſerem Vaterlande von jeher hierauf Bedacht genommen, und unſere liebe Voraltern haben für die gute Verwaltung der vielen im Lande befindlichen Förſte und Wälder ſchon ſeit den älteſten Zeiten Forſtmeiſter, Waldmeiſter, Oberförſter, Förſter, Forſtüberreiter, Forſtknechte ꝛc. an- und aufgeſtellt: der zur Jagd allein beſtellten Bedienten aber ſind ſo wenige, daß deren gewiß ſchier in jedem Bißthume, ja in mancher Grafſchaft gleich viele, wo nicht noch mehrere unterhalten werden. (a)

Dießfällige Verfaſſung in Baiern.

Und obwohl eben die Forſtmeiſter, Waldmeiſter, Oberförſter, Förſter, Forſtüberreiter, Forſtknechte neben dem Waldweſen ſchon von Alters her auch das Jagdweſen zu ihrer Obliegenheit bekommen: So haben ſie doch nie von

 dieſen

dieſen letztern, ſondern vielmehr erſtern ihre Titel und Benennungen erhalten; zu lauterem Beweis, daß ſchon die Alten dem Forſtweſen die vorzügliche Achtung zugewendet, und juſt dem guten Forſtmanne auch die Jagd zu vertrauen für räthlich erachtet haben. (b)

(a) Man ſehe die Schematismos oder ſogenannten Hofkalender ein; ſo wird man, was ich hier ſchreibe, allerdings gegründet finden: und benanntlich wird ſich in den Churbairiſchen meiſt die Benennung von Forſtbedienten, auch nur bey gar wenigen jene von Jagdbedienten antreffen laſſen.

Es widerlegt ſich auch dadurch zu Genügen, was der Verfaſſer der Schmähſchrift von der übergroßen Menge der Jäger in hieſigen Landen in den Tag hineinſchreibet; denn bey ihm ſind auch die nur ſchlechtweg Jäger, die doch eigentlich und hauptſächlich unſere Forſtmänner ſind.

Wie wenig er einen Glauben verdiene, da er über die Anzahl jammert, läßt ſich aus Vergleichung der Zahl der in unſerm Vaterlande befindlichen Forſtbedienten und Jäger, mit jener von anderen Landen am beſten beurtheilen. Wir haben deren nach dem richtigen Zeugniß der Schematismen nicht die Hälfte mehr, als ſich in beyden Herzogthümern Neuburg und Sulzbach befinden; und man ſoll ſich doch bereden laſſen, daß unſere Zahl zu übertrieben, und einem Lande zur Laſt ſey, welches ſicher um ſechs Theile größer, und an Förſten in noch weit ſtärkerer Proportion geſegnet iſt.

§. 10.

Unter die landsherrliche förſtliche Aufſicht gehören zuvörderſt die Gemärke und Gränzen aller Waldungen im Staate.

Was bis daher von der keinem Zweifel ausgeſetzten landesherrlichen Befugniß, über alle Waldungen, mittelſt landsfürſtlicher Forſtbedienten, eine Aufſicht zu tragen, an- und ausgeführt worden, muß ich nun näher erklären, und in der Folge beſtimmen: Was dann für Gegenſtände unter dieſe Aufſicht gehören.

Hier fallen mir die Gemärke und Gränzen der Waldungen am erſten auf; denn wirklich ſind ſie der Vorſorge des Staates würdig, daß ſie niemalen, zumal nicht ohne beſonderer Bewilligung, verändert oder eingeſchränkt werden.

Die Sache iſt an ſich klar; denn der Staat iſt nicht nur befugt, ſondern er iſt ſchuldig, ſich ſeine Holzbedürfniß durch Erhaltung der Förſte und Waldungen zu gewähren, ohne deren Schmälerung zu geſtatten. Und es würde immer unverantwortlich ſeyn und bleiben, wenn er es an der Aufſicht mangeln ließe, die da nöthig iſt, um zu verhüten, daß die Gemärke und Gränzen der Wälder nicht verenget, ſohin des Holzes immer weniger, und zuletzt hieran Theurung und Mangel werde. (a)

(a) Es iſt fürwahr nur Patrioten-Geſinnung, wenn man es wagt, die Regierung ihrer hier erwähnten höchſten Befugniß, oder vielmehr tragenden Pflicht zu erinnern; denn man macht ſich faſt nichts mehr daraus, die Gemärke der Wälder immer mehr zurückzuſetzen; um nur mehr dürren Weydboden, oder magere Haidewieſen zu bekommen: alles unter dem Vorwande, daß es ja des Schwenders Eigenthum, und ihm, damit zu machen, was er will, frey ſey.

Und will dann das Holz mangeln, wie es wohl oft in Bälde erfolgen muß: ſo ſoll der Landsherr aus ſeinen Förſten dem Mangel, welchen Unverſtand, Eigennutz und Bosheit geſtiftet hat, ſteuren, und weil derley Frevler von Zeit zu Zeit mehrer werden, endlich die eigenen fürſtlichen Wälder mit Holzabgaben überhäufen, welche den Nachwuchs überſteigen.

Eine Aufſicht iſt alſo dießfalls unumgänglich nöthig, und niemand kann ſich derſelben mit Grunde entziehen: ſo wenig, als jemand, wer der auch iſt, dem Staate den Gehorſam verſagen darf, der da weiter nichts, als was die gemeine Wohlfart erfordert, zum Zwecke nimmt, und die Vorgänge anderer Landesregierungen für ſich hat; wie davon die bewährteſten Forſtordnungen Deutſchlandes das Zeugniß geben.

Vide die bairiſche Forſtordnung Art. 5. Königl. Preußiſch-Schleſiſche Holzordnung Tit. VII. §. 1. Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche Forſtordnung §. 5. Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Holzordnung §. 47. Fürſtl. Sachſen-Gothaiſche Forſtordnung Cap. I. §. 4. Herzogl. Sachſen-Weimariſche Waldordnung I. Hauptpunkt &c. --

§. II.

Das Brennen und Reuten in Wäldern.

Was das Brennen und Reuten in Förſten und Waldungen für Folgen habe; wie dadurch Theurung und Mangel einer ganzen Landesſtrecke zugezogen, und der Nahrungsſtand vieler tauſend Familien gekränkt werden kann; ohne daß ſich in langer Zeit dabey remediren läßt: bedarf um ſo weniger erwieſen zu werden; als dagegen ohnedem ſchon alle Forſtordnungen eifern. (a) Und doch wird ſich deſſen, trotz den Geſetzen, nur an allzuvielen Orten noch immerfort angemaßt, dieſes Verfahren auch gemeiniglich mit den Landskultur-Mandaten beſchöniget. (b)

Gleichwie ſich aber die Holznothdurft, welche mit dem Reuten und Brennen geſchmälert wird, ungleich weniger entbehren läßt, als eine Vermehrung oder gar Ueberfluß an Getreide, Heu oder Weyde, ſo die Abſicht bey dem Reuten und Brennen iſt: alſo muß es auch dießfalls nicht nur bey dem forſtordnungsmäßigen Verbothe verbleiben; ſondern um ſo vorzüglicher ſelbſt die landsfürſtliche Aufſicht in allen Waldungen, ohne Ausnahme eintreten — als ja daran

daran liegt, daß ein ſo gefährliches Unternehmen, wo es gewagt werden will, noch ehe es vollzogen wird, einſtellig gemacht werde. (c)

(a) Vide die Churfürſtl. Maynziſche Forſtordnung Cap. VI. Königl. Preußiſch-Schleſiſche Holzordnung Tit. I. §. 12. Heſſen-Caſſeliſche und Marggräflich-Brandenburgiſche Tit. VI. Sachſen-Gothaiſche Cap. 10. Heſſen-Darmſtädtiſche §. 53. und Herzogl. Würtembergiſche S. 83. — &c.

(b) In der Schmähſchrift wird zwar das Reuten und Brennen nicht berührt, dem Waldeigenthümer aber durch die Bank das Recht beygelegt, ſeine Gehölze nach ſeinem Eigendünken zu behandeln, ohne daß er ſich von den landsherrlichen Forſtbedienten eines Einhalts zu befahren hat.

Wie nun, wenn einer auf ſolches ſein Eigenthumsrecht hinbrennt und reutet, wie letzteres ſogar in der Nähe von hieſiger Hauptſtadt ungeſcheut unternommen werden will, ſeitdem der Verfaſſer der Schmähſchrift ſein Gift gegen die Forſtgeſetze ausgelaſſen hat. Wird wohl das, was am Walde abgehet, wieder erſetzt; und wann wird es erſetzt werden, nachdem der landsfürſtliche Forſtbediente in die ſogenannte Landkulturs-Freyheit ſich nicht einmiſchen darf?

(c) Es ſey ferne von mir, zu behaupten, daß die Regel: Waldorte nicht zu reuten oder zu brennen, keine Ausnahme habe; denn ich erkenne allerdings, daß, überall auf dieſem Verbothe zu beſtehen, weder möglich, noch nützlich ſeyn würde: ſo viel aber halte ich für gewiß, daß derley Ausnahme zu machen, nur der Landsherrſchaft zuſtehe, und daß — um überhaupt das Reuten und Brennen, wozu keine Verwilligung vorhanden iſt, zu verhüten — die Aufſicht landsfürſtlicher Forſtbedienten in allen Waldungen unvermeidlich nothwendig ſey.

Die Schafe muß der Hirt vor dem Wolfe ſichern, ehe ſie gefreſſen werden; wenn ſie gefreſſen ſind, dann mag er wegbleiben.

§. 12.

Der Holzſchlag, und deſſen forſtmäßige Auszeig- oder Anweiſung.

Sollen die Förſte und Waldungen in gutem Stande erhalten werden, ſo kömmt ſchier das meiſte darauf an, daß mit dem Holzſchlage kein Fehler begangen werde, als wovon die Nachwehen noch der ſpäten Nachkommenſchaft höchſt empfindlich fallen könnten.

Unverſtand im Holzſchlage pflegt in wenigen Jahren die ſchönſte Waldung auf mehr dann ein Menſchenalter zu verderben: wie die tägliche Erfahrung leider! an allzuvielen Orten beweiſet, und kein Kenner es widerſprechen wird. (a)

Da nun die Sache höchſtbeträchtlich für den ganzen Staat iſt; ſo kömmt mehrmal der Regierung zu, durch ihre Forſtbediente in allen Wäldern eine

pflicht-

pflichtmäßige Obſicht: wie der Holzſchlag angeſtellt werde, zu verfügen, auch nach Umſtänden die Anweiſ- und Auszeigung zu forſtmäßigem Verfahren ertheiſen zu laſſen.

Niemand wird hiedurch in ſeinen Eigenthums- oder anderen Rechten und Freyheiten gekränkt, ſondern nur abgehalten, einen ſelbſt ſeinen Nachkommen ſchädlichen Mißbrauch davon zu machen, welchen der Staat nicht geſtatten kann. (b)

(a) Wenn im Holzſchlage kein Fehler begangen werden ſoll; ſo muß man ſehr viele Beobachtungen machen, die noch zur Zeit nicht einmal manchem Forſtbedienten genug bekant ſind.

Der von dem Verfaſſer der Schmähſchrift hingeſchmierte Satz: man müſſe durchaus Schlagweiß Holz fällen, iſt bey weitem noch nicht allgemein richtig und juſt; wenn man ihn allgemein annähme, würde man den größten Schaden anrichten.

Es wäre eine ſaubere Wirthſchaft, wenn man in einem Unterthans-Gehölze von etwelchen Tagwerken 40 und mehrere Jahrſchläge machen wollte.

Nur ein rechtſchaffener Forſtverſtändiger, und keiner, der nicht eine groſe praktiſche Kenntniß in dieſem Fache hat, kann eine rechte Anordnung im Holzſchlage machen; denn es kömmt allzuviel auf gewiſſe Wahrnehmungen an, die oft ſchwer zu finden ſind.

Nicht allein die Lage, Sonne und Luft, Gelegenheit zur Ausfuhr, Sicherung vor dem Anfalle des Viehes, und andere derley Umſtände erfordern ein gutes Urtheil; ſondern die Gewißheit künftigen Anflugs oder Wiederwuchſes iſt es, ohne der allzeit alles gefehlt iſt, und deren Kenntniß gewiß nicht jedermanns Sache iſt.

Woher kommen die vielen Schläge, oder Holzmaiſer, auf welchen ſich nach Jahren kein junger Anflug mehr zeigen will; als weil man auf gerathewohl gehauen, auf das Daſeyn von genugſamen und guten Saamen keinen Bedacht genommen, noch ſich, wie es mit den Saam- oder Stammloden ſtehe, umgeſehen, und mehr andere Umſtände in acht zu nehmen, aus Unverſtand unterlaſſen hat. Und ſoll zu ſolchen Schädlichkeiten, die böſe Folgen auf das ganze Land verbreiten, eine weiſe Regierung zuſehen, und nicht vorgreifen, damit der Holzſchlag nützlicher eingerichtet werde?

(b) Der Verfaſſer der Schmähſchrift iſt freylich dieſer Meynung, die er gut pedantiſch auf das Eigenthumsrecht gründen will: allein, die bewährteſten Männer ſprechen für die Landsherrſchaft, benanntlich Seckendorf im Fürſtenſtaate P. 3. C. 3. Sect. 6. §. 7. Fritſch de jure boſcandi. Weſtenholz de jurisd. foreſt. C. 5. theſ. 63. Reinhard in Diſſert. de Jure privatorum, circa ſylvas cæduas admodum reſtricto, und Ludolf in faſcic. 1. ſentent. cameral. ſelect. ſent. 14. &c. womit auch die Churpfälz. fürtrefliche Waldordnung P. 1. art. 1. einſtimmt: und noch dazu iſt benanntlich die Holzanweiſung mit dem Waldzeichen in den Saliſchen Geſetzen zu finden, wie bey Eccard. in L. Sal. Tit. 27. §. Si quis arborem poſt annum, quam fuerit ſignata, priſerit &c.

§. 13.

Aufſicht auf die Verſchwendung des Eichgehölzes und der wilden Obſtbäume, ſo anderer Holzarten, deren Schonung das Beſte des Landes erfordert.

Was von dem Holzſchlage überhaupt gemeldet worden, findet um ſoviel mehr Statt an Orten, wo eine Abſchwendung von dem edleren Holzwerke zu beſorgen iſt.

Unter dieſem Namen verſtehe ich allvorderiſt das Eichenholz, welches überall, und vorzüglich hier zu Lande nicht genug geſchätzt werden kann.

Wir können daſſelbe nicht entbehren. Wir brauchen es zu unzähligen öffentlichen und Privatgebäuden, und hauptſächlich zum Getränke, welches ſich in anderen, als eichenen Fäſſern, nicht halten läßt.

Noch koſtbarer ſind uns die Eichen ihrer Früchten halber, die wir bey der ſtarken Schweinzucht, welche ein Hauptvortheil des Landes iſt, beträchtlich nützen, und ſchwer entrathen. (a)

In der eben erwähnten Rückſicht ſollten uns auch die wilden Obſtbäume unſäglich werth ſeyn. Ahorn, Eiben, Eſchen, Lerchenbaum, Rüſter, Leine, und mehr andere Holzgattungen (b) verdienen nicht minder mit Sorgfalt geſchont zu werden.

Wird nun dieſes außer Acht gelaſſen, und nichts daraus gemacht, wenn dergleichen edlere Holzarten da zu Brennholz aufgeſcheitert, dort zu lang, und bis ſie umfallen — geſchont werden: (c) ſo geſchiehet ja wiederum, was ein weiſer Regent um des gemeinen Weſens willen nicht leiden kann, vielmehr durch die ſchon gedachte Oberaufſicht ſeiner Forſtbedienten auch in Privatwaldungen abzuſtellen, und in eine beſſere Ordnung zu bringen, ſowohl ſchuldig, als berechtigt iſt. Welch letzteres kein Beſitzer, wenn er nur ein wenig billig denkt, für eine Kränkung ſeines Eigenthumsrechtes ſo wenig anzuſehen hat; als der Nutzen von einem wohl geordneten Holzſchlage, und vernünftiger Schonung gewiſſer Holzſorten hauptſächlich ihm zu Guten gehet, der Staat auch nicht ſchuldig iſt, zu geſtatten, daß ein Privatus aus Dummheit oder Bosheit ſeinen eigenen Nutzen mit Schaden des gemeinen Weſens vernachläßige.

Die Regierung thut hoffentlich keinen unerhörten Eingrif in die Privateigenthumsrechte, wenn ſie keinen Anſtand nimmt, einem, der das Seinige zu eigenem Schaden verwaltet, oder nicht recht verwalten kann, in die Wirthſchaft einzuſehen, und, was zur Sache gehört, zu verfügen. (d)

(a) Man kann aus dem Verkaufe der Schweine ins Ausland berechnen, wie ſehr die Eichelmaſt der Schweinzucht zu ſtatten komme. Mangelt ſie mehrere Jahre nacheinander; ſo gehen deſto wenigere Schweine aus dem Lande: geräth ſie aber nur ein ſo anderes Jahr, ſo werden die Schweine in doppelter Menge ausgetrieben. Bis 300 tauſend Stücke ſind eben noch nicht die höchſte Zahl; ſie ſchränkt ſich aber bey anhaltendem Mangel der Eichelmaſt auf die Hälfte, und wohl auf noch weniger ein.

(b) Es iſt erbärmlich anzuſehen, daß ſo viele Eichen von Jahr zu Jahr ſchlechthin zu Brennholz abgegeben werden; daß andere edle Holzgattungen in Geſellſchaft der ſchlechteren auch immer Brennholz abgeben müſſen, und daß man ſo wenig darauf denkt, Stämme, die zum Schiffbaue dienten, oder die wenigſt noch zum Theil für Werkleute brauchbar wären, nach ihrer Eigenſchaft zu benutzen. Beſonders iſt bedauerlich, daß mit dem Haſelgewächſe an den meiſten Orten ſo verſchwenderiſch und unverſtändig gewirthſchaftet wird, und daß dabey das Land an den in ſo großer Menge benöthigten Reifen beinahe ſchon Mangel leidet, da es bey einer guten Einrichtung Ueberfluß hieran haben, und dieſen in die benachbarten Weinländer mit großem Vortheile verkaufen könnte.

Unter behöriger Aufſicht wahrer Forſtmänner würde all dieſes nicht geſchehen. Sie würden zeigen, daß man die edleren Holzſorten ungleich beſſer benutzen könne. Die Werkleute, die ſelbige bedärfen, würden danken; und der Waldeigenthümer würde natürlicher Dingen mehr Geld einnehmen, als wenn derley Gattungen als Brennholz aus dem Walde geführt werden.

(c) Manche glauben, die beſte Forſtwiſſenſchaft ſey, wenn man z. B. gar keine Eichen fällen läßt; ſie bleiben alſo ſtehen, bis ſie von ſelbſt umfallen. Dieß geſchieht auch mit manch anderer Holzgattung, und wo die Forſtbedienten die Windwürfe in partem ſalarii haben, wird fleißig ob dieſer ſauberen Regel gehalten; augenſcheinlich aber mit des Waldeigenthümers und des Publikums gemeinſamen Schaden.

(d) Der Verfaſſer der Schmähſchrift giebt jedem Eigenthümer recht, wenn er ſeine Eichen, und andere noch ſo edle Bäume niederſchlägt, und er will es nach ſeinem Ruſtical-Syſtem in dem ihm angebohrnen Ruſtical-Stil zum Landes-Gravamen machen, ſofern die Churfürſtlichen Forſtbedienten dieſes vermeyntliche Eigenthumsrecht, obſchon aus noch ſo guten Gründen, nicht anerkennen wollen. Es giebt auch Leute, die einen ſo ſchädlichen als aufrühriſchen Satz für richtig annehmen: obſchon ſie ſich aus der Forſtordnung 22. Artikel überzeugen könnten, daß der Schwärmer unrecht habe, und daß unſere weiſe Regenten ſchon in den älteſten Zeiten befugt zu ſeyn erachtet haben: jedermann, er ſeye, wer er wolle, das eigenmächtige Niederfällen der Eichen und anderen edleren Holzgattungen ohne ihr Wiſſen und Erlaubniß zu verbiethen.

Ein Mandat vom Jahre 1734. beſtimmt: Was für Gattungen es ſind, die man nicht ſo leichtſinnig ſchlagen laſſen ſoll.

Und wie ſehr die Regierung hierlands von jeher ins beſondere für die Conſervation des Eichenholzes geeifert habe, beweiſet die Ordnung Herzogs Albrecht de an. 1548. welche ſchon alle Ausfuhr deſſelben gänzlich verboth.

§. 14.

Verwahrung der jungen Holzſchläge.

Iſt von Seiten der Regierung eine Aufſicht auf den wirthſchaftlichen Holzſchlag nothwendig: ſo iſt ſie noch mehr nöthig in Anſehung der jungen Holzſchläge; denn wenn man dieſe verwahrloſet, ſo müſſen die Waldungen beinahe für allzeit öde werden, wenigſt können ſie in langer Zeit nicht — und nie ohne beſonderen Unkoſten, die nur allzuoft die Kräften der Waldbeſitzer erſchöpfen — wiederum in Flor gebracht werden.

Will man die jungen Holzſchläge ſchonen, wie es ſeyn ſoll: ſo müſſen ſie vor allem zu rechter Zeit geraumt werden, das iſt, man muß darob halten, daß alles geſchlagene Holz zeitlich von der Stelle geführt werde.

Man muß ſodann nicht mehr geſtatten, daß die Leute durch die Schläge fahren dürfen; weil dadurch der junge Anwuchs mit Gewalt abgemähnt würde. (a)

Noch mehr ſteht zu verhüten, daß kein Vieh in die jungen Schläge kommen möge, als welches die Stamm- und Saamloden zu zerbeißen, und zu verurſachen pflegt, daß kein gerader und ohnbeſchädigter Baum mehr aufkommt, ſondern nur elendes verbuttetes Geſträuch heranwächſt, ſo nur etwa Bauſch- oder Wellenholz geben könnte. (b)

Was an all dieſem gelegen ſey, begreift freylich jedermann: aber allzeit zu ſpät, und nachdem der Schaden ſchon geſchehen, auch nicht mehr zu erſetzen iſt; denn die Waldſchäden ſind guten Theils ſo beſchaffen, daß eine Zeit von 30. 40. 50, ja mancher Orten von 100 Jahren nicht hinreicht, die Schadloshaltung zu erleben.

Nimmt die Regierung wahr, daß es mit Verwahrung der Maiſe und Schläge nicht recht zugehe, woraus ſo großer Schaden ſowohl für die Waldeigenthümer, als für das gemeine Weſen zu beſorgen iſt: ſo wird wohl kein Menſch daran zweifeln, daß ſie befugt ſey, eine Oberaufſicht zu verfügen, damit die jungen Schläge der Gebühr und Ordnung nach traktirt, und nicht mehr ſo, wie nur allzugemein geſchiehet, vernachläßiget werden. (c)

(a) Dieß will unſere Forſtordnung im 16. 29. und 60. Artikel ziemlich klar. Es lehrt auch ſchon die geſunde Vernunft, daß, ſo lang noch das Holz im Schlage liegt, der junge Anflug aller Orten, wo daſſelbe liegt, zurückbleiben, und bey dem ſpäten Abführen eine Menge Loden von Mennat und Wagen zu grund gehen müßte.

Wo

Wo eine gute Forſthaushaltung eingeführt iſt, werden alle dergleichen Schädlichkeiten mit allem Ernſte verhütet. Benanntlich duldet man nicht, durch die Waldungen willkührliche Wege zu fahren; weil die Fuhrleute ſich dieſer Gelegenheit bedienen, das ſchönſte Holz zu Leiterbäumen, Bind- und Hebknitteln und dergleichen zu hauen und auszuſchleppen. vid. die bairiſche Forſtordnung art. 56. die Gothaiſche 9. Hauptpunkt. die Weimariſche 8. Hauptpunkt ꝛc. Es liegt alſo zuviel daran, daß man hierinnen auch hierlands behörige Ordnung halte, und nicht etwa den Bauer nach ſeiner Gemächlichkeit ſchalten und walten laſſe, wie der Verfaſſer der Schmähſchrift darauf anträgt.

(b) Was der Viehtrieb in die Holzſchläge für Schaden bringe, und daß man ihn nicht gedulden könne, haben unſere weiſe Landesregenten längſt erkannt. Die Mandaten noch in neueren Zeiten, als de an. 1727. 1728. & 1730. ſind davon Zeuge; als worinn feſtgeſetzt wird, daß man keine ſonſt auch berechtigte Hut in Schlägen dulden ſolle, es ſeye dann der Anflug dem Viehe aus dem Maule — das iſt, ſo hoch gewachſen, daß daſſelbe die Gipfel nicht mehr anbeiſſen kann.

Merkwürdig iſt weiters ein altes Laudum vom 14. Jahrhundert, worinn es heißt: „Mee ſprechen ich, wan das holz dem Fehe entweſſet, das nuwe ver- „hauen is, das das Fehe widder drin ſal gan, als es vor deet. —

(c) An vielen Orten in unſerem Vaterlande hat man ſich bereits angelegen ſeyn laſſen, förmliche Einfänge zu machen; und es wäre höchſt erwünſchlich, daß dieſe Anſtalt allgemeiner werden möchte.

Wenn recht zu Werke gegangen wird, ſo koſtet es ſehr wenig, und der Nutzen, den man dadurch erzielt, iſt unbeſchreiblich; denn der Viehtrieb kann alsdann ſo leicht nicht ſchaden, mithin der Landmann ruhig, und ohne beſorglicher Chicane dieſen für ihn wichtigen Vortheil genießen, welches nicht möglich iſt, ſo lang das Vieh in jungen Schlägen Schaden thun kann.

§. 15.

Anordnung der Holzſaat, u. Nachpflanzung der edleren Holzarten.

Nun iſt nur allzuoft eine bloße Verſchonung der Schläge mit der Viehhut, Durchfarth ꝛc. für ſich allein zu unkräftig, um den Nachwuchs zu gewähren, und die Erfahrung lehret uns je länger je mehr, daß an vielen Orten noch andere Mittel angewendet werden müſſen.

Wie, wenn man einen mit überſtändigem Holze bewachſenen Grund abgeholzt hat, und ſich nun weder Stamm- noch Saamloden mehr zeigen wollen? Wenn man Schwarzholz gefällt hat, zu einer Zeit, wo etliche Jahre hintereinander gar keiner, oder nichtsnützer Saame gewachſen iſt, werden da nicht vom Holzboden ganze Strecken öde, und bleiben ohne jungen Anflug? Wenn

dieſe erfolgt, verfällt nicht der Waldeigenthümer nur allzubald darauf, daß dieſer Boden hinfür gleichwohl eine Viehweyde bleiben müſſe? Kann nicht dadurch, und weil ſolche Ereigniſſe nicht ſelten ſind, der Staat nach und nach an ſeiner Holzbedürfniß ſehr verkürzt werden?

Es fällt alſo von ſelbſt in die Augen, daß man in derley Fällen auf die gütige Natur ſich vergebens verlaſſen würde, und daß man vielmehr eilen müſſe, den Mangel des natürlichen Anflugs mit der Holzſaat zu erſetzen. (a)

Wir haben auch Beyſpiele, daß ſorgfältige Regierungen ſich ein beſonderes Geſchäft aus dem Holzanbaue machen, (b) und ſelbſt unſere Oberpfälziſche Forſtordnung enthält den Beweis davon. (c)

Es iſt alſo gleichfalls ein Geſchäft der Landsherrſchaft, die Holzſaat, und fürnämlich die Nachpflanzung der edleren Holzarten durch beſondere Anſtalten in Gang zu bringen, und nicht zu geſtatten, daß es auf der freyen Willkühr des Beſitzers beruhe, die Holzſaat zu unternehmen oder zu unterlaſſen.

Es obwaltet hier neben dem allgemeinen ſogar der Selbſtnutzen des Eigenthümers zu offenbar mit, als daß jemand das Geboth der Holzſaat als eine läſtige Zumuthung anzuſehen hätte.

(a) Wer ein wenig aufmerkſam iſt, kann ſich überzeugen, daß ein Holzboden, der einmal verwahrloſet iſt, ſich bald zuviel mit Raſen überziehe, durch welchen kein Holzſaame mehr durchdringen, und ſich bewurzeln kann; für welche Fälle alſo kein anderes Mittel, als die Holzſaat und Pflanzung mehr übrig iſt, wenn ja noch Holz wachſen ſoll.

(b) Die bewährteſten Forſtordnungen zielen dahin: als die Magdeburgiſche, die Braunſchweig-Lüneburgiſche, die Naſſau-Dillenburgiſche, die Churbrandenburgiſche, die Sachſen-Querfurtiſche ꝛc. Siehe auch davon des Carlowitz Sylvi-culturam oeconom. C. 10. 12. 15. 16. & 17.

(c) Die Oberpfälziſche Forſtordnung iſt beſonders wegen der ausführlichen Anleitung in Betreff der Holzſaamen, Kenntniß des Holzbodens, und deſſen Anbaues merkwürdig.

§. 16.

Hegung der mit Holz bewachſenen Aecker, Wieſen, oder Weydgründe.

Um allen auch noch ſo ſcheinbaren Vorwand zu benehmen, unter welchem man ſich ſehr oft unterfängt, das ſchönſte, junge, zumal edlere Holz abzuſchwenden, haben die Landsfürſten ſchon in den älteſten Zeiten ſogar gebothen, daß niemand ſelbſt auf Aeckern, Wieſen, ſo anderen Gründen, die ihm eigenthümlich zuſtändig ſind, einen Holzanwuchs ausreuten ſolle, welchen man einmal an der-

dergleichen Orten hat auf- und zu einer gewiſſen Höhe oder Stärke erwachſen laſſen. (a)

Gleich ſtrenge, und wohl noch ſchärfer iſt dießfalls unſere bairiſche Forſtordnung; indem ſie alle jene, die ihre Gründe einmal mit Holz bewachſen, und dieſes nicht zeitlich wegräumen laſſen — wohl gar mit dem Verluſt der Gründe bedrohet, (b) wahrſcheinlich darum; weil ſolche Gründe, die ein Beſitzer ſo viele Jahre hindurch nicht bauet, mähet ꝛc. mithin ſelbſt für entbehrlich hält, pro re derelicta geachtet, und dem landsherrlichen Fiskus zugeeignet werden mögen. (c)

(a) In Kaiſers Ludwig ſogenannten Weißthum de an. 1338. bey Lünig in deutſchem Reichs-Archiv in Spicil. P. 2. p. 1617. heißt es: „Wo ein Mann Wieſen oder Aecker, die in „ſein Hueb gehörent, die mag er allweg halten, das ſie nicht zu Walt werden: verhengt „er aber, das es zu Walt würdet, und das alſo ſtark wurdet, das es zween Ochſen mit „einem Joch nicht nieder mögen getrucken, ſo ſol er es nicht roden ohne laube eines Forſt„meiſters.„

Andere Forſtordnungen ſtimmen hin und wieder auch damit ein, und namentlich jene fürtreffliche vom Erzbiſchofe Chriſtian Wilhelm zu Magdeburg per verba: „Kein „junger Baum, Buſch, noch einiges Reißholz, ſo nicht mit dem Pflug umgeriſſen wer„den kann, ſoll abgebauen werden, bey Strafe 10 Rthlr.„ und zählen die beſten Lehrer der Forſtwiſſenſchaft unſerer Zeiten dieſes Geſetz namentlich unter die Rechte des Forſtregals. S. Moſers Grundſätze der Forſtökonomie 1. B. §. 12. n. 2.

(b) S. Bairiſche Forſtordnung art. 15. ibi: „Doch und nachdeme ſich die Prälaten, die „vom Adel, Städt und Märkt, und die armen Leute, ſonderlich vor dem Gebürg, be„klagt haben: wo ihr Holz Gründt und Wismader, aus ihrer Nachläſſigkeit mit Holz „verwachſen, daß ihnen ſolches abzuhauen verboten ſeye. Darauf iſt zugelaſſen, daß „unſere Jägermeiſter, Förſter, und andere unſere Amtleut ihnen füran ſolch Holz, ſo „auf ihren Gründen und Wieſmaden ungefährlich inner 10 Jahren auf ein neues gewach„ſen, und nit Aichreiß ſeind, abzuhauen nicht mehr wehren ſollen, ſonderen ſie mügen „dieſelben Holzgründt und Wiſmad zu und nach ihrer Notdurft, wie obſtehet, wohl rau„men. Sie mügen auch in unſeren Bannförſten vorm Gebürg auf ihren Holzgründten „und Wiſmadern das klein Reiſach-Holz, auſſerhalb der Aichreiß, auch wohl abhauen, „und ſchnaitten, damit ſie ihre Gründt genüſſen mögen, und die nit verlieren.„

Deutſch genug: daß, wer ſeine Gründe genießen, und ſie nicht verlieren will, dieſem Gebothe ſich fügen, auſſerdem aber ſich ſelbſt die Schuld geben müſſe, wenn er die Gründe, dem Geſetze gemäß, nicht mehr genießen darf, ſondern ſie verliert.

Der Verfaſſer der Schmähſchrift thut nicht anders, als wenn dergleichen Geſetz nicht vorhanden wäre, und er macht dem Churfürſtl. Förſter ein Verbrechen daraus, der darob hat halten wollen.

Die

Die Bauern zu Perlach, allerley Standes, halten ſich berechtigt, trotz dieſem Geſetze, nicht nur das Tannen- und Fichten- ſondern auch das Eichenholz, welches viel länger, als 20. 30. Jahre her auf ihren ehemaligen Wieſen erwachſen iſt, mit Stumpf Stiel auszurotten.

Die Forſtordnung erlaubt zwar nicht, auch nur eine Eiche auf derley Gründen zu fällen, und ſie erklärt auch das übrige Holz, welches ſchon länger dann 10 Jahre darauf ſteht, n cht mehr als ſchlagbar für den Beſitzer des Grundes, und doch dürfen es dieſe Leute wagen, dem Churfürſtl. Förſter, der ob dem Geſetze hält, Vorwürfe von Bedrückungen zu machen.

(c) Vielleicht ſuchte man mit dieſem Gebothe zu verhindern, daß die Induſtrie, welche vorhin die Holzgründe zu Aeckern und Wieſen gemacht hatte, deſtoweniger ſich verlieren, und Aecker und Wieſen wieder zu Holz werden laſſen möchte. Und vielleicht gründet ſich dieß Geſetz auch noch darinn, daß außerdem aus den Grundbeſchreibungen nicht mehr zu kommen wäre, und in den Steuer-Cataſtris Irrungen, auch wohl ſchwere Proceſſe entſtehen würden. Welch alles die Regierung durch ſtrenge Gebothe zu verhüten, nicht nur befugt, ſondern wohl gar ſchuldig war.

Uebrigens ſcheint mir noch heut zu Tage eben dieſes Geſetz aus dem Betracht billig; weil bekannterdingen unſere Bauern noch immer den dritten Theil ihrer Aecker brach liegen laſſen, manche auch gar ſo viele Gründe haben, die ſie kaum je nach Verlauf 10. und 15. Jahren wiederum anzubauen pflegen; bey welcher Bewandſame aller Prätext ermangelt, jene Gründe, die mit Holz bewachſen ſind, auch noch abzuraumen, und zu nichtswerthen Heiden zu machen.

§. 17.

Beſondere Anmerkungen hierüber.

Hier ſehe ich mich durch den Verfaſſer der Schmähſchrift veranlaßt, des erſterwähnten Landsgeſetzes halber einige beſondere Anmerkungen zu machen.

Er hält es für die unzuläſſigſte Bedrückung, daß der von ihm benannte Churfürſtl. Förſter den Bauern nicht geſtattet, ihre Holzwieſen, die ſie ſeit vielen Jahren mit Holz überwachſen lieſſen, zu roden, und noch weniger die darauf erwachſenen Eichen darniederzuſchlagen; denn nach ſeiner Meynung hat der Förſter dem Bauer nichts dergleichen zu verbiethen.

Hält man unſere Forſtordnung dagegen: ſo findet ſich, daß ſie den Förſter ausdrücklich anweiſet, keinen Stamm, der ſeit 10. Jahren auf Wießgründen der Bauern erwachſen iſt, und am wenigſten eine Eiche, ſie ſtehe wo immer, abhauen zu laſſen. Und nach dem Herkommen iſt es ſchon von jeher nicht nur von Seiten der Landsherrſchaft, ſondern auch von Seiten des Prälaten- und Adelſtandes im Lande, wo ſich die Gelegenheit ergeben hat, alſo, und nicht anders gehalten worden. (a)

Iſt

Iſt es demnach nicht Bosheit, einen landsherrlichen Diener, der weiter nichts thut, als was die Landsgeſetze, ſeine Inſtruktion, und die ſtete Uebung ſchon mit ſich bringen, einer den Landmann drückenden Gewaltthätigkeit, und eigennütziger Abſichten zu beſchuldigen, welches in offenen Druck gelegt, andere Forſtbedienten gar natürlich von Beobachtung ihrer Amtsſchuldigkeit ab- und zurückhalten könnte; um ſich nicht die nämlichen Vorwürfe aufzubürden, und das Opfer eines allgemeinen Bauern- und Pöbelhaſſes zu werden? Denn wenn es auch wirklich unter gewiſſen Umſtänden hart iſt, was dieſes Geſetz und die bisherige Obſervanz enthält: (b) ſo hat doch hieran der Forſtbediente für ſich weder Schuld, noch etwas zu änderen; ſondern es heißt hier, wie in unzählig mehreren Fällen: Hoc equidem durum eſt; ſed ita lex ſcripta eſt.

Der Landsherrſchaft allein kömmt es ja zu, in Fällen, wo ſie es billig, und in der Hauptſache unſchädlich findet, eine Ausnahme zu verfügen, welche ſich der Förſter gefallen laſſen muß: ohne der aber er mit Grunde eines unrechten Verfahrens nicht beſchuldiget werden kann, wenn er ſich an das Geſetz hält.

(a) Vide §. præced. 16. not. c. womit das kundbare Herkommen nicht nur auf Seite der Churfürſtl. Forſt- und Kaſtenämter, ſondern auch bey geiſtlich- und weltlichen Ständen übereinſtimmt; als wovon mir eine Menge von Beyſpielen, und inſonderheit ſo viel bewußt iſt, daß nicht nur die landsherrlichen Aemter, ſondern auch die geiſtlich- und weltlichen Stände in Folge beſagten Geſetzes, und der damit einſtimmigen Obſervanz, ſogar auf den Dechel der Eichen, die auf der Unterthanen Gründen erwachſen, einen Anſpruch machen dörfen, der höchſter Orten für rechtlich erkannt worden iſt.

Bey welcher Beſchaffenheit es mithin ein höchſtſträfliches Anmaßen iſt, wenn ein unbekannter Bauernkönig mit einer Läſterſchrift auftritt, die Forſtbedienten in der Hoffnung: ſemper aliquid hæret -- dreuſt verläumdet, und die Unterthanen nicht nur dagegen, ſondern im Grunde gegen die Regierung ſelbſten verhetzet.

(b) Wenn ich dem Geiſt des Geſetzes nachſinne; ſo finde ich keinen anderen mehr paſſenden Grund, als daß man die Abſicht gehabt: die Gründe, ſo einmal das Glück getroffen, zu Aeckern oder Wieſen zu werden, ſollten nicht wiederum verwilderen dörfen; ja kein Stamm ſoll mehr darauf wachſen dörfen, und der Bauer, der ihn gleichſam trotz der Induſtrie ſeiner Voraltern, und des Wohlgefallens der Regierung aufwachſen läßt, ſoll keinen Genuß mehr davon haben ꝛc.

Man gab ja in ältern Zeiten auf die Ausſtockung der Wälder, und für die, welche gerodete Aecker und Wieſen gemacht haben, ziemliche Prämien; und es ſcheinet dem zu folge natürlich, daß der Staat für jene, welche der ehehin mit Sorgfalt erzielten Induſtrie vergaßen, und die kultivirten Gründe wieder zu Holz werden ließen, eine Strafe habe beſtimmen wollen.

Auf dieſer Seite betrachtet, iſt alſo unſer Geſetz und Herkommen nichts weniger als ungerecht; ſondern es iſt nur ein Mittel, den lüderlichen Beſitzer zur Induſtrie zu ermahnen, und zu verhindern, daß nicht aus bloßer Nachläßigkeit die Aecker und Wieſen wieder zu Wald werden.

Allein, ich kann es nicht verheelen, daß es mich gleichwohl unter manchen Umſtänden, und in der Allgemeinheit für unſere heuntige Zeit viel zu hart zu ſeyn gedünket; und daß ich den patriotiſchen Wunſch hege, es möchte hierunter ſolchen Vorſchlägen Gehör gegeben werden, wodurch das Ziel der Geſetzgebung meines Ermeſſens noch zuverläßiger, und gar ohne jemands Beſchwerde erreicht werden kann.

§. 18.

Maaß und Ordnung der Hut u. Weyde in Waldungen.

Da der Staat überhaupt dafür zu ſorgen hat, daß die Unterthanen aus ihren Gütern und Gründen den möglichſt größten Nutzen ziehen mögen; ſo folget, daß er dieſen allgemeinen Satz auch in Anſehung der Waldungen nicht aus der Acht laſſen könne.

Es gehört aber zur möglichſt beſten Benutzung der Waldungen inſonderheit auch die Hut und Weyde allerhand Viehes, wie alle Forſtverſtändige nicht in Abrede ſind, ſondern ſelbſten weitläuftig anpreiſen. (a)

Man denke nur: ob es nicht ewig Schade wäre, wenn die Menge des oft beſten Graſes im Walde verderben, und nach und nach vielleicht gar der Boden zu Torf werden müßte; anſtatt daß der arme Mann damit dem jungen und alten Viehe von allen Gattungen Fütterung verſchaffen, und in ganz natürlicher Folge ſeine Wirthſchaft ſchwingen kann!

Die Regierung hat alſo nicht nur das Recht, ſondern ſie iſt ſogar ſchuldig, wegen dem nützlichen Gebrauch der Weydenſchaften in Gehölzen — ſie ſeyen angehörig, wem ſie wollen — ihre Oberaufſicht eintreten zu laſſen, und nach Umſtänden Maaß und Ordnung zu geben.

Die Sache iſt für den Staat zu wichtig, als daß jemand ſich hierinnen den landsherrlichen Anordnungen widerſetzen darf; und man kann es den Forſtbedienten, welche den Armen dießfalls beſchweren — es geſchehe nun aus übelverſtandener Holzwirthſchaft, oder gar aus eigennützigen oder boshaften Abſichten — am allerwenigſten vergeben; weil es ihre Sache, und Pflicht iſt, den Weydbeſuch ſo einzuleiten, daß der Holzwuchs dadurch nicht verkürzt werde.

Die Maaß und Ordnung ſelbſt betreffend, welche hierunter beobachten zu laſſen nöthig iſt, enthalten zwar ſchon die Forſtordnungen: (b) Es lehrt aber

die

die Erfahrung, daß nach der Lage und anderen Umſtänden der Förſte und Waldungen ſich da wenig Allgemeines beſtimmen laſſe; ſondern daß eben in dieſem Punkte eine beſondere Klugheit erfordert werde, und der Forſtmann keinen beſſeren Beweis ſeiner Wiſſenſchaft geben könne, als wann er mit der Waldhut eine dem Landmanne ſowohl, als der Forſtökonomie angemeſſene Anſtalt zu treffen weis. (c).

Die Landleute können ſich hier am wenigſten ſelbſt rathen. Sie halten öfters zu vieles Vieh, ſo ſie im Winter nicht füttern können, für welches die übrige Jahrszeit hindurch die Weyde auch nicht erkleckt, und wovon folglich jeder den Nutzen nicht hat, welchen er haben würde, wenn er weniger Vieh bey erkleckender Fütterung unterhielte. Die Waldungen werden mit dem Viehtriebe überſetzt, und des jungen Anflugs wird nicht geſchont. Wenn dann der Förſter dieſes nicht dulden will: ſo heißt er ein Tyrann.

Wer ſiehet alſo nicht ein, daß der Landsherr durch wohlverſtändige Männer eine Ordnung zu machen bemüßiget ſey, die beydes, einen nützlichen Weydbeſuch, und darneben den Nachwuchs in Waldungen aufrecht erhalten, und nebeneinander beſtehen machen kann?

(a) S. Moſers Grundſätze der Forſtökonomie 1. Th. B. 5. §. 38. ſodann 4. B. per totum. Hahn de Jure paſcendi. Weſtenholz de Jure foreſt. C. 5. —

(b) Alle Forſtordnungen dörfte ich hier allegiren; weil ſie alle für dieſen Gegenſtand Gebothe und Verbothe enthalten. Ich begnüge mich alſo, nur unſere bairiſche und oberpfälziſche Forſtordnung anzuziehen, deren erſtere im 10. 11. 12. 24. 25. und 26. Artik. letztere aber im 1. Th. 28. 29. 30. 31. u. 32. Artikel das Röthigſte an die Hand giebt.

(c) Ich will nur eine Bemerkung von der Wichtigkeit dieſes Geſchäftes machen, nämlich, daß derjenige, der um der Hut willen den Nachwuchs des Holzes zu Grund richtet, der Nachkommenſchaft einen unwiederbringlichen Schaden zufügte; und daß ein anderer, der zu Schonung des Waldes dem Landmanne die Weyde gar entziehet, vielen dato lebenden wehe thut.

Da nun keines von beyden geſchehen ſoll: ſo iſt es eben eine Kunſt, hierunter das Medium zu treffen; und ich halte dafür, daß man hier immer ſehr vorſichtig, und ungefähr ſo, wie die trefliche Schwarzburgiſche Forſtordnung in der Grafſchaft Frankenhauſen ſtatuiret, zu Werke gehen, nämlich aller Orten beſondere Triftordnungen machen ſollte. S. beſagte Forſtordnung in Fritſchens Corp. Jur. venat. foreſt. P. 3. p. 374. —

§. 19.

Dergleichen Maaß u. Ordnung im Mähen und Grasſchneiden.

Mit der Hut und Weyde in den Wäldern iſt das Mähen und Grasſchneiden zu nahe verwandt, als daß ich es mit Stillſchweigen umgehen könnte.

Was dabey hauptſächlich für richtig angenommen werden darf, iſt: daß die Landesregierung ihre Oberaufſicht auch dahin erſtrecken müſſe, daß nicht etwa durch das Mähen und Grasſchneiden in Gehölzen ſolche Schäden angerichtet werden, welche einer ganzen Landesgegend durch vielleicht 100. und noch mehr Jahre höchſt empfindlich fallen dörften; denn da alles, de genere prohibitorum zu ſeyn, erachtet werden muß, was den Nachwuchs des Holzes zu verderben pflegt: ſo wird jeder Kenner von ſelbſten auch das Mähen und Graſen in Waldungen unter die verpönten Handlungen zählen; da eben dadurch die jüngſten Stamm- und Saamloden, ſo unter dem Graſe langſam heranwachſen, und ſich anfangs kaum wahrnehmen laſſen, mit Stumpf und Stiel zu Boden gelegt, zum Viehfutter verſchwendet, in der Folge alſo ganze Plätze eines neuen Anwuchſes beraubt und öde werden. (a)

Eine übelverſtandene Begünſtigung der Landwirthſchaft giebt an vielen Orten den Anlaß, daß man ohne Beſchränkung das Mähen und Graſen in Hölzern, ſelbſt in den jungen Schlägen für erlaubt hält, und den Förſter einen Unmenſchen, einen Feind des Bauers ſchilt, der es nicht geſtatten will.

Wie kann aber dieſes der Landsherr gedulden, der für den ganzen Staat eben ſowohl als für einzelne Gemeinden ſorgen, und der eben nicht allein das Wohl der jetzt lebenden, ſondern auch jenes der erſt gebohren werdenden Unterthanen beherzigen muß.

Alles kömmt hier wiederum auf ſolche Ordnungen an, die nach der Beſchaffenheit der Förſte und Waldungen praktikabel ſind, und die ein geſchickter Forſtmann nur allein in der Maaß an die Hand geben kann, daß dem armen Manne die Waldnutzung, von welcher hier die Rede iſt, dem Forſt-Haushalte unſchädlich zu Theil werden könne. (b)

(a) Die Forſtordnungen erkennen den Unfug allenthalben, von denen inſonderheit die Weimariſche und Blankenburgiſche nachgeleſen zu werden verdienten; ſelbſt unſere eigene bairiſche Forſtordnung Art. 18. zeuget davon.

(b) Es iſt recht, daß man dem armen Manne die Mittel, ſein Vieh zu füttern, nicht abſtricke: es wäre aber unrecht, wenn man ihm dieſes auf Unkoſten der Nachkommenſchaft einer ganzen Gemeinde geſtatten wollte.

§. 20.

Die Waldungen geben ferner eine beträchtliche Nutzung mit Streu und Taxreiſig, welches den Mangel an Stroh erſetzt, dem Viehe zum Lager dient, und den Dung vermehren hilft. Dann im Streurechen u. Taxhauen.

Diejenigen, welche darüber eifern, daß man dem Landmanne den Genuß dieſes Nutzens nicht erſchweren ſoll, haben demnach vollkommen recht, und kein würdiger Förſter wird ihnen dießfalls widerſprechen.

Nur muß man ſie erinnern, daß eben die Nutzung von der Waldſtreu und dem Taxreiſig lediglich von einem guten Forſthaushalte abhange; denn was iſt natürlicher, als daß vernachläßigte und ausgeödete Wälder eben wenig Laubſtreu, und wenig Taxreiſig geben, und daß man deſſen nur deſtomehr hat, je beſſer ein Gehölze kultivirt wird? woraus dann aber die Folge gezogen wird, daß man eben auch das Streurechen und Taxhauen anders nicht geſtatten dörfe, als in ſoweit es, der Holzkultur ohnbeſchadet, geſchehen kann.

Da nicht abzuſehen iſt, was gegen dieſen Schluß mit Vernunft und Billigkeit eingewendet werden könne; ſo iſt es von Seite des Verfaſſers der Schmähſchrift gewiß mehrmalen die größte Vermeſſenheit, daß er ein landsherrliches Geboth läſtert, welches da will: es ſolle das Streurechen weder ohne Anweiſung der Forſtbedienten, noch zu einer anderen, als der beſtimmten Zeit, geſchehen dörfen.

Er iſt ſo frech, daß er ſogar unſere bairiſche Forſtordnung allegirt, als wenn ſie ſeinen aufrühriſchen Sätzen das Wort ſpräche. Wer ſie aber liest, wird deutlich ſehen, daß ſie dieſem gerade widerſpricht, und daß ſie benanntlich das Laubraumen, wohl gemerkt! nur, wo man deſſen nicht entbehren kann, unter der Vorſicht zuläßt: es ſolle nur mit hölzernen Rechen, und nicht anders, als nach Gutbefinden der Forſtbedienten, geſchehen dörfen, welche angewieſen werden, es dieſer Ordnung entgegen nicht zu geſtatten, ſondern auf die Beſtrafung der Uebertreter anzudringen. Dieß Geſetz ſetzt voraus, daß mit dem wegraumen des Laubes dem jungen Nachwuchs Schaden zugefügt, und, wenn dieſes nicht geſchiehet, der Anwuchs nicht befördert werde. Deßwegen läßt es dann auch das Streurechen nur allein zu, wo man deſſen nicht entbehren kann. Verbiethet es alſo in Regula allgemein, und zwar aus nur allzu guten Gründen, nämlich, weil dadurch die Waldungen leicht verdorben, mithin die armen Leute

durch unbeſchränktes Streurechen in der Folge ſelbſt an ausgiebigem Streurechen verkürzt werden. (a)

Auf gleiche Weiſe iſt auch die aufgeſtellte Kritik wegen Beſtimmung einer gewiſſen Zeit zum Streurechen höchſt verweißlich; denn allerdings kömmt es auf die Zeit an, zu welcher dem jungen Nachwuchs der wenigſte Schaden geſchehen kann. (b)

Und wenn ſchon unſere bairiſche Forſtordnung dießfalls nichts erwähnet: ſo iſt es doch genug, daß wir jüngere Mandaten darüber haben, (c) welchen ihre Kraft abzuſprechen, der Verfaſſer hoffentlich nicht gewachſen iſt; zumal da andere Forſtordnungen, und unter dieſen ſelbſt unſere Oberpfälziſche die Zeiten ausweiſen, zu welchen dem armen Manne das Laubrechen zugelaſſen werden könne. (d)

Und mit welchem Fug darf nun wohl der Verfaſſer der Schmähſchrift den Förſter eines Eigennutzes, einer Gewaltthätigkeit beſchuldigen, der nicht zugeben will, daß man an Orten, wo der Saame noch im Laube liegt, und nicht gekeimt oder Wurzel gefaßt hat, die Streu wegräume? der da verbiethet, auch mit hölzernen Rechen an Orten Streu zu ſammeln, wo eben der erſt keimende, und kaum Wurzel faſſende Anflug die Streu zu ſeiner Bedeckung, der Forſtordnung ſelbſten gemäß, nicht entbehren kann? Wo alſo der Förſter weiter nichts, als ſeine Schuldigkeit thut, und dem Landmanne um ſo weniger einen Schaden zufügt, als ihm ja mit der Kultur des Waldes ſelbſt, in Abſicht auf den Genuß der Streu, weit mehr gedient iſt, als wenn ihm geſtattet würde, die Waldung mit ſeinem Streuſammeln zu verderben.

(a) Siehe die bairiſche Forſtordnung Art. 18. wo es klar ſtehet, daß mit dem Abräumen der Streu an Orten, da junger Anflug kommen ſoll, der größte Schade geſchehe; wo es weiters klar ſteht, daß man dieſes Räumen nur denen, die deſſen nicht entbehren können, mithin bey weitem nicht allgemein, geſtatten ſolle; wo es endlich auch klar ſteht, daß die Forſtbedienten das Räumen, wo ſie es unzuläßig finden, verbiethen dürfen, mithin allerdings zur Anweiſung der Plätze, auf welchen das Räumen Statt findet, bemächtigt werden.

Wobey ich noch weiter bemerken muß, daß in einem beſondern Mandate vom 27. Juni 1730. dieſes Geſetz nicht nur beſtättigt, ſondern ſogar durch Beſtimmung der Straſe geſchärft worden ſey.

In Betreff des Taxhauens verordnet der 20. Artikel unſerer Forſtordnung gleichfalls die Aufſicht der Forſtbedienten, und will, daß man Bäume, die nicht ſchon ziemliches Zimmerholz geben, mit dem Hauen gänzlich verſchonen ſoll. Eine Verordnung, die dem

Land=

Landmanne an manchem Orte ſchwer fallen kann, die aber doch ein feſtgeſetztes Landsgeſetz iſt.

(b) Meines Orts halte ich ſelbſt dafür, daß ſich eben keine gar ſo allgemeine Regel in dieſer Sache geben, und ohne Ausnahme feſtſetzen laſſe; denn wenn der arme Mann der Streu benöthigt iſt, ſo muß man ihm allerdings dazu verhelfen, und zu einer Zeit verhelfen, wo er dazu füglich gelangen kann.

Die Witterung erlaubt nicht überall zu gleicher Zeit, das Streurechen vorzunehmen, und die übrigen hauswirthſchaftlichen Geſchäfte hindern auch mancher Orten, und in manchen Jahren den armen Mann, juſt die geſetzmäßige Zeit pünktlich zu beobachten. Und ſo iſt es auch mit dem Taxhauen, wenn zu wenig zimmermäßiges Holz vorhanden, und doch der Mann der Streu höchſt bedürftig iſt. Es heißt alſo hier: Nulla regula ſine exceptione.

Die Regel bleibt aber doch immer Regel, und die Exception von der Regel kann nur der Forſtverſtändige, keineswegs aber ein Pedant machen, der nur über die an manchem Waldorte wahrnehmende viele Streu, die der Förſter nicht rechen läßt, lärmt; weil er nicht weis, was der Förſter weis: nämlich, daß unter der Streu Millionen von Nadelſpitz-großen jungen Saamenkeimen ganz ſeicht an der Erde kleben, welche bey verſtattetem Räumen auch durch hölzerne Rechen mit Stumpf und Stiel vertilget werden würden. Und weil er in Betreff des Taxhauens auch nicht verſtehet, was der Förſter verſtehet: nämlich, daß man auch im Nothfalle geringeres als zimmermäßiges Holz behauen dörfe, wenn es beſcheidentlich geſchieht, und fürnehmlich die ſogenannten Klebreiſer an den Stämmen geſchont werden.

Es wäre fürwahr ärgerlich, wenn Leute, die nicht einmal der Forſtſprache kündig ſind, die z. E. den jungen Anflug **Brutgeſchmeiß** heißen, und vom Waldweſen wie Blinde von den Farben reden, ſich gleichwohl im entſcheidenden Tone zu Urtheilſprechern über erfahrne Forſtbedienten aufwerfen, und ihre Machtſprüche auf weiter nichts, als auf das niederträchtige Calumniare audacter gründen dörften.

(c) Siehe das General-Mandat vom Jahre 1759, welches von der Zeit zum Streurechen nur den Monat May, Junius und halben Julius ausnimmt; außerdem aber daſſelbe unter der Aufſicht der Forſtbedienten, damit der junge Anwuchs geſchont werde, verſtattet.

(d) In der Oberpfälziſchen Forſtordnung Artik. 34. wird der Herbſt und Frühling, und zwar von Michaelis bis Georgi dazu beſtimmt, zugleich verordnet: daß es mit Vorwiſſen der Forſtbedienten, ganz natürlich alſo nicht ohne ihrer Anweiſung geſchehen ſoll.

§. 21.

Oberaufſicht auf das Pecheln.

Mit dem Harzen oder Pechſcharren können bekanntermaßen auch ganze Förſte ruinirt werden. Und je mehr das Pech in einem Lande verbraucht oder geſucht wird, deſtomehr gehört es zur Obliegenheit der Regierung, daß ſie nicht

nur

nur in ihren eigenen, ſondern in allen Waldungen eine Oberaufſicht hierüber tragen, und alle Exceſſe abſtellig machen laſſe. (a)

In unſerem Vaterlande iſt dieſes um ſo nothwendiger, als man, zum Beyſpiele, zu dem Brauweſen in einem Jahre ungleich mehr Pech verbraucht, als in anderen Ländern in vielen Jahren nicht geſchiehet; anderer Gewerbe nicht zu gedenken, die in hieſigen, wie in andern Landen, des Harzes auch eine Menge conſumiren.

Wir haben auch deßwegen ſchon Geſetze genug, welche die Vorſchrift enthalten, in wie weit das Pecheln zuläßig oder unzuläßig ſey; und es kömmt nur darauf an, daß ſie befolgt werden, und daß ein jeder Waldbeſitzer bedenke, daß ſie zugleich zu ſeinem Nutzen gegeben ſeyen. (b)

(a) Wo dieſes unterbleibt, da zeigen ſich in kurzer Zeit die betrübteſten Folgen; denn da der ſich ſelbſt überlaſſene Pechler mit ſeinen Knechten keinen Stamm ſchont, ſondern nur auf ſeine Beute ſiehet: ſo werden die jüngſten Bäume geriſſen, die dann nicht mehr ſo wachſen, wie ſie außerdem gewachſen wären; und man muß demnach, um die Nothdurft an Holze zu bekommen, einige tauſend Stämme fällen, anſtatt daß man, wenn das ſchädliche Pecheln unterblieben wäre, mit ſoviel hunderten das Auskommen gehabt hätte. Wobey das ärgſte iſt, daß ſich nach einmal erfolgter Verwahrloſung ſobald nicht remediren läßt, ſondern lange Zeit erfordert wird, bis man ſo verdorbene Waldorte wiederum zurecht bringt.

Da mir ſelbſt dergleichen Gegenden bekannt ſind, mithin der große Schade ſich nicht läugnen läßt: ſo ſeye Heil allen Landesfürſten, welche gegen eine ſo böſe Wirthſchaft ihre oberſte Gewalt mit Verfang gebrauchen, oder ſchon gebraucht, und die Waldungen von dieſer Peſt befreyet haben! Schon Ludovicus Bavarus gab deßhalb ein Verboth. Siehe Köhlers Comment. de Caſtr. Imp. Brun. und dann ſind darüber alle Forſtordnungen einſtimmig, und unter dieſen vorzüglich die Würtembergiſche, Coburgiſche und Gothaiſche merkwürdig; da in den letztern eine Einſchränkung des Pechelns vorkommt, die vielleicht manchem ganz fremd iſt: nämlich, daß gar keine Weißtanne, ſondern allein die Fichten, und zwar auch dieſe nur nach dem Maaß des Rings (der Ring beſtimmt die Stärke des Baums, und hebt das Willkührliche mit einmal auf) geriſſen werden ſollen.

(b) Siehe in der bairiſchen Forſtordnung den 37. und 38. Artikel, dann in der Oberpfälziſchen den 37. Artikel, worüber unſere Landsherrſchaft auch nach der Hand noch beſondere Mandate auszufertigen nöthig erachtet hat, davon mir eines de dato 17. May 1650. ein anderes von 21. May 1693, dann noch eines von 27. Junii 1730. und endlich eines von 12. Jänner 1763. bekannt ſind.

Der Leſer wird ſich hieraus leicht überzeugen, daß nicht minder in hieſigen Landen ſowohl in jüngern als ältern Zeiten die Sorge und Oberaufſicht auf die Conſervation der

der Waldungen ein Regierungsgeſchäft geweſen, und daß niemals ein Waldbeſitzer, unter dem Titel des von dem Verfaſſer der Schmähſchrift ſo hoch erhobenen Eigenthumsrechtes etwas ſothaner Conſervation zuwiderlaufendes habe unternehmen dörfen.

§. 22.

Die Eichel- und Buchmaſt iſt für jedes Land ein großer Vortheil, und für Baiern vorzüglich; weil unſer Vaterland in der Schweinzucht beſonders glücklich zu ſeyn pflegt, und hiedurch einen beträchtlichen Geldeinfluß von außen zu gewinnen im Stande iſt. (a) Auf Eckerich und Eichelpoſſen.

Soll nun dieſer Vortheil von Beſtand ſeyn: ſo muß nicht nur auf die Conſervation der Eich- und Buchwaldungen, ſondern auch dafür geſorgt werden, daß fürnehmlich die Eichen von dem Schlagen oder ſogenannten Poſſen der Eicheln am wenigſten beſchädigt, das iſt, daß nicht mit den Eicheln zugleich die tragbaren Aeſte und Reiſer abgeſchlagen, ſohin die Bäume an künftiger Fruchtbringung gehindert und zurückgeſchlagen werden; denn es iſt natürlich, daß man ſich auf ſolches hin in einigen Jahren bey weitem nicht mehr ſo viele Früchten verſprechen kann, als gewachſen wären, wenn man die Bäume mehr geſchont hätte.

Ferner will noch ein Hauptbedacht dahin zu nehmen ſeyn, daß bey Betreibung der Eich- und Buchmaſt mit Schweinen der Schaden ſo viel möglich, verhütet werde, welchen dieſe Thiere mit dem Aufbrechen des Raſen und Bodens nicht nur an der Viehweyde im Gehölze, und oft durch Auslaufen an der Fruchtſaat: ſondern auch an dem Nachwuchs der Eichen und Buchen zu verurſachen gewohnt ſind; da ſie nämlich die jungen Saamloden aus der Erde brechen, wo folglich nicht leicht eine Eiche und Buche mehr aufkommen kann. Welches der größte Schade iſt; weil die Saamloden den Vorzug vor den Stammloden behaupten.

Wie nun aber der gemeine Mann, ja ſogar die Waldbeſitzer auf dieß alles nicht ſehen, oft auch aus Eigen- oder Leichtſinn ſich hierunter nicht rathen laſſen: ſo wird es in Anbetracht der böſen Wirkung, die daraus auf den Staat entſtehet, wiederum zur Pflicht für die Regierung, daß ſie nicht jedermann thun laſſe, was er will; ſondern daß ſie Ernſt gebrauche, um das ſchädliche Eichelpoſſen, und den unvorſichtigen Decheltrieb allenthalben, ſoviel nach Umſtänden nur immer thunlich, abſtellig zu machen. Ein Satz, der zu allgemein, wahr und richtig

iſt, als daß ihn der Verfaſſer der Schmähſchrift mit ſeiner übertriebenen Lehre vom Eigenthumsrechte entkräften könne; zumal eben dieſer Satz auch ſchon bey uns von je her für ungezweifelt anerkannt worden iſt, wie es die Forſtordnungen beweiſen. (b)

(a) Schon oben iſt erwähnt worden, daß aus hieſigen Landen des Jahrs oft mehr als 300 tauſend Schweine ausgetrieben worden; daß aber dieſes ſchöne Gewerb nun freylich ſehr in Abfall gekommen, fürnämlich darum, weil es ſchon geraume Zeit her an der Eichel- und Buchmaſt mehr als ſonſten gebricht. Die vielen Kriege haben hundert tauſende juſt der ſchönſten Eichen niedergeſchlagen, und aus dem Lande ſchwimmen heißen. Die Forſtgeſetze mußten dazu, und zu all anderen Holzverheerungen ſchweigen, ja noch im Frieden ließ man ſie lange nicht mehr zur Sprache kommen.

(b) Siehe die bairiſche Forſtordnung Artik. 8. bis 12. incluſ. und der Oberpfälziſchen F. O. 35 Art. beyde haben den Zweck, daß die maſtgebenden Wälder wohl conſerviret werden ſollen, und jene giebt im 10. 11. und 12. Artikel beſonders wegen dem Ringeln der Schweine, und deren Hütung, damit ſie weniger ſchaden mögen, gewiß heilſame Geſetze; denn ſie zielen offenbar zum allgemeinen Beſten ab, wozu ja alle Privateigenthümer mitzuwürken verbunden ſind.

Was in der Schmähſchrift wegen der in Einöden zu beſchwerlich- und angeblichen Viehhut hergelärmt iſt, verräth allerdings die heimtückiſche Abſicht, das Ziel zu untergraben, welches ſich die Landesherrſchaft bey dem Gebothe der Hut vorſetzt: nämlich die Waldungen vor den Viehſchäden möglichſt zu verwahren.

Wenn die einöden Höfe weder eigene Schweinhirten halten können, noch, wie es ihnen doch die Forſtordnung ſchon gebiethet, eine andere und ſolche Fürſehung thun, damit durch ihre Schweine in den Gehölzen oder anderswo (denn ungehütete Schweine ſchonen auch nicht die Saamfelder) kein Schaden geſchehe; ſo meynet der Verfaſſer, der Landesherr müſſe es gleichwohl dabey bewenden, und die Wälder zu grunde richten laſſen, beyleibe dörfe er kein Mandat machen, das in den Einöden die Leute, auch wenn ſie keine andere Fürſehung machen wollen, zwinget, ihre Schweine hüten zu laſſen: als wenn nicht eben ein ſolches Mandat das nothwendige Mittel wäre, den Landmann zur Raiſon zu bringen, daß er, um des vielleicht beſchwerlichen Hütens los zu ſeyn, eine andere Fürſehung, woran es gewiß nicht fehlt, treffe, und alſo den Geſetzen den ſchuldigen Gehorſam leiſte; welche noch dazu nicht erſt jetzt — wie der Verfaſſer der Schmähſchrift glauben machen will — gemacht werden, ſondern längſt gemacht ſind. Der Leſer ſehe das Generalmandat von 27. Juni 1730. ein, ſo wird er finden, daß mittelſt deſſelben §. 6. bereits feſtgeſetzt worden, formalia: „In keinem „Gehölze ſoll man Vieh ohne Hüter weyden laſſen ꝛc.„ welch heilſame Verordnung auch noch per generale in anno 1770. wiederholt worden iſt.

§. 23.

§. 23.

Was mit dem willkührlichen Baumſchälen, mit Kohlen- und Aſchenbrennen für eine Verwüſtung in den Wäldern nach und nach angerichtet werde, giebt leider! an vielen Orten der Augenſchein zu erkennen.

Oberaufſicht auf das Baumſchälen, Kohlen- und Aſchenbrennen.

Die Pechler nehmen ihre benöthigte Handrinden gemeiniglich von dem nächſtbeſtem Baume, der darüber gemeiniglich verderben muß. Gärber, Färber, und andere brauchen die Rinden gleichfalls, und ſie bekümmern ſich wenig, ob beym Schälen dem Walde kein Schaden zugefügt werde.

Noch ärger machen es eine Menge Leute, die ſich auf das Kohlen- und Aſchenbrennen verlegen; denn ſie trachten insgemein dem beſten, friſcheſten, und leicht zu bearbeitenden Holze nach, laſſen windwürfige, knorrigte, und dergleichen juſt zu ihrem Gebrauche ſchickliche Stämme liegen, und verurſachen — weil ſie das Jahr hindurch vieles aufarbeiten müſſen — wenn ſie nur eine mäßige Quantität Kohlen und Aſchen bekommen wollen, einen ſolchen Schaden, welcher in manchen Waldungen öfters durch beſſere Wirthſchaft kaum in einem halben Jahrhunderte hereingebracht und erſetzt werden kann.

Der Privat-Waldeigenthümer ſiehet gemeiniglich nur auf den gegenwärtigen Nutzen, welchen er Zeit ſeines Inhabens aus dem Gehölze ziehet, und er läßt alſo Bäume ſchälen, Kohlen und Aſchen brennen jeden, wer nur will.

Insgemein iſt er zu kurzſichtig, als daß er einen Blick in die Zukunft hinwerfe, der ihm den großen Schaden, der daraus entſteht, vor Augen legen würde.

Juſt zu unſerer Zeit meynt er noch dazu ein gutes Werk zu thun, und der Landes-Induſtrie einen großen Dienſt zu leiſten, wenn er das Holz für landnützliche Gewerbe, wie er es anſieht, verſchwenden läßt: ob er ſchon, wenn er nachdenken wollte, leicht finden könnte, daß nichts ſo falſch, als dieſer Wahn iſt; und daß, wenn man gegenwärtig ſchon manches Gewerbe mit Zugrundrichtung der Waldungen zu unterſtützen vermeynt, in der Folge ungleich mehr eben ſolchen Gewerben geſchadet werde; indem ja ganz natürlich iſt, daß die mit dem gegenwärtigen Leichtſinne verödenden Waldungen nur die dermaligen Inhaber der Gewerbe fourniren, ihre Nachfolger aber vielleicht bis in die dritte Generation nothwendig hilflos laſſen werden. (a)

Es iſt bedauerlich, daß Wahrheiten dieſer Art ſo ſehr verkennt werden. Der Verfaſſer der Schmähſchrift ſchreibt unter dem Deckmantel eines Eiferers für die Landkultur und Gewerbe eine Lehre, die den geraden Weg zur Abſchwendung der Waldungen führet, wegen welcher uns unſere Nachkommen ſicher verfluchen, und nicht unbillig verfluchen würden. (b)

Sollte nun die Regierung dazu ſtillſchweigen, und ſich nicht des Rechts bedienen, welches aus dem Forſtregal fließt: nämlich dergleichen Unfug durch beſtellende Oberaufſicht beyzeiten entdecken, und allenthalben, keinen Beſitzer von Waldungen ausgenommen, mit Verfang abſtellig machen zu laſſen?

Wir haben doch in unſeren Forſtordnungen ſchon den Beweis, daß die Landesherrſchaft von jeher berechtigt geweſen, benanntlich die gegenwärtig berührte Holzverderbniß abzuſchaffen; und es wäre folglich Vermeſſenheit, wenn man dieſe ihre Befugniß erſt jetzt in Zweifel ziehen wollte: da zumal es dabey lediglich um die Erhaltung der Wälder, folglich um das Beſte des geſammten Publikums im Lande, und noch dazu zu eigenem Nutzen eines jeden Privatbeſitzers zu thun iſt. (c)

(a) Es wäre mir leicht, meine Leſer hier eines Beyſpiels zu erinneren, wovon ſie ſich ſelbſt, wenn ich es nur nennte, überzeugt finden würden. Man dachte in jenem Lande auf einmal, die Eiſenbergwerke in den möglichſt beſten Flor zu bringen. Dieß koſtete natürlich in einem Jahre ſchon ſo vieles Holz, als ſonſt etwa in zehen Jahren iſt verbraucht worden. Dadurch wurde nun zwar auch eine ſtärkere Ausbeute bey den Eiſenbergwerken erzielt: die aber nur allzubald wiederum verſchwand; indem es ſich jetzt ausweiſet, daß hiezu das Holz mangelt, und daß es nicht allein dazu mangelt, ſondern daß überhaupt das ganze Land den Mangel beklage, und mit allgemeinem Schaden beklage, welchen ein übertriebener Eifer für das Gewerb der Bergwerke verurſachet hat.

(b) Der Verfaſſer der Schmähſchrift will den landsherrlichen Forſtbedienten mehr nicht einräumen, als daß ſie die in Waldungen ſchon geſchehenen Schäden endlich rügen, und auf deren Beſtrafung klagen dörfen. Beyleibe ſollen ſie ja nicht die Gewalt haben, zu verhüten, daß die Waldſchäden gar unterbleiben, und eine geſetzmäßige Holzkultur beobachtet werde; ſondern ſie ſollen warten, bis der Schaden geſchehen, oder bis, dem Sprichworte nach, die Kuh aus dem Stalle iſt.

Wer ſiehet aber nicht die Folgen einer ſolchen Lehre ein; denn was hilft es die Nachkommenſchaft der jetzt lebenden Gemeinde von N., welche um einige Pfund Pfenninge iſt geſtraft worden, weil ſie ihre beſten Holzſchläge durch geſetzwidrige Eintreibung des Viehes bey Stumpf und Stiel hat aböden laſſen: wenn nun auf dieſen Schlägen kein Holz mehr nachwächſt, und die zweyte, ja dritte Generation dadurch in Mangel geſetzt wird?

(c) Siehe die bairiſche Forſtordnung Art. 26. und 63. dann die Oberpfälziſche 1. Theil Art. 38. und 39. und den 4. Theil Art. 4. und folg. ingleichen das Mandat von 12. Jänner 1763.

§. 24.

Wie alle Geſetze, ſo ſind auch jene, welche von der landsfürſtlichen forſtlichen Obrigkeit ausfließen, dem Ungehorſame deren, die ſie befolgen ſollten, nur allzuoft unterworfen; nicht allein, weil das — Nitimur in vetitum — von Adamszeiten her ſich immer erhält: ſondern auch und fürnehmlich, weil es zu viele Leute giebt, die zu ſehr auf das Eigenthumsrecht pochen, und es für eine unrechtmäßige Gewaltthat anſehen, wenn man einen Beſitzer mit ſeinen Waldungen nicht nach Gefallen ſchalten und walten läßt. Beſtimmung der Waldſtrafen,

Der Verfaſſer der Schmähſchrift führt beynahe durchaus dieſe Sprache, und es iſt kein Wunder, wenn je länger je weniger eine Forſtordnung, und die übrigen in Anſicht der Gehölze ergehenden Geſetze mehr geachtet, und befolgt werden, und wenn ein Forſtbedienter es kaum mehr wagt, die Befolgung der Geſetze zu fordern. (a)

Soll nun das gemeine Weſen vor dem Ruin der Wälder, und deſſen für daſſelbe auf Jahrhunderte betrübten Wirkungen beyzeiten ſicher geſtellt werden, wie es wohl niemand in Abrede ſeyn kann; ſo muß den Geſetzen durch angemeſſene Strafen, und deren genauen Vollzug überall der erforderliche Nachdruck gegeben werden.

Dieß wollen ohnedem alle Forſtordnungen, und ſelbſt die unſerigen. (b)

Nur daß die Straffälle noch zu wenig beſtimmt, und allzuſehr der bloßen Ermäßigung des Richters anheim geſtellt ſind, der gemeiniglich der Sache bald zu viel, bald zu wenig thut.

Da dieſes die Folge hat, daß entweder billige Klagen entſtehen, oder der Ungehorſam noch mehr anwächſt: ſo wäre nichts ſo ſehr zu wünſchen, als daß man den Bedacht auf wohl überlegte Waldſtraf-Regulativa nehmen möchte. Dadurch wäre alles Willkührliche vermieden, und weil jeder ſein Urtheil ſchon in voraus wiſſen könnte: ſo würden die Uebertretungen ſeltener, und der Beſchwerden wegen ungleichen und oft übertriebenen harten Verfahrens weniger werden. (c)

(a) Wie ärgerlich iſt der Wunſch, welchen er dem Churfürſtl. Herrn Hofrath, der in dieſer Sache der Proponent iſt, vor aller Welt zuzurufen ſich nicht ſcheuet.

„Gehe (ſpricht er) in den Wald, und möchteſt du nur bald einem Wildſchützen aufſtoßen!„

Ein tröſtlicher Beſcheid! und noch tröſtlicher für die Forſtbedienten, deren Amt es iſt, in den Wald zu gehen, um die Uebertretungen der Forſtgeſetze abzuſtellen; denn ſie ſind nun um ſoviel mehr in offenem Drucke für vogelfrey erklärt.

(b) Siehe eine Menge Forſtordnungen, als die Oſnabrückiſche, Weimariſche, Querfurtiſche, Dillenburgiſche, Blankenburgiſche ꝛc. Unſere bairiſche und oberpfälziſche Forſtordnungen erwähnen auch allenthalben der Strafen, laſſen aber deren Beſtimmung meiſtens dem arbitrio Judicis ordinarii heimgeſtellt; doch iſt die letztere noch beſtimmter, wie beſonders aus derſelben 7. Th. abzunehmen iſt. Daß auch die Waldſtrafgeſetze jedermann angehen, und ſich kein Stand davon ausnehmen darf, iſt deutlich ausgedruckt. S. bair. Forſtordnung vom 72. bis 81. Art. incl. item oberpfälziſche F. O. 7. Th. 10. Art.

(c) Wenn je ein Gegenſtand iſt, der ein unbeſtimmtes arbitrium Judicis nicht verträgt: ſo iſt es gewiß der gegenwärtige; denn gemeiniglich hat der Judex ordinarius vom Waldweſen gar keine, oder eine ſehr unrichtige, ja oft ganz verkehrte Kenntniß. Natürlich wird alſo da am wenigſten gehandelt, wie es ad mentem legis ſeyn ſollte; und in der Folge hört man bald gar nichts von Waldſtrafen, bald lauter Klagen über intereſſirte Pfandungen und Waldſtrafen: und beydes doch an ſolchen Orten, wo ſchon der Augenſchein beweiſet, daß der Forſthaushalt wirklich der ſchlechteſte von der Welt ſey, und daß es folglich ſträflich genug zugehe.

Damit nun dießfalls mit einer Zuverläßigkeit remedirt werde: ſo wäre nach ſchon vorhandenen Beyſpielen, deren eines der vorzüglichſten in der Marpurgiſchen Holzordnung vom Jahre 1602. zu finden iſt, das beſte, ein Wald-Strafregulativ einzuführen, das alle mögliche Fälle mit ihren Bußen enthalten müßte; denn nur dadurch wären Schranken geſetzt, daß nicht ſo leicht etwas wider Recht und Billigkeit geſchehen könnte.

Weit entfernt von dem Antrage auf harte Strafen, wollte ich rathen, ſie eher gelinde zu machen; doch ſie bey Wiederholung des Frevels immer ſteigen zu laſſen; für alle Fälle aber alle Conivenz zu verbannen, und noch mehr alle Diſpenſation zu verbiethen. Auch wollte ich bey den Strafen ſelbſt einen ſolchen Fuß wählen, daß die Strafe eines Theils dem Straffälligen nicht unerſchwinglich, und anderen Theils ein Mittel wäre, den Schaden in den Waldungen ſelbſt gut zu machen.

Ich gedenke, daß es für den Forſthaushalt nützlicher wäre, wenn die Forſtfrevler in den Waldungen Einfänge machen, Gräben ziehen, Holzwege repariren, Plätze zur Holzſaat zubereiten, Bäume pflanzen, und dergleichen die Waldſchäden erſetzende Arbeiten ſtrafweiß verrichten müßten; als wenn man ſie in Stock ſchlägt, oder Geld geben läßt, wodurch die Schäden nicht erſetzt werden. Derley Bußen empfindet zwar der Beſtrafte bald mehr, bald weniger: jene aber würden insgemein den Beſtraften ſelbſten und ihren Kindern noch zu guten kommen, weil ſie ſtrafweiß zur Conſervation und Kultur der Waldungen beygetragen haben.

§. 25.

§. 25.

Und des Ge-halts, dan der Acciden-zien für die Forſtbedien-ten.

Zum Schluſſe gegenwärtigen Abſchnitts von Recht und Billigkeit in Forſtſachen, muß ich noch einer Befugniß erwähnen, die der Landsherrſchaft in Kraft der hohen forſtlichen Obrigkeit allenthalben zuſtändig, und außer Zweifel iſt.

Sie beſteht in der Beſtimmung eines billigen Gehalts, und zuläßiger Accidenzien für die Forſtbedienten, ohne welchen derley Diener ihr Amt vernachläßigen, oder manche Exceſſe zu begehen veranlaſſet ſind.

Umſonſt erwartet der Staat die Befolgung und die Früchten von ſeinem Gebothe und Verbothe in Forſtſachen, wenn diejenigen, die darob halten ſollen, ihren Unterhalt in den Uebertretungen und deren Conivenz ſuchen müſſen.

Iſt ein Forſtbedienter weder hinlänglich beſoldet, noch in partem ſalarii mit ordentlich fixirten Accidenzien alſo verſorgt, daß er mit den Seinigen leben könne: ſo zwingt ihn die Noth, alles, was verbothen iſt, für Geld oder Naturalgaben geſchehen zu laſſen. Und denen daran liegt, die mögen eben ſolcher Noth halber ganze Waldungen zu grunde richten, ohne daran von jemanden gehindert zu werden.

Allenthalben iſt es demnach ein Geſchäft für die Regierung, daß Leute, an deren rechtthun dem gemeinen Weſen ſo viel gelegen iſt, ihren ſtandesmäßigen Unterhalt haben, (a) und ſelbſt unſere Forſtordnung ſetzt dieſes voraus. (b)

Nur bemerke ich, daß noch an vielen Orten, und fürnehmlich in unſerem Vaterlande, dießfalls ſehr ſparſam zu Werke gegangen, dadurch aber eben mancher Exceß verurſacht werde; wie auch, daß in Betreff der Accidenzien allzuviel auf einem bloßen, und zu wenig beſtimmten Herkommen beruhe, welches eben in Mangel der Beſtimmung da beſtritten, dort überſchritten wird, ſohin öfters dem, was in Forſtſachen recht und billig, nicht wohl angemeſſen iſt.

Der Herr vom Walde iſt faſt durchaus zu karg, als daß er den Förſter oder Holzhay zulänglich ſalariren wollte. Er reicht ihm nur was weniges, wie man ſagt, auf dem Spänlein, und weißt ihn daneben auf herkommliche Accidenzien, die er oft, wenn er gefragt würde, mit Grund nicht angeben könnte.

Nun iſt zwar der Herr vom Walde nicht ſchuldig, den Unterhalt des Förſters oder Holzhayes ganz auf ſeine Rechnung zu nehmen; denn diejenigen, welche aus der Waldung einen Nutzen ziehen, können ſich nicht entnehmen, zu ſolchem Unterhalte mittelſt einiger Accidenzien beyzutragen, wie es beynahe überall ſchon das Herkommen iſt. Es ſoll aber eben dieſes Herkommen, vielmehr die in dem-

ſelben

ſelben gegründeten Accidenzien ſollten nicht zweifelhaft, ſondern für den Nehmer und Geber auf das genaueſte beſtimmt ſeyn, wenn da Recht und Billigkeit nicht verfehlt werden will.

So lang es nicht ausgemacht iſt, was dem Förſter unter dem Namen von Accidenzien gebühre, was er unter dieſem Titel nehmen dörfe, und die Leute ihm reichen müſſen: ſo lang dörfen dieſe meynen, wider die Gebühr mit Exaktion beſchwert zu ſeyn, und der redlichſte Förſter iſt der Beſchuldigung und dem Vorwurfe von Exceſſen immer ausgeſetzt; wovon wir den Beweis in der Schmähſchrift haben, welche alles für Conkuſſion und abgenöthigte Schmieralien verſchreyt, was doch die Förſter vermög erweißlich- und kundbaren Herkommens mit Recht fordern, und zu ihrem Unterhalte fordern müſſen. (d)

(a) Beyſpiele von Beſtimmung der Forſt-Accidenzien haben wir in einer Urkunde Kaiſers Sigismund vom Jahre 1425. dann in den Marpurg- und Dillenburgiſchen Forſtordnungen. Siehe auch Krebſens Tract. de Ligno & Lapide P. 1. cl. 4. Sect. 17. §. 6.

(b) S. die bairiſche Forſtordnung Art. 14. vers: „Weil ſie ihre gebührliche Beſoldung haben.„

(c) Wir haben zwar auch Beyſpiele von Abſchaffung aller Forſt-Accidenzien. S. Blanckenburg. Forſtreglement de an. 1726. art. 1. allgemein aber kömmt man damit doch nicht zurecht, weil die Abſchaffung aller Accidenzien manche Forſtbedienten zu einer Commodität verleitet, die ſich mit dem Dienſte nicht verträgt. Und wer die Menſchen kennt, wird leicht begreifen, daß es dabey ganz natürlich hergehe; denn was iſt natürlicher, als daß man ſich, wenn man ein Fixum hat, eine Menge Gänge und Bemühungen im Walde erſpart, die man machen würde, wenn einen ein beſtimmtes Accidenz dazu aufrufte?

Da dieſes richtig iſt, und allzeit richtig bleiben wird, ſo getraue ich mir auch nicht, gegen die Forſt-Accidenzien etwas einzuwenden, als daß ſie beſtimmt, und nicht willkührlich ſeyn ſollen. Wer kann ſie den Leuten mißgönnen, die lebenslänglich, in allen Jahrszeiten, und bey jeder Witterung die Waldungen durchlaufen müſſen, und nicht einmal zu Nacht ruhig bey Hauſe ſeyn dörfen, wenn ſie die Schuldigkeit machen ſollen? Und kann es denen, die Holz, Streu, Weyde ꝛc. von den Waldungen genießen, zu viel ſeyn, zum Unterhalte des Förſters, mit Verreichung eines beſtimmten Accidenzes beyzutragen? Muß nicht auch der, welcher nur Juſtiz ſucht, Taxen zahlen? und beſteht nicht Rom, die Conſiſtorien, der Pfarrer und alle Kirchendiener auf gewiſſen Sporteln?

(d) Die Pfandgelder, Stock- Raum- Dechel- und Streugelder ſind hier zu Lande bekannte, vielleicht nur nicht überall ſo genau, als es zu Vorkommung der Widerſprüche ſeyn ſollte, beſtimmte Forſt-Accidenzien; da ſie alſo der Verfaſſer der Schmähſchrift ganz verkennen, und überhaupt alles, was ein Förſter fordert, zu unerlaubten Preſſungen und Schmieralien machen will: ſo ſtellt er ſich offenbar als einen ſträflichen Calumnianten und gefährlichen Bauernkönig dar, von dem, wenn er ſich kennen ließe, ſichs bald ausweiſen würde, daß er ſelbſt weit weniger, als je ein Förſter, umſonſt thue; ſich alle Gänge, die er für ſeine Clienten macht, und alles, was er für die Bauern ſchreibt, die Schmähſchrift ſelbſt nicht ausgenommen, theuer genug bezahlen laſſe.

Zweyter Abſchnitt.

Recht und Billigkeit in Jagd-Sachen.

§. 26.

Allgemeine Begriffe von dem Jagdweſen und deſſen Urſprung.

Da Gott nicht lauter zahme, ſondern auch wilde Thiere in die Welt geſchaffen, welche letztere ohne der Jagd nicht zum Nutzen, ſondern zum Verderben von Menſchen und Viehe da ſeyn würden: ſo läßt ſich wohl nicht läugnen, daß das Jagdweſen durch die Fürſehung des Schöpfers ſelbſten angeordnet und geſtiftet worden. (a)

Es war auch dabey nicht darauf abgeſehen, daß durch die Jagd auch nur eine Gattung vom Wilde ganz ausgerottet und vertilget werden ſolle; denn der Allweiſe zielte vielmehr auf die Erhaltung auch der wilden Thiere ab, da er ſie zur Zeit der Sündfluth nicht minder als die zahmen gerettet, und ſogar ſeinem auserwählten Volke durch Moſes Geſetze gegeben hat, daß es der wilden Thiere, ſelbſt die grauſamen und ſchädlichen nicht ausgenommen, ſchonen ſolle. (b)

Wie die Menſchen dieſem Winke zu allen Zeiten gefolgt, ſich dem Jagen ergeben, und doch der Ausrottung des Wildes ſich enthalten haben, davon ſind die Geſchichtbücher voll; unter anderen aber beſonders merkwürdig, daß ſchon die Vorwelt, und zumal unſere deutſche Voráltern, die Jagd auch darum vorzüglich geſchätzt, und in ſteter Uebung erhalten haben; weil juſt dadurch ihre Körper ſind abgehärtet, und zum Kriege geſchickt gemacht worden. (c)

(a) Siehe Geneſ. 1. Cap. wo die Schöpfung aller Thiere, die ſich auf der Erde bewegen, ſelbſt die verächtlichen kriechenden nicht ausgenommen, deutlich ausgedrückt ſtehet.

(b) Wilde Thiere würden alſo überhand genommen haben, wenn ſie nicht von Zeit zu Zeit aus dem Wege geräumt worden wären, welches nicht anderſt, als mittelſt der Jagd, hat geſchehen können: weßwegen dann ſchon Lamech, der Vater Noah, als ein Jäger bekannt iſt. Siehe Geneſ. Cap. 2. wo Gott zu Noah ſpricht, V. 19. „Auch ſollt du in die Arch führen je zwey und zwey aus allen Thieren, von allem Fleiſch, ein Männlein und ein Weiblein, daß ſie mit dir im Leben erhalten werden„ V. 20. „Von den Vögeln nach ihrer „Art, und von dem Viehe nach ſeiner Art, und von allen kriechenden Thieren auf Erden „nach ihrer Art ſoll je ein Paar mit dir hineingehen, auf daß ſie leben mögen.„

Nach der Hand gründete Moſes den iſraelitiſchen Staat ganz auf den Ackerbau, wobey ihm ja aufgefallen ſeyn muß, daß dem Volke von dem Wilde großer Schaden bevorſtehen werde. Er machte aber doch kein Geſetz von Vertilgung, wohl aber Geſetze zur Schonung des Wildes; denn im 2. B. Cap. 23. V. 11. item 3. B. Cap. 25. V. 7. verbiethet er, das ganze Jubeljahr hindurch das Wild von den Aeckern zu verſcheuen, und noch mehr – zu fällen. Item befiehlt er 5. B. Cap. 22. V. 6. 7. die Brut- und Setzzeit in acht zu halten, und zu ſchonen: und er redet ſo allgemein, daß man ihn auch von ſchädlichen Thieren verſtehen muß, wenn man ſeinen Worten nicht Gewalt anthun will.

Schade! daß der Verfaſſer der Schmähſchrift nicht ſchon bey der Schöpfung, nicht bey der Sündfluth, nicht bey Moſis Geſetzgebung ſeinen hochweiſen Ausſpruch thun konnte; denn er hätte gewiß keinen Hirſch, und noch weniger ein Wildſchwein beybehalten; weil ſie manchem Bauer in ſein Feld kommen möchten. Der Witzling weis eben nicht, daß wir Menſchen Urſache haben, ſogar die ſchädlichen und grauſamen wilden Thiere als ein Geſchenke der Natur zu betrachten, das zu etwas beſtimmt iſt. Wozu? das erfährt man gemeiniglich zu ſpät, wenn man ſie ausgerottet hat, und dann noch größeren Schaden empfindet.

Der Ritter Linné, den man wohl als vollkommenen Kenner in dieſer Sache wird gelten laſſen, ſchreibt in ſeiner Diſſertation: Hiſtoria naturalis cui bono? von ſchädlich vermeynten Thieren, Formalia: „Hæ feræ omnes orbem a cadaveribus mun-„dant, ut ſaluber & nitidus evadat, illæque proportionem debitam ſervant inter „animalia, ne unum genus omnia excedat.„

(c) Ich würde zu weitläufig ſeyn, wenn ich alle, die von dieſem Gegenſtande geſchrieben, benennen wollte. Genug, daß jedermann faſt in jedem Buche, ſelbſt die Poeten nicht ausgenommen, etwas von der Jagd finden kann. So läßt Virgil ſeinen Aeneas, als er in Lybien landen mußte, ſieben Hirſchen pürſchen. Siehe Aeneid. L. 1. Und wiederum muß er ihm mit der Dido auf eine Gems- und Hirſchjagd ausziehen. vid. ibid. L. 4. Was die Deutſchen anbelangt, heißt es bey dem Julius Cäſar de Bell. gall. L. 6. Vita omnis in venationibus atque ſtudiis rei militaris conſiſtit; a parvulis - - duritiei & labori ſtudent &c. Idem Libr. 4. Multum ſunt in venationibus, quæ res - - vires alit &c. womit Tacitus einſtimmt de Mor. germ. c. 15. per verba: Quoties bella non ineunt, multum venatibus dediti &c. Und ſchon Ovid hat die deutſche Jagd ſogar in Verſen beſungen:

Scit bene germanus, cervis ubi retia tendat.
Scit bene, qua frendens valle moretur aper.

§. 27.

Die Jagd der Deutſchen gehört nunmehro zum Staatseigenthume.

Seitdem die Deutſchen ſich auf den Ackerbau, auf Handwerke, auf die Handlung, auf Studien und Künſte zu verlegen für gut befunden, war das Jagen ihre Sache nicht mehr; indem jene Geſchäfte nicht ſo viele Zeit übrig ließen, als nöthig war, um dem Wilde nachzutrachten. (a)

Dieſes

Dieſes hatte die ganz natürliche Folge, daß ihre Heerführer, die nach der Hand Kaiſer, Könige, Herzoge, Fürſten genannt wurden, ſich der Jagd als eines Staatseigenthums annehmen konnten, wovon ſie den meiſten Theil für ſich behalten, vieles aber denen, die ſich im Kriege, oder ſonſt um das Volk verdient gemacht, und die nun der alte Adel im Lande ſind, überlaſſen haben. (b)

In eroberten Provinzen mußte ſich der Ueberwinder der Jagd unterziehen; weil es für ihn gefährlich geweſen wäre, dem überwundenen Volke auch nur die zur Jagd dienenden Waffen in den Händen zu laſſen. (c)

(a) Wenn der Bauer, der Handwerker, der Kaufmann, der Gelehrte oder Künſtler ſich damit abgiebt, was Jagen heißt: ſo kann man voraus wiſſen, daß er als Bauer, Handwerker, Kaufmann, Student oder Künſtler nicht fortkommen und beſtehen werde. Die Beyſpiele davon ſind an Orten, wo die ſogenannte Freypürſch ſich noch erhält, heut zu Tage leider! in der Menge vorhanden.

(b) Die fränkiſchen Könige haben auf dieſe Weiſe die Jagd ihrem Staate zugeeignet, und einen Theil davon wieder verliehen. Siehe Synold, Schutz de Banno ferino. Feſch de re venatoria apud Fritſch. in Corp. Jur. foreſt. pag. 615. Confer Gaſſer in Diſſert. de memoria initii contra præſcriptionem immemorial. §. 17. wo er ſich auf die Chartam Lotharii de anno 840. bey Chiffletio gründet.

Den Beweis von Wiederverlaſſung der Jagden betreffend, enthalten ſolchen viele Diplomata, worunter beſonders dasjenige merkwürdig iſt, ſo ſich in Mabillonii Libr. 6. Diplom. 64. findet.

Allem Anſcheine nach kam man nicht hart daran, ſeinen Beherrſchern lieber die Jagd zu überlaſſen, als mehr Tribut zu geben. Die Regenten waren auch zufrieden. Sie hatten für ſich tauſend Luſt, nicht ohne ziemlichem Ertrage, und noch dazu konnten ſie manche Verdienſte mit Verleihung einer Jagd, mithin ſehr wohlfeil belohnen.

(c) Siehe Heſſe in Diſput. de venat. germ. §. 10. wo er den Franken die Jagden der Deutſchen ex juræ victoriæ zuſchreibt: womit auch einſtimmt Schweder de Doman. S. R. I. theſ. 11.

§. 28.

In Folge deſſen der Regent die geſetzgebende Macht in Jagdſachen behauptet, welche der Wildbann genannt wird.

Es iſt demnach auch leicht zu begreifen, woher die Jagdgeſetze entſtanden ſind, und was der ſchon in den älteſten Zeiten vorkommende Wildbann für eine Bedeutung habe?

Der Regent fand nämlich bald nöthig, durch Gebothe und Verbothe es in die Wege einzuleiten, damit die einmal Staatseigenthum gewordene Jagd aufrecht erhalten, und nicht zu grunde gerichtet werden möchte. Es war auch

allerdings ein Geſchäft für die geſetzgebende Macht im Staate, Maaß und Ordnung zu geben: wie ſowohl des Fürſten eigene Jagdbedienten, als die deren, welchen Jagden erblich oder zeitlich ſind verliehen worden, ſich im Gebrauche des Jagens zu verhalten hätten. (a) Wornach man dann auch darauf verfallen iſt, dieſer Art von Geſetzgebung ihren eigenen Namen, als Bannum beſtiarum, Wildpannum, Wildpenne, Bannum regale in venationibus &c. zu ſchöpfen. (b)

(a) Beyſpiele alter Jagdgeſetze finden wir genug. Die Ripuarier hatten dergleichen Tit. 44. de venat. In den ſaliſchen Geſetzen finden ſich auch anpaſſende Stellen Tit. 36. §. 1. und beſonders ſind jene merkwürdig, welche Karl der Große in Leg. Longob. und in ſeinen Kapitularien ertheilt hat. Siehe in Leg. Longob. excerpt. Cap. 5. & in Capitul. Cap. 39. apud Baluzium, adde Cap. 36. 47.

(b) Siehe hievon ein Diploma Henrici II. ad ann. 1008. adde du Fresne voce: Bannum beſtiarum. Item Diploma Conradi II. a. 1029. in Chron. Epiſcop. Mind. p. 763. & apud Maderum verbo: Foreſtum etiam cum Banno regali. Diploma Henrici IV. a. 1065. necnon ejusdem Imp. Diploma de a. 1074. apud Bilderbek, vom Regal der Jagden p. 57. Der Ausdruck Wildpenne zeigt ſich am früheſten in chartis Ruperti & Wenceslai apud Köhler de caſtro imper. foreſt. Brunn. docum. 5. 7. 11.

§. 29.

Und zu der Landshoheits-rechten gehört.

Wie überhaupt alle Geſetzgebung zu den Landeshoheits-Rechten gehört: (a) ſo hat es auch dieſe Beſchaffenheit mit derjenigen, welche in Jagdſachen Gebothe und Verbothe zu ertheilen hat; denn hierunter eine Ausnahme zu machen, wäre ganz widerſinnig, und mit den ächten Begriffen von der Landshoheit nicht zu vereinigen.

Das Jagdweſen geht nämlich den Staat, wie je ein anderer Gegenſtand, ganz nahe an, und kann eben ſo wenig ſich ſelbſten überlaſſen werden, ohne daß auf das geſammte gemeine Weſen manche Schädlichkeit ſich verbreiten würde.

Wären Jagdgeſetze nicht, ſo würden da die ſchädlichen Thiere überhand nehmen, dort die nützlichen ausgerottet, da von dem Schießgewehre und anderen Jagdgeräthe, zum Nachtheil von Menſchen und Viehe, Mißbrauch gemacht, dort ſich um die Jagdluſt und das Wildpret auf Mord und Tod entzweyt, überhaupt aber tauſend Exceſſe und Unordnungen begangen werden, (b) deren Abwendung lediglich auf der Regierung beruhet, und nur ihr Geſchäft iſt.

(a) S. Freyherrn von Ickſtadts opusc. de eo, quod Jure univ. & part. I. R. G. circa venationes Juris eſt C. 1. §. 1. & ibi Scholion.

(b) Was

(b) Was für Unheil an Orten entſtehe, wo im Jagdweſen keine Ordnung und kein Geſetz beobachtet wird, beweiſen mehrere Beyſpiele der ſogenannten Freypürſch; denn männiglich verſäumt dabey ſeine Wirthſchaft, viele gerathen ins Verderben, und es erfolgen Gewaltthätigkeiten, die oft ganze Familien unglücklich machen. Weswegen Stiſſer in ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen C. 6. §. 17. den Satz ausführet, daß die Wohlfart eines Landes erfordere, von Landsherrſchafts wegen Jagdordnungen zu machen, und darob ſtrenge zu halten.

§. 30.

Das Recht zu jagen aber iſt ein beſonderes Regale, ſo der Landesherr theils ſelbſt ausübet, theils an Privatbeſitzer überläßt.

Indeſſen muß man mit dem eben erwähnten Landshoheits-Rechte in Jagdſachen, oder der eigentlichen oberſten Wildbanns-Gerechtigkeit das Jagdrecht, oder das Recht nach wilden Thieren zu jagen, nicht vermengen; denn erſteres iſt von der Landshoheit unabſönderlich, und ſtehet der oberſten Gewalt allein zu: (a) dieß letztere aber iſt mit jenem um ſo weniger für einerley zu halten, als deſſen Beſitzes auch Privati fähig ſind, welches ſich mit der landsherrlichen Gerechtſame im Jagdweſen nicht prakticiren läßt.

Das Jagdrecht nämlich iſt, als ein Staatseigenthum betrachtet, zwar kein Pertinenzſtück von je einem Privateigenthume mehr: (b) es iſt aber eines von jenen Regalien, deren Genuß die Regierung, wenn ſie nicht ſelbſt davon Gebrauch machen will, entweder ganz, oder zum Theil an Privatinhaber überlaſſen kann; ohne ſich dadurch ihrer oberſten Gewalt in Jagdſachen zu begeben. (c)

(a) Das Jagen iſt jedermanns Sache: das Recht aber, Jagdgeſetze zu geben, iſt der Oberherrſchaft im Staate allein eigen, und es wäre widerſinnig, dieſe Oberherrſchaft mit Unterthanen, oder wer es ſeyn mag, in eine Gemeinſchaft kommen zu laſſen.

Der Freyherr von Ickſtadt ſetzt dieſe Sache loc. cit. ſehr deutlich auseinander. §. 10. giebt er zur Regel, quod Jus circa venationes ſit pars ſummi Imperii, ſive ſuperioritatis territorialis; von welchem er §. 14. die Folge ziehet, quod communicari nequeat, allerdings; weil ſo wenig zween oder mehr Herren in einem Lande, als zwo Sonnen am Himmel ſeyn dörfen. Und mit ihm konkordirt Menkenius in Diſſert. de majeſtatico circa venationes Jure §. 8. in fin. der Platonem L. 7. de L. L. zum Zeugen annimmt.

(b) Man leſe hierüber Stiſſers ſchon angezogene Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen Cap. 5. §. 15. bis 23. Er bemerket die vielen kaiſerlichen Diplomata, um welche ſich in Deutſchland alle diejenigen beworben haben, die das Jagdrecht auf ihren Gütern genieſſen wollten; wodurch ihnen die Bewilligung der oberſten Gewalt im Staate ertheilt wurde, die ſie nicht nöthig gehabt hätten, wenn das Jagdrecht ſchon ein ausgemachtes Pertinenzſtück von ihren Gütern geweſen wäre. Schon das longobardiſche Recht 2. feud.

feud. 27. §. 5. ſchließt jedermann von der Befugniß zu jagen aus, in ſoweit es nicht um ſchädliche Thiere, benanntlich Bären, Wölfe ꝛc. zu thun iſt. Und die Geſetze der Karolinger Libr. 4. Cap. 42. ſind noch entſcheidender, daß nämlich jedermann, der ſich ohne Bewilligung des Jagens anmaßt, und die Bewilligung nicht beweiſen könnte, ſich deſſen zu enthalten, ſchuldig ſeyn ſolle.

(c) So machte die römiſche Republik für ſich zwar von dem Jagdrechte keinen Gebrauch; denn das Wild war bey ihr res nullius & primi occupantis: demohngeachtet aber wiſſen wir, daß der Senat und die Kaiſer Jagdgeſetze gemacht, und dadurch die Oberherrſchaft im Jagdweſen behauptet haben. S. Freyherrn von Ickſtadts l. cit. §. 13.

In Deutſchland hingegen haben ſich ſchon die karolingiſchen Regenten das Jagdrecht ausſchließlich zugeeignet, welches aus dem, was ſchon erwähnt worden, am Tage liegt; nämlich, daß die Privateigenthümer der Güter ſich ausdrückliche Bewilligungen ausbitten mußten, um auf ihren Gütern die Jagdgerechtigkeit gebrauchen zu dörfen.

Was nicht ausdrücklich überlaſſen war, blieb unter dem kaiſerlichen Wildbanne, und hieß foreſtum dominicum: wie ſich mehrfältige Beweiſe davon darlegen in L. L. Longobard. C. 5. §. ut nemo pedicas in foreſto dominico tendere præſumat: dann in capitul. excerpt. C. 39. §. ut in foreſtes noſtras feramina noſtra nemo furari audeat &c. item in Capitul. Lib. 4. Cap. 65. §. ut comitibus denuntient, ne ullam novam foreſtem inſtituant, & ubi noviter inſtitutas ſine juſſione noſtra invenerint, dimittere præcipiant &c.

Die vornehmſten reſervirten Jagden dieſer Herren waren, ſoviel wir aus der Geſchichte wiſſen, der Wald Baſia, das Jagdhaus Heriſtal und Criſcia, der Forſt Vern und Sylvacum, das Luſtſchloß Cariſiacum, Cotia, Saint Germain, Salmoniacum, und Villa andriaca, das Palatium attinicum, der Arduenner-Wald, Vegaſus und Romeric ꝛc. wobey noch angemerkt zu werden verdient, daß eben die Karolinger das Jagdregal ſehr hoch gehalten haben müſſen; weil inſonderheit Carolus Calvus ſogar ſeinem eigenen Sohne Ludovico eine ſehr eingeſchränkte Bewilligung zum Jagen ertheilt hat, die man in Capitul. Lib. 4. Cap. 22. nachleſen kann.

§. 31.

Das Jagdregal begreift die hohe und niedere Jagd unter ſich; eine wie die andere iſt von jeher den landesherrlichen Wildbanns- oder Jagdgeſetzen untergeordnet.

Daß nun das eben erwähnte Jagdregal alle und jede Gattungen von Jagden unter ſich begreife, läßt ſich ebenfalls nicht in Abrede ſtellen.

Schon in den älteſten Zeiten finden wir den Unterſchied zwiſchen der hohen und niedern Jagd, (a) zugleich ſoviel, daß eine wie die andere den Jagdgeſetzen unterworfen geweſen. Cäſar beſchreibt uns der alten Deutſchen verſchiedene Jagden, und ſcheint zur hohen die Jagd nach Auerochſen und Elendthieren zu rechnen. (b)

Die

Die Geſetze der Ripuarier ſetzen auch eine Verſchiedenheit der Jagden voraus, welches die ſaliſchen, longobardiſchen, allemanniſchen, burgundiſchen und bajuwariſchen Geſetze noch mehr beſtärken.

Aus erſteren iſt es klar, daß es ſchon damals venationes diverſas gegeben, und daß ſich die Geſetzgebung auf alle, die niederen ſowohl als die hohen Jagden erſtreckt habe. (c)

Die übrigen bemerken die verſchiedenen Gattungen von Jagdhunden, Falken, ſo anderen Raubvögeln, deren einige zur hohen andere zur niederen Jagd gehören, ſo umſtändlich, daß ſich an dem, was da voraus ſteht, mit Grunde wohl nicht zweifeln läßt.

Die zur hohen Jagd gehörigen Hunde ſind der Leithund, der Schweißhund, der Fanghund und der chien courant, oder der Hund zur hohen Parforçe-Jagd; und alle dieſe finden wir deutlich beſchrieben.

In den ſaliſchen Geſetzen (d) wird des canis ſegutii, oder des Schweißhundes erwähnt, und gleich darauf des ſegutii magiſtri canis, oder des Leithundes.

Die allemanniſchen Geſetze (e) nennen eben dieſe Hunde ſeuſios canes: und in den bojariſchen Geſetzen heißen ſie Seucen, und Leiſthund.

Den Hätz- oder Fanghund nennt Lex Salica (f) canem, qui ligamen noverit, einen Hund, der ſich vom Stricke weg an das wilde Thier wagt. Und Lex Allemann. (g) heißt ihn canem porcaricium, einen Saufänger, urſaricium, einen Bärenbeißer: Lex Bajuw. (h) aber canem, qui urſos & bubulos, id eſt, majores feras, quod Suarz-Vuilt dicimus &c.

Und endlich finden ſich die chiens courans in Lege Allemann. (i) mit dem Namen canes ſeuſii curſales: und in dem burgundiſchen Geſetze (k) mit dem Namen petrunculi ausgezeichnet.

Wie die zur hohen Jagd, alſo ſind auch die zum kleinen Weydwerke dienenden Hunde aus den Geſetzen bekannt: benanntlich die Hünerhunde, die Windhunde, Waſſerhunde, Dachshunde.

Lex Salica (l) nennt den Hünerhund agutarito, der in L. Bajuw. (m) Spurihunt heißt.

Der Windhund wird in L. Allemann. (n) canis veltrus leporalis; in burgundiſchem Geſetze (o) canis veltræus: und im bajuwariſchen (p) canis veltrix, qui leporem velocitate comprehendit, benamſet.

Eben dieſes letztere Geſetz (q) beſtimmt uns auch den Waſſerhund mit dem Namen ſeugem doctum, quem Tribhunt vocant: und es iſt nicht minder in der Beſchreibung des Dachshundes ſehr deutlich (r), da es ihn einen canem nennt, quem Bibarhunt dicunt, qui ſub terra venatur.

In Betreff der Falknerey, oder des von den Alten ſogenannten Federſpiels ſind die nämlichen Beweiſe vorhanden, daß ſchon in den älteſten Zeiten ſowohl die hohe als niedere Art dieſer Jagd mit beſonderen Geſetzen bedacht worden.

Wir haben in Lege Salica (s) eine Fürſehung vom Falkenſtoß, und den in ſelbem ausſetzenden Tauben.

Lex Bajuw. (t) gedenkt des Habuchhunt, das iſt, jenen Jagdhundes, der mit dem Habicht in der Peize nach einen Fuchs, Haaſen ꝛc. zu jagen abgerichtet iſt.

Eben dieß Geſetz gedenkt (u) eines Falkens, mit Namen chranohabi: das iſt, eines Kranichhabichts, dann eines Ganshapuch, eines Anothapuch; worunter Gänß- und Entenhabichte verſtanden ſind.

Die ſaliſchen Geſetze melden uns (w) accipitrem Malb ortfocla, einen anderen Malb wejano, noch einen wejano pendete, wiederum einen Malb Sucelin, und endlich einen ſogenannten Malb acfalla; worunter die beſten Autores den Adler, den Weyh, den Sperber, den Blaufuß, und das gemeine Stoßfälklein verſtanden wiſſen wollen. (x)

Und endlich enthalten die allemanniſchen Geſetze (y) einen acceptorem, qui aucam mordet, das iſt, einen Ganßgeyer: noch einen, qui gruem mordet, oder den Habicht zur Reigerpeize, und einen Couha, der nun Uhu heißt. (z) Woraus hoffentlich der Schluß gemacht werden kann, daß ſchon im Alterthume alle, ſowohl niedere als hohe Jagden unter die Regalien des Staats gezählt, und der höchſten Geſetzgebung untergeordnet worden ſeyen.

(a) Siehe Caroli M. Diploma bey Ludwig in Conſil. Halenſ. Tom. 2. lib. 2. n. 90. ferner ein Diploma Ottonis II. bey Lünig in Spicil. Eccleſ. und zwar in der Fortſetzung P. 1. C. 2. tit. Cölln. p. 323. Dann in Hundii Metrop. Saliſb. Tom. 1. p. 317. und bey Cranzio in Metrop. lib. 3. c. 36. wie auch bey Frehero in Orig. palat. P. 2. c. 8. eben damit einſtimmende Diplomata.

(b) De Bello gallico L. 4. & 6.

(c) Tit. 44. de venationibus, & Tit. 36. §. 1.

(d) Tit. 6. leg. 1. de furtis canum, & ibidem leg. 2.

(e) Tit. 83. de canibus-ſeuſibus & aliis. Leg. Bajuw. Cap. 27. de canibus §. 1.

(f) Tit.

(f) Tit. cit. 6. L. 3.
(g) Tit. cit. 83. L. 3.
(h) Cap. cit. §. 7.
(i) Tit. 83. cit. §. 1.
(k) Addit. 1. tit. 1.
(l) Cit. tit. 6. L. 3.
(m) l. cit. 3.
(n) Tit. 83. cit. §. 4.
(o) loc. cit.
(p) Cit. Cap. 27. §. 5.
(q) Cit. l. §. 2.
(r) Ibid. §. 4.
(s) Cit. l. §. 8.
(t) Cit. C. 27. §. 6.
(u) Tit. 20. de accipitr. & avibus.
(w) Tit. 7. de furtis avium.
(x) Siehe von Eccard ad L. Sal. h. l. Indenbrog in Cod. L. antiqu. p. 317. tit. 7. v. Spelmann in archæol. p. 308. Wendelin ad L. Sal. und mehr andere.
(y) Tit. 101. n. 20. item Tit. 99. L. 22.
(z) Siehe die ſchon allegirten Commentatores, und neben denenſelben auch noch du Fresne in gloſſ. v. grua &c.

§. 32.

Der bairiſchen Lande Verfaſſung in Jagdſachen.

Was bis daher erwähnt wurde, iſt beynahe eben das, was auch der bairiſchen Landen Verfaſſung in Jagdſachen ſchon von den älteſten Zeiten her mit ſich bringt.

Man wird leicht gewahr, daß die Jagd auch hier zu Lande ſchon längſtens als des Staats Eigenthum betrachtet, und angenommen worden, und daß dem gemäß die Geſetzgebung in Jagdſachen von jeher eines der Landeshoheits-Rechten unſerer Regenten geweſen ſeye, die ſich befugt zu ſeyn erachtet haben, das Recht zu Jagen, das iſt, die hohe und niedere Jagd für ihr Regale zu halten, folglich theils ſelbſten zu benutzen, theils an Privatbeſitzer zu überlaſſen.

Eine Menge uralter Urkunden machen nämlich den Beweis, daß ſchon unſere Voraltern die Jagd für kein Pertinenzſtück von Privatgütern oder Gründen angeſehen, ſondern eigene Diplomata nachzuſuchen nöthig gehabt haben, um ſich auf ihren Gründen des Jagdrechts gebrauchen zu dörfen. (a)

Zugleich iſt kundbar, daß die kaiſerlichen Lehenbriefe, welche die Herzoge unſers heutigen regierenden Durchlauchtigſten Churhauſes, des ganzen Herzogthums Baiern halber, erlangt haben, einem jeweiligen Landsfürſten inſonderheit auch den Wildbann, und die Gejayde unter andern Landshoheits-Rechten und Regalien zueignen: ohne irgend ein Privatgut oder Grund im Lande davon auszunehmen. (b)

Die Beſtättigung dieſes Satzes enthält ferner ſogar die erklärte Lands-freyheit; denn der Landsfürſt, der daſelbſt die Erb- und hergebrachte Jagden noch weiter bewilligt, vergönnt und zuläßt, behält ſich doch dabey bevor, um ſeiner Luſt, Nothdurft der Hofhaltung, oder auch Wildprett-Verehrungen halber ſolche bewilligte, vergönnte und zugelaſſene Jagden einzuſchränken, und ſich deren ſelbſt zu gebrauchen; (c) eine Befugniß, die nicht ſtatt haben könnte, wenn ſie ſich nicht in dem Staatseigenthume, und der Regalität aller Jagden gegründet fände.

Endlich erhellet die geſetzgebende Macht unſerer Regenten in Jagdſachen aus den ſchon mehrfältig angezogenen bajuwariſchen Geſetzen, (d) dann aus der in jedermanns Händen befindlichen bairiſchen Gejaydsordnung, die unſtreitig einen Theil unſers Landrechts ausmacht. (e)

(a) Um nicht zu weitläuftig zu werden, will ich aus Hundii Metrop. Salisb. Edit. Gewoldi nur zwo dergleichen Urkunden anführen. Die eine findet ſich Tom. 1. p. 96. und zeigt, daß ein Biſchof von Freyſingen, um auf ſeinen Gütern jagen zu dörfen, privilegirt werden mußte. Die andere ſteht Tom. 2. p. 258. und bezeugt, daß dem Stifte St. Emmeran in Regensburg, um bey dem Gute Helfendorf auch die Jagensgerechtigkeit zu haben, die Bewilligung Herzogs Berthold, des Bruders Arnulfs Stammvaters unſers regierenden Hauſes nothwendig geweſen.

(b) Man darf nur die in offenem Drucke liegenden Lehenbriefe, und benanntlich die de annis 1362. 1443. 1465. 1466. und 1495. nachleſen, um überzeugt zu ſeyn, daß der Wildbann und die Gejayde in Baiern dem Regenten, wie andere Landeshoheits-Rechte zugehörig ſind; denn Wildbann und Gejayde ſtehen daſelbſt immer dem Fürſtenthume, Veſten, Städten, Klöſtern, Landen und Leuten, hohen und niederen Gerichten, dem Bann, der Münze, und aller Herrſchaft als gleiche Rechte an der Seite.

(c) Siehe der erklärten bairiſchen Landsfreyheit 3. Theil art. 14. und folg.

Es wird hier art. 14. zwar dem Prälaten- und Adelſtande, dann den Bürgern von Geſchlechtern in fürnehmſten Städten das Jagen bewilligt und zugelaſſen; es ſtehet aber dabey: „Da ſie es vorher aus ſonder-Freyheit, oder ſonſt in gewöhnlichem Gebrauch „von Alter hergebracht„ und art. 16. wird wiederum auch die niedere Jagd, ſelbſt die Vogelheerde nicht anderſt vergönnt und zugelaſſen, als wenns — „von Alter auch gemäß, und herkommen iſt.„ — Woraus ſich ergiebt, daß die Herzoge niemand die Jagensgerechtſame einraumen, wenn nicht dazu ſpecialis conceſſio expreſſa vel tacita, ſondere, oder aus dem Gebrauch zuvermuthende Freyheit vorhanden. Und dabey legen ſie noch allen Jagdbefreyten auf, ſich an Orten und Enden des Weidwerks zu enthalten „wo ſich die Regenten zu ihrer Luſt ichts zu hayen ſchaffen würden„ ein Vorbehalt, von welchem ich anmerken muß, daß er gar nicht wider Recht und Billigkeit gemacht ſeye; weil ſich nämlich der Regent nicht nur cit. art. 16. ſondern auch in der

Gejayd

Gejaydordnung 1. Kap. erklärt: „daß er in Fällen, wo er derley Jagdfreyheit um „eigener Luſt willen einſchränken wurde, ſich ungevehrlich und zimlich halten„ das iſt, eine andere Ergötzlichkeit oder Gnade dafür ertheilen wolle; welches dann auch bereits vielfältig geſchehen zu ſeyn, ohnſchwer erwieſen werden kann.

(d) Siehe L. L. Bajuwar. und die aus denenſelben in vorhergehenden §. §. bereits angezogene viele Stellen.

(e) Siehe beſagte Gejaydordnung, wie ſolche in a. 1616. als der achte Theil des bairiſchen Landrechts, in offenem Drucke publicirt iſt.

§. 33.

Kurzer Inbegriff der Jagdordnung in Baiern.

Wer nun dieſe unſere Jagdordnung kennet, wird nicht in Abrede ſeyn können, daß ſie mit jenen Geſetzen, welche ſchon die alten Deutſchen der Jagd halber beynahe allgemein hatten, ſehr einſtimmend, und ganz auf Recht und Billigkeit gegründet ſey.

Benanntlich enthält ſie wegen der Luſtgejayden und Wildfuhr des Regenten ſelbſt für alle Fälle, beſonders wenn über Wildſchäden Beſchwerden entſtünden, ganz billige Fürſehung. (a)

Sie erlaubt dem Landmanne, ſeine Felder mit Zäunen und Gräben nach ſeinem Gefallen vor dem Wilde — nur nicht zu vorſätzlicher Beſchädigung desſelben — zu verfrieden, gleicherweiſe ſich zu deſſen Abtreibung der Hunde zu gebrauchen: (b) und geſtattet die Selbſthilfe gegen die Raubthiere. (c)

Sie ſetzt dem Gebrauche der Frohn oder Scharwerk bey dem Jagen das billige Ziel, damit der Unterthan nicht beſchwert werde. (d)

Hiernächſt enthält ſie allerley Gebothe und Verbothe in der Abſicht, die Jagden in gutem und ordentlichen Stande zu erhalten.

Es wird nämlich allen Jagdbeſitzern — die Jagden mögen ihnen erblich, aus Gnaden, oder ſonſt zuſtehen — ganz umſtändlich vorgeſchrieben, was ſie zu thun, oder zu unterlaſſen haben: (e) und es iſt auf die Uebertretungsfälle die Strafe beſtimmt. (f)

Beſonders finden ſich die Jahrszeiten, und jene Ausnahmen vorgeſchrieben, unter welchen man einer jeden Gattung Wildes verſchonen ſoll. (g)

Eben dieſe Jagdordnung erklärt auch ſchon das Wildſchießen, fangen ꝛc. für einen vizdomiſchen oder ſolchen Straffall, der malefiziſch zu ſtrafen ſey: (h) wobey ſie dann zugleich jene, die von Wildſchützen Wildprett kaufen, in der Maaß geſtraft wiſſen will, daß ihnen die Luſt dazu vergehen möge. (i)

Und

Und was endlich noch fürnehmlich zu bemerken, ſind die zwo in eben dieſem Landsgeſetze befindlichen Erklärungen, daß es eine Obliegenheit des Oberſtjägermeiſteramts ſeye, auf die Landsgränzen, und derſelben Gemärke die Oberaufſicht zu tragen, und mittelſt deren untergeordneten Forſtmeiſtern, Förſtern, Ueberreitern, auch ſelbſt der Schergen und Knechten verhüten zu laſſen, daß an keinem Orte eine Schmälerung des Territorii erfolge: (k) und zweytens, daß in Fällen, wo ſich des Jagens halber Streitigkeiten zwiſchen dem Oberſtjägermeiſter-Amte und den Jagdbeſitzern, oder zwiſchen letztern allein ergeben, die betreffenden Regierungen zwar zu ſprechen; des mit obwaltenden landesherrlichen Intereſſe wegen aber ohne höchſtem Wiſſen und Willen nichts entſcheiden ſollen. (l)

(a) Siehe die allegirte bairiſche Forſtordnung art. 1. 8. 14. 16. 23. & 24. zum Beweiſe der Mäßigung, mit welcher die milden Geſetzgeber ſich ihres Jagdregals zu gebrauchen, gemeynt ſind.

Es wird inſonderheit von dem Falle, wenn über die Menge Wildes in Bannförſten Klagen entſtehen ſollten; wie auch, wenn auf den Fiſchwaſſern die Reiger Schaden thun würden, die Remedur, und ſelbſt die billige Schadloshaltung zugeſichert: dabey aber die Weiſung gegeben, daß die Beſchwerde, zu Vermeidung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeiten, bey der Hofkammer angebracht, und von dieſer Inſtruktionsmäßig verbſcheidet werden ſoll.

(b) Siehe B. J. O. art. 17. 18. & 20. hier wird der Landmann angewieſen, nicht mehr Hunde, als er zu ſeiner Herberg, Sicherheit und Viehhut nöthig hat, zu halten; keine Hunde in die Gehölze laufen zu laſſen, und ihnen, wenn er ſie ledig läßt, Prügel anzuhängen, damit ſie nicht allenfalls dem Wilde nachjagen mögen. Dieſes Geboth ſoll er bey geſetzter Strafe genau beobachten: es käme ihm dann in ſeine Felder das Wildprett ſo, daß er es nur mit unbeprügelten Hunden daraus verjagen könnte; denn dieß wäre ihm in ſolchem Falle in dem Verſehen erlaubt, daß er die ſolchergeſtalten gebrauchten Hunde allzeit wiederum zur Hand nehmen, anlegen, oder mit Prügeln behängen werde.

Seine Gründe mag jeder mit Gräben und Zäunen vor dem Wilde, ſo gut er kann, verwahren: nur daß die Wildgaſſen für den Wechſel von einem Gehölze ins andere nicht vermacht, auch die Zäune nicht mit Fleiß ſo ſpitzig gemacht werden dürfen, daß ſich das Wild durch anſprüngen beſchädigen könnte.

(c) Siehe B. J. O. art. 16. 17. & 23.

(d) Siehe B. J. O. art. 7.

(e) Siehe B. J. O. art. 2. 9. 10. & 19. wo man des Verhalts halber nicht nur, ſoviel die hohe, als auch die niedere Jagd betrift, für alle Beſitzer: ſie haben der Jagd halber erbliche, oder nur zeitliche Bewilligung und Gerechtigkeit, umſtändige Fürſehung ausgedrückt finden kann.

(f) Siehe

(f) Siehe B. J. O. art. 6. & 12. wo die Fälle genau auseinander geſetzt ſind: ob nämlich der Uebertreter der Jagdgeſetze eine ſolche Perſon, die dem Landsherrn oder deſſen Regierung ohnmittelbar unterworfen, oder unter die nachgeſetzte Obrigkeit gehörig, allenfalls gar ein Fremder ſeye ꝛc. Jagdbeſitzer vom Stande ſollen gewärtigen, daß ihnen die Jagdgerechtigkeit auf jenes Thier, Reſpektu deſſen ſie verbrochen hätten, drey Jahre hindurch aufgehoben würde ꝛc.

(g) Siehe B. J. O. art. 3. 12. 13. 21. & 22. wo wiederum für alle Gattungen Wildes, hohes wie niederes, und ſogar des Federwildes halber die Zeit geſetzt iſt, da hierauf zu jagen erlaubt, oder reſpektive verbothen ſeyn ſolle. Das Maaß der Jagdnetze, die unzuläßigen Arten, dem Wilde nachzuſtellen ꝛc. werden gleichfalls beſtimmt.

(h) Siehe B. J. O. art. 25. und art. 15. wo die Confiskation der unberechtigt gebrauchenden Jagd Inſtrumente, Hunde, Garn ꝛc. ſtatuirt iſt.

(i) Siehe B. J. O. art. 22. und ſcheint dieß Geſetz auch auf die Receptatores oder Unterſchleifgeber der Wilderer abgefaßt.

(k) Siehe B. J. O. art. 5. wodurch ſich der Leſer überzeugen kann, daß unſere weiſe Regenten die Jäger ſchon längſt eben nicht allein zum Jagen, ſondern zu einem der wichtigſten Dienſte im Vaterlande; nämlich (wohlgemerkt) zu Aufrechterhaltung der Landmarken zu gebrauchen, für gut befunden haben.

Die Jägerey leiſtet auch dießfalls wirklich einen Dienſt, der bey anderer Beſtellung nur ungleich mehr koſten, und weniger fruchten würde.

(l) Siehe B. J. O. art. fin. 26. ſo zum Beweis dient, daß wo das landsherrliche Jagdregal mit konkurirt, die Cognition dem Regenten ſelbſt vorbehalten ſeye.

§. 34.

Neuere Jagdgeſetze in Baiern.

In jüngern Zeiten war es nöthig, in Jagdſachen noch manche Geſetze zu machen.

Veränderung der Zeiten, zunehmende menſchliche Boshaftigkeit, und Habderſucht mit unterlaufener Negligenz der Obrigkeiten (a) erforderten manches näher zu beſtimmen, als nicht in der Jagdordnung geſchahe, um den Verdrehungen zu begegnen: allvorderiſt aber auf deren Vollzug verfänglicher anzudringen; denn es war von Zeit zu Zeit, was noch iſt, und immer ſeyn wird: nämlich lex fraudibus, fraus legibus.

Schon Maximilian der I. mußte der von ihm ausgegebenen Jagdordnung neue Mandate in Jagdſachen nachtragen. (b)

Ferdinand Maria war veranlaſſet, derenſelben noch mehrere ergehen zu laſſen. (c)

Maximilian der II. ſahe ſich eben dazu vermüſſiget; bevorab, da ſeine langwierige Landsabweſenheit wie andere, alſo auch die Jagdgeſetze meiſtens in eine Vergeſſenheit geſetzt hatte. (d)

So haben wir ferner von der Regierung Karl Albrechts manche beſondere General-Verordnungen der Jagden halber. (e)

Und weil bey Gelegenheit des öſterreichiſchen Erbfolge-Kriegs die Jagden mehrmal in gänzlichen Verfall, mit ihnen alſo auch die wegen derenſelben gemachte Ordnung ſehr außer acht gekommen: ſo hat uns nicht minder Maximilian der III. Mandate, das Jagdweſen betreffend, hinterlaſſen, (f) welche, mit den vorigen, und der Jagdordnung de A. 1616. zuſammgehalten, den vollſtändigſten Beweis machen, daß ſich unſere Durchlauchtigſte Landesregenten in ſtetem Beſitze der ihnen zuſtändigen geſetzgebenden Gewalt in Jagdſachen zu erhalten, nie außer Acht gelaſſen haben.

(a) Die hier angeführten Urſachen bewogen Maximilian den I. im Jahre 1616. unſere Landsgeſetze, und die unter denenſelben begriffene Jagdordnung zu erneuern: wie es der Leſer dort in dem vorausgedruckten Generalmandate finden wird.

(b) Ein Mandat kam ſchon A. 1619. alſo ſchon im dritten Jahre nach emanirter Jagdordnung zum Vorſchein. Der darauf gefolgte dreyßigjährige Krieg aber machte männiglich der Jagdluſt vergeſſen; ich finde alſo von dieſer Regierungszeit nur noch ein Jagdgeſetz, ſo nach wiederhergeſtelltem Frieden a. 1650. ergangen iſt.

(c) So wenig man dieſem Fürſten nachſagen kann, daß er die Jagd zu viel geliebt: ſo offenbar iſt es doch, daß ihm die Aufrechterhaltung ſeines Jagdregals ſehr am Herzen gelegen, und daß er an der Conſervation des Wildes großes Belieben getragen. Dieſes bezeugen die vielen von ihm erlaſſenen Mandaten, von denen mir die de A. 1654. 1657. 1663. 1664. 1666. 1667. 1670. 1673. 1676. 1677. und 1678. bekannt ſind.

(d) Ich beſitze von dieſer Regierungszeit die Generalien de A. 1679. 1681. 1688. 1690. 1692. 1695. 1698. 1705. 1715. und 1717. ſämmtliche ſind in Jagdſachen ergangen.

(e) Mir ſind bekannt die Mandaten de A. 1729. 1730. 1731. 1733. und 1735.

(f) Es ſind fürnehmlich die Mandaten de A. 1747. 1750. 1757. 1762. & 1771. wobey bemerkt werden muß, daß, dieſer Verordnungen aller ungeachtet, die Wildfuhr doch während dieſer ganzen Regierung nie mehr in jenen Stand gekommen ſey, in welchem dieſelbe ſich vor dem Kriege befunden hat, welches die Seltenheit der Hauptjagen beweiſet, deren man gegen vorigen Zeiten weit wenigere halten konnte; weil nie mehr ſoviel Wildes, als ſonſt, vorhanden geweſen.

Man hatte ſichs nämlich ſchon zuviel angewöhnt, der Wildbahn allen möglichen Abbruch zu thun: und zuviele Leute allerley Standes ſündigten dießfalls auf die bekannte Gnade des Herrn, der es nicht über ſein wohlthätiges Herz bringen konnte, gegen die Uebertreter ſeiner Jagdgeſetze auch nur jene Schärfe gebrauchen zu laſſen, die doch ſchon vorhin ausgemachten Rechtens ware.

§. 35.

Als Maximilian der III. glorreichen Andenkens ſein theures Leben beſchloſſen, und Karl Theodor, unſer nunmehrig auch mildeſter Landesherr, die angeſtammte Regierung angetreten, der ſich ſchon lang den unſterblichen Ruhm erwarb, daß Er der größte Freund und glücklichſte Beſchützer der Landskultur ſeye; führte der Ruf davon unſeren Landmann auf den Gedanken: nun wäre der Zeitpunkt gekommen, wo man ihn in den Waldungen frey ſchalten und walten laſſen würde; wenn er nur klagte, daß die Landskultur wegen zuviel vorhandenen Wildes nicht in Aufnahme kommen könnte.

Von dem neueſten Mandate in Jagdſachen, unter der jetzig Churfürſtlichen Regierung.

Die Klage ward angebracht, und die Bitte um Abhilfe in ſoweit erhört, daß der Befehl erfolgte, die übermäßige Anzahl Wildes wegzuſchießen. (a)

Da ſich hieraus eine Menge Leute den Schluß ſchöpften: das Wild wäre nun vogelfrey, und das Jagen gleichſam männiglich preis gegeben; ſo entſtunden Folgen, die in die Länge nicht gleichgültig ſeyn konnten.

Nicht anderſt, als wenn alle Jagdgeſetze aufgehoben wären, häuften ſich überall Wildſchützen, und unter dieſen jene Gattung, die mit dem Diebs- und Räubersgeſinde einerley iſt, und vor der ſo wenig der Landmann mit ſeinem Haab und Gut, als das Wild mehr ſicher war.

Unter dem Vorwande — das übermäßige Wild auszurotten, lagen eine Menge Böſewichte in den Waldungen bald beyſammen, bald zerſtreut; raubten und ſtahlen bey Tag und Nacht um ſo ſicherer: als es kein Jäger ohne Lebensgefahr hat wagen dörfen, ſie in ihrem Handwerke zu ſtöhren. (b)

Man ſahe es dahero für die höchſte Nothdurft an, dem Unweſen abzuhelfen, und der bevorſtehenden noch größern Gefahr durch ein Mandat vorzubeugen, welches doch wiederum eine geſetzmäßige Ordnung in Forſt- und Jagdſachen herzuſtellen, und den Misbrauch der ergangenen landesherrlichen Bewilligung zu heben, vermögend ſeyn möchte.

Der Entwurf davon wurde von dem in Sachen beſtellten Commiſſar bey dem Churfürſtlichen Hofrathe vorgetragen, erwogen, und zur höchſten Stelle begutachtet: (c) daraufhin daſelbſt beangenehmet, mit dem Auftrage, ſelbigen durch den Druck zur gewöhnlichen Ausfertigung und Publikation zu befördern, weil man ihn auch bey der höchſten Stelle der gnädigſten Intention gemäß zu ſeyn befunden hat. (d)

Mithin

Mithin haben wir auch von der gegenwärtigen Churfürſtlichen Landesregierung eine Probe, daß dieſelbe das Landshoheits-Recht der Geſetzgebung in Jagdſachen außer Acht zu laſſen nicht gemeynt ſeye.

(a) Unterm 3. May 1778. wurde dieſe landesväterliche Verordnung ausgeſchrieben; natürlich aber nicht anderſt, als ſi, & in quantum preces veritate niterentur; denn Sereniſſimus wollte mehr nicht, als daß dem Unterthan allenthalben ſchleunig geholfen werden ſolle, wann und wo es wahr wäre, daß er ſich von zuvielem Wilde beſchädigt ſände. Auch konnte es die Meynung nicht haben, daß jedermann ſich des Wildſchießens anmaßen möge: ſondern daß dieß durch die Jagdbedienten vollzogen werden ſoll.

(b) Daß der Lärmen von überhäuftem Wilde ſehr ſchlecht gegründet geweſen: hat ſich bald ausgewieſen; denn man konnte in ganzem Lande nun eben nicht mehr Wildprett kaufen, als man in anderen Jahren bekam. Und ſo eifrig die Verfolgung des Wildes überall iſt betrieben worden; ſo blieb doch der Preis des Wildpretts der nämliche. Wohl aber wurde die vermeynte Freyheit der Wildausrottung von dem liederlichen Geſinde zum Deckmantel ſeiner Unthaten misbraucht. Man hörte immer mehr von gewaltſam diebiſchen Angriffen, von Raubereyen auf offener Straße, zumal in Waldungen, durch mit Kugelrohr und Flinten verſehene Leute. Pferde, Ochſen, Kühe, Schaafe und Schweine wurden von der Weyde entwendet, davon man manches Stück fand, ſo nach ausgezogener Haut noch am Leben war, wovon ich mich ſelbſt als einen Augenzeugen angeben kann.

Wann ſich die Jäger ihrer Pflicht gemäß den gefährlichſten Umſchwärmern entgegen ſetzen wollten: war dieſes mit der Lebensgefahr verknüpft.

(c) Dieſes bezeugt das geheime Raths-Protocoll vom 22. May 1778. und der Churfürſtl. Commiſſar, welcher im Hofrathe die Propoſition geführt, und den Entwurf vorgetragen hat, kann ſich darüber mit einem noch in ſeinen Händen befindlichen, und ſorgfältig aufbewahrten ſchriftlichen Zeugniſſe legitimiren.

(d) Die an den Churfürſtlichen Hofrath ergangene Reſolutio Sereniſſimi lautet vermög geheimen Raths-Protocolls in terminis folgender geſtalten: „Legebatur der Aufſatz, „welcher der bereits vorhin ergangenen gnädigſten Reſolution gemäß zu ſeyn befunden, „mithin durchaus genehmigt, und nunmehro zum Druck zu befördern iſt.

München den 1. Auguſt 1778.

„Aus Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Special gnädigſtem Befehl.„

Gr. v. Königsfeld.

Ba. v. Kreytmayer. Gr. v. Morawizki.

Sekr. Rauffer.

Worauf dann auch der Entwurf des Mandats bey dem Churfürſtlichen Hofrathe dem Druck iſt übergeben worden.

§. 36.

§. 36.

Unerwartet u. aufrühriſche Kritik über die Jagdgeſetze: beſonders über das neueſte Mandat in Jagdſachen.

Wer ſollte es nun vermuthet haben, daß über ſolch ein Geſetz, wie das eben erwähnte iſt, jemand eine Kritik aufſtellen würde: und gleichwohl hat dieſes der Verfaſſer der Schmähſchrift, die den Anlaß zu dieſer meiner Abhandlung gab, zum allgemeinen Aergerniſſe in offenem Druck unternommen; handgreiflich in der Abſicht, das geſammte Publikum wider die neue Geſetzgebung des beſten Regenten zu empören.

Er nennt das neue Mandat erſchlichen: obſchon daſſelbe erwieſener maßen nicht nur bey dem Churfürſtlichen Hofrathe, ſondern auch bey höchſter Stelle nach ordentlichem Vortrage beangenehmt, und gebilligt worden iſt. (a)

Er ſchimpft auf den Commiſſar, der im Hofrathe den Vortrag geführt hat, und nennt ihn einen beſoldeten Jägerknecht, um ihn ſowohl, als jeden anderen von ferneren Vorträgen in cauſa Principis abzuſchrecken; weil jeder ſich dadurch nur ähnliche gedruckte Läſterungen über den Hals ziehen würde. (b)

Und was in dem Mandate ſelbſt enthalten iſt: ſchildert er ohne Beweis, und nur durch Verdrehung der Wahrheit, als Bedrückungen des armen Landmanns, die eben der Commiſſar pur zu Gunſten der Jäger neu erfunden hätte; obwohl all und jedes von Seite der Regierung ſelbſten für Recht und Billigkeit anerkannt worden iſt: auch ſo wenig neu iſt; als ſchon die Jagdordnung, und andere vorhandene Jagdgeſetze gleichen Inhalts und Sinnes ſind, wie ich es in der Folge hienachſtehend lauter erproben werde.

(a) In der Schmähſchrift werden mehrere Stellen des Mandats dafür angegeben, als wenn ſie den Lehren, welche die annotationes ad Codicem enthalten, gerade entgegen wären: der Leſer bemerke aber den Ungrund ſolcher Vorſpieglung aus dem bereits angeführten Extrakt des geheimen Raths-Protocolls vom 1. Auguſt 1778. allwo dieſes Mandat von dem erleuchten Verfaſſer beſagter Annotationum, des Herrn geheimen Kanzlers und Conferenz-Miniſters Freyherrn von Kreytmayr Excellenz ſelbſten mittelſt eigener Namens-Unterzeichnung gebilligt worden iſt.

(b) Der Commiſſar ziehet aus der Churfürſtlichen Gejaydkaſſa wegen den Propoſitionen in Jagdſachen jährlich 100. Gulden, als eine Remuneration für dieſe Reſpectu des ganzen Landes nicht geringe, und insgemein odioſe Arbeiten; und dieſe Recompens kömmt ſo wenig von einer eigenmächtig Oberſtjägermeiſter-ämtlichen Verwilligung, daß ich ihn vielmehr ſchon in einem Dekret de A. 1735. gegründet: und, was den jetzigen Commiſſar anbelangt, in ſpecie ſoviel finde, daß auch er ſolchen Genuß nicht anderſt, als per Decretum Sereniſſimi A. 1756. erhalten habe.

Er genießt auch dieſen Betrag eben nicht zum vorzüglichen Faveur des Jagdweſens; denn andere Räthe haben ſich ihrer extra Arbeiten halber wohl noch beträchtlicherer Gratialien zu erfreuen; wie z. B. ein Landkulturs-Referent des Jahrs nicht 100, ſondern wohlverdiente 300 Gulden empfängt.

Welche unverſchämte Läſterung iſt es demnach, dem Commiſſar in Jagdſachen einzige ex ærario Principis fließende 100. Gulden für eine Beſtechung von Seite der Jägerey zuzurechnen! und wie beſchämt ſind nicht dienſteifrige Räthe, da ſie ſich müſſen ſo boshafte Vorwürfe machen laſſen.

§. 37.

Kritik: daß zu Folge des neuen Mandats das zu viel überhandnehmende Wild nicht anderſt, als der Gejaydordnung gemäß, weggeſchoſſen werden ſolle.

Weil das Vorgeben: das Wild habe zuviel überhandgenommen, ſchon zu dem erſten Geſchäfte, welches deſſen Wegſchießen verordnet, (a) den Anlaß gegeben: man nun aber bemerkt hatte, daß hieraus eine gewaltige Ausſchweifung nicht ohne allgemeiner Gefahr erwachſen ſeye; ſo wurde im neuen Mandate zwar nochmal darauf beſtanden, daß weder in den Churfürſtlichen noch in privat Jagdgezirken mehr zuvieles Wildprett geheget, ſondern das übermäßige allwegen weggeſchoſſen werden ſolle. Nur wurde hinzugefügt, daß ſolches Wegſchießen nicht anderſt, als der Jagdordnung gemäß, geſchehen ſoll. (b) Aus welcher Einſchränkung nun der Verfaſſer der Schmähſchrift die größte Unbilligkeit von der Welt ergrübeln will; denn er meynt: es ſollte keine Rückſicht mehr auf die Gejaydsordnung genommen, ſondern das Wild zu allen Zeiten jedermänniglich gleichſam preis gegeben werden.

Wie frech iſt aber nicht ſchon dieſe Sprache! und wäre nicht die Zumuthung höchſt ungerecht, daß ein privat Jagdinhaber ſich ſein Wild Jagdordnungswidrig wegſchießen laſſen ſoll? Wäre es billig, auf eine blos einſeitige Sage: da oder dort ſeye zuviel Wildes — männiglich das Wildſchießen daſelbſt, zur Unzeit, wo weder Haut noch Wildprett einigen Nutzen bringt, zu erlauben, und durch eine ſolche mit dem Scheine des Eifers für die Landkultur bedeckte Freyheit ganze Landesgegenden mit einer Menge der gefährlichſten Wilderer, Diebe und Räuber zu überſchwemmen? (c)

(a) Dieſes Generale iſt, ſchon erwähnter maßen, den 3. May 1778. ergangen, und geht ſelbſt nicht ſoweit, daß auf die Jagdordnung gar keine Rückſicht mehr genommen werden ſollte. Nur wurde es von muthwilligen Leuten dahin ausgedeutet, welches aber die ſchon gemeldten Folgen gehabt hat.

(b) Die Jagdordnung will, daß man der Setzzeit ſchone; und ſie will, daß nicht jedermann ſich mit dem Wildprettpürſchen abgeben ſoll. Eines ſo billig, als das andere, und auch

in

in jenem Falle wohl zu befolgen, wann wirklich zuvieles Wild vorhanden iſt; denn durch das Jagdordnungsmäßige Pürſchen wird der Zweck gewiß eher erzielt, als wenn das Wild durch freygegebenes Umlaufen und Blänklen in den Waldungen mehr verſprengt, als erlegt wird.

(c) Die wahre Intention war nicht, das ganze Land zum Gewehr wider das Wild, alle Ordnung hintangeſetzt, aufzurufen, und dabey zu unzähligen Exceſſen Anlaß zu geben. Sie gieng allein dahin, daß man das zuviele Wild in geſetzmäßiger Zeit, und durch die dazu beſtellten Leute wegpürſchen laſſen, und ſolchergeſtalten dem Landmanne die Urſache, über Wildſchäden zu klagen, aus dem Wege räumen ſolle.

§. 38.

Kritik: in Be- treff der Ge- richtbarkeit, die dem Oberſtjäger- meiſter-Amte auch das neu Mandat übe die Jagdbe- dienten ein- räumt.

Das neue Mandat will überhaupt in Jagdſachen wiederum die rechtmäßige Ordnung hergeſtellt wiſſen.

In dieſer Abſicht weiſet es dem Landmanne in dem Falle, wenn er mit zuviel vorhandenem Wilde beſchwert wäre, mit ſeinem Anbringen an das Churfürſtliche Oberſtjägermeiſter- oder ihm zu nächſt gelegene Forſt- oder Wildmeiſteramt, als welches ohne vieler Weitläuftigkeit remediren kann, und zu remediren nun ſchon angewieſen iſt. Wornach es ihm auch bey nicht findender Remedur die weitere Klage in rechtlicher Ordnung bevorſtellt.

Allein, dieſer gerade Weg gefällt dem Bauernkönig nicht, dem es darum zu thun iſt, zwiſchen dem Landmanne und dem Jäger nur immer weitläuftige und koſtbare Streitigkeiten zu ſtiften.

Er will: der Bauer ſoll wegen zuvielen Wildes den Jäger bey dem ordentlichen Richter klagen, und dieſer den Beklagten zum Schadensersatz anhalten, auch wohl gar ſonderbar beſtrafen dörfen.

Nun hat das Oberſtjägermeiſter-Amt über alle Jagdbedienten in Dienſtſachen unſtreitig die Gerichtbarkeit; und hoffentlich iſt die Hegung der Wildfuhr eine Dienſtſache, und keine Civilſache, wegen welcher freylich ein Jäger bey dem ordentlichen Richter ſeines Anſitzes beklagt werden kann. (a)

Es iſt auch ſchon in der Jagdordnung ausgemacht, daß namentlich in den Fällen, wann eine Beſchwerde wegen zuvielen Wildes entſtehet, der ordentliche Richter nie ſprechen darf; indem er vielmehr angewieſen iſt, die Sache an die Hofkammer zu berichten, und den Beſcheid von dieſer, und keiner anderen Stelle zu erwarten.

Der Muthwillen des Schmähſchriftſtellers liegt alſo wiederum am Tage; zumal, da noch dazu durch das neue Mandat nicht einmal verordnet wird, daß die Klage über zuvieles Wild juſt bey dem Oberſtjägermeiſter-Amte, als einer geſetzlichen erſten Inſtanz angebracht werden müſſe; denn es heißt nur, daß das Anbringen allda zu thun, dem Landmanne unverwehrt ſeyn ſoll.

(a) Dieſe Jurisdiction iſt ſchon in den Dekreten und Mandaten voriger Landesregierungen, fürnehmlich in jenen de A. 1677. & 1731. gegründet, und klar ausgedruckt: auch um ſo weniger was ſonderbares; als ja auch die Salz- und Brauämter ꝛc. das nämliche gaudieren, und außerdem nirgends mit dem Dienſte zurecht zu kommen wäre. Wenn der Bräumeiſter oder Bräuknecht zum Bräuverwalter ſagen dörfte: Ihr ſeyd nicht mein Richter, heunt arbeite ich nicht; oder das Bier, das euch abgeht, hab ich nicht zu verantworten; wenn ihr mir was anhaben wollt, ſo klaget mich beym Pfleggericht, ich will den Beſcheyd erwarten, ihr müſſet ihn auch erwarten: was würde herauskommen?

§. 39.

Kritik: daß in dem neuen Mandate erklärt werde: das Aerarium wolle keinen Erſatz mehr wegen der Wildſchäden auf ſich nehmen.

Die bairiſchen Lande haben zu allen Zeiten Regenten gehabt, welche ihre Unterthanen geliebt haben, und hinwieder von ihren Unterthanen nicht nur geliebt, ſondern angebethet worden ſind. Die Geſchichte iſt voll von Beweiſen, und eben darum wird die bairiſche Nation vor vielen anderen angeprieſen.

Jahrhunderte ſind vergangen, binnen welchen von Seite des Landmanns dem Regenten keine Zumuthung geſchahe, wegen der Schäden, die das Wild aus den landsherrlichen Wildfuhren gethan, einen Erſatz zu machen. Wenigſtens iſt in den Rechnungen davon nichts vorzufinden: ob man ſchon weis, daß die Fürſten die Jagdluſt in älteren Zeiten ſo, wie in neueren geliebt und geübt haben.

Erſt ſeit kurzem verfiel man darauf, es wäre billig, an Orten, wo das Wild gehegt wird, dem Landmanne einige Erſtattung für Beſchädigungen zu verwilligen, die er an ſeinen Gründen und Früchten vom Wilde möchte erlitten haben.

Allzeit gutherzig, und dem Unterthane wohlwollend, machten die Fürſten keine Schwürigkeit, und es ward nach und nach Mode, jedes Jahr ganze Verzeichniſſe von den Schäden einzureichen, die das Wild verurſacht hätte.

Der Erſatz kam allwegen auf viele tauſend Gulden zu ſtehen, und beynahe jedes Jahr immer höher; weil in die Rechnung auch die Taxen und Sporteln für die Advokaten, Beamten, Schergen und Schätzleute, in der

Folge etwa auch noch Douceurs für die Auswirkung der Bewilligung immer in höherem Anſatze miteingeſchaltet wurden. (a)

Endlich machte mans zu arg, und es wurde verordnet, das Wahre der Schäden genauer zu unterſuchen. Hier entdeckte ſich, daß meiſtens falſche Waare zu Markte getragen iſt worden. Man ſahe, daß die Schäden, die dem Wilde zu Laſt gelegt wurden, meiſtens von dem eigenen Viehe des Landmanns ſind verurſacht worden; da die Pferde, Ochſen, Kühe und Schaafe, mit den zahmen Schweinen, bey vernachläßigter Hut, Tag und Nacht in Feldern und Wieſen eine Menge Schäden gethan, die man hinnach dem Wilde zugeſchrieben hat. (b)

Dieſes veranlaßte, auch mit den Vergütungen der Wildſchäden eingezogener zu Werke zu gehen, und den Landmann auf die in der Gejaydsordnung ausgezeichnete Hilfe anzuweiſen; nämlich daß er gleichwohl ſeine Felder behörig verfrieden, ſie durch fleißiges Hüten ſowohl vor dem zahmen Viehe, als vor dem Wilde in Sicherheit halten: auf den Fall aber, wenn er durch das gemeine Hüten ſich des Wildes nicht erwehren könnte, ſelbes mit Hunden aus den Gründen jagen möge. (c)

Und da man bereits in den letzten Jahren der vorigen Regierung auf dieſe geſetzmäßige Weiſe dem Aerarium eine Erſparung zu verſchaffen Bedacht genommen: (d) ſo war es auf Seite des in Jagdſachen beſtellten Commiſſars Pflicht, auch in dem neuen Jagdmandate eben dieſen Antrag zu wiederholen, welches der Verfaſſer der Schmähſchrift dahin ausdeuten will: als wäre es damit auf das völlige Verderben des armen, vom Wilde an ſeinen Früchten wahrhaft beſchädigten Unterthans abgeſehen: hält man nun aber dieſe Kritik mit dem Inhalte des Mandats ſelbſt zuſammen; ſo wird niemand die Bosheit mißkennen, mit welcher der klare Sinn des Geſetzes verdrehet wird.

Daß im neuen Mandate dem wahrhaft vom Wilde beſchädigten Landmanne die Hoffnung, zu einer billigen Entſchädigung zu gelangen, abgeſchnitten, und daß auf ſo einen Fall der Sachwalter des beſchädigten Unterthans mit einer Strafe bedrohet ſeye: läßt ſich aus deſſen Inhalt nicht erzwingen, ohne den Worten den wahren Verſtand zu benehmen; denn kein Menſch wird darinnen eine andere Erklärung wahrnehmen, als — man werde jene Landleute, ſammt ihren Advokaten nicht mehr hören, welche ſich (wohl gemerkt) boshaft und gefährlicher Weiſe der in der Gejaydordnung enthaltenen Hilfe gegen die Wild-

ſchäden nicht gebrauchen, und nur, um das Aerarium in Contribution ſetzen zu können, die nämlichen Schäden ſelbſt veranlaſſen. (e) Eine Erklärung, die ſo wenig den Vorwurf einer Unbilligkeit verdient; als wenig ſich gefliſſene Bosheit und Gefehrde mit ihrer Patrocinanz rechtfertigen laſſen.

(a) Daß dieſes geſchehen ſey, darf der Notorietät halber nicht erſt bewieſen werden. Man kann aber auch nicht behaupten, daß aller Orten ſo pflichtwidrig iſt gerechnet worden. Allein, was blieb auf ſolchen Fall dem Unterthane für ſeinen Schaden, da er von der Entſchädigungs-Summe ſich ſovieles für die Deputaten, Taxen, Sporteln und Douceurs hat müſſen abziehen laſſen?

(b) Davon war ich nur allzuoft ſelbſt Augenzeuge, und es müſſen dieß die da und dort doch fideliter abgehaltenen Augenſcheins-Protocollen beſtättigen. Man führte die Beamten mit den Schätzleuten in die Felder und Wieſen, zeigte die abgefrezten, verſchleiſten, umgebrochenen Strecken vor, und es erfolgte darauf der Anſchlag des Schadens: wenn ſchon die ganze Verwüſtung vom zahmen Viehe, wegen vernachläßigten Zaunſtätten und Hüten, iſt verurſacht worden; wie ſichs, in Anſehung der leicht zu unterſcheidenden Fährt und Loſung des Wildes, wohl hätte entdecken laſſen, wenn eine ſo genaue Einſicht nicht mit Fleiß unterblieben wäre.

(c) Ich habe ſchon oben die hieher gehörigen Stellen der bairiſchen Jagdordnung: benanntlich den 18. und 20. Artikel angezogen, und hieraus erwieſen, daß durch dieſelben dem Landmanne alle Mittel an die Hand gegeben werden, ſich vor Wildſchäden zu verwahren. Mittel, die mit Billigkeit nicht ſo ſchlechthin, und auf Koſten des Aerariums außer Acht gelaſſen werden dörfen. Oder hat etwa die Gemeinde A. den Schaden zu erſetzen, welchen ihre auf der berechtigten Nachweyde befindliche Pferde und Ochſen in dem benachbarten Felde, vielleicht gar im Krautgarten der Gemeinde B. machen; wenn dieſe ihre Zäune nicht unterhält, ſondern ein- und zu Grunde gehen läßt.

(d) Dieß ſieht man aus den Generalien de A. 1757. 1762. & 1771. lauter; worauf ich mich alſo nochmal beziehe, und nur noch bemerke, daß viele Gemeinden ſich an den ihnen in beſagten Mandaten an die Hand gegebenen Mitteln, die Wildſchäden zu verhüten, allerdings begnügt, und derowegen eine Schadloshaltung weiter nicht mehr verlangt haben.

Noch blieben aber immer einige bey der ſchon eingeführten Gewohnheit, jährliche Klagen über Wildſchäden anzuſtellen, wenn ſchon keine geſchehen waren. Sie wurden dazu von allen Theilhabern an den bey ſolcher Gelegenheit zu machenden Taxen und Sporteln, worunter vielleicht der Verfaſſer der Schmähſchrift nicht der letzte geweſen, fleißig aufgemuntert; hatten ſchon ihre gedungene Fürſprecher; und bewirkten auf ſolche Weiſe allzeit einen Schadenserſatz, mehr für gewiſſe Schadenfrohe, als für ſich.

(e) Der Leſer beliebe das neue Mandat nur ſelbſt einzuſehen; ſo wird er überzeugt ſeyn, daß lediglich von boshaft- und gefährlicher Außerachtlaſſung der zur Hand ſtehenden Mittel die Rede ſeye.

Es iſt anmerkungswürdig, daß die Landsherrſchaft in Baiern dem Unterthane ſogar die Nothdurft an Zaunholze zu Verfriedung der Felder verabfolgen läßt. Wenn nun dieſes Zaunholz nicht zur Verfriedung verwendet, ſondern zum Verkauf nach der nächſten Stadt verführt, der angeblümte Acker aber, oder die Wieſe unverzäunt gelaſſen wird; wenn das zahme Vieh Tag und Nacht ohne Hüter umlaufen darf, und kein Fuß bewegt wird; obſchon wiſſentlich bald das zahme Vieh, bald das Wild zu Schaden geht; alles darauf hin — daß doch der Schaden ex ærario erſetzt werden müſſe: ſo verdient es ja keinen milderen Namen, als Bosheit und Gefehrde, deren Sachwalter mit dem Schuldigen gleich ſtrafbar iſt, und die am gelindeſten mit Verweigerung des Erſatzes eines ſelbſt verurſachten Schadens beſtraft wird.

§. 40.

Kritik über die im Mandate enthaltenen Mittel: die Wildſchäden zu verhüten, und zwar vorzüglich über die Verzäunung der Gründe.

Unter den Mitteln, vor Wildſchäden ſicher zu ſeyn, iſt fürnehmlich eine gute Verfriedung der Gründe das vorzügliche.

Alle Jagdordnungen weiſen die in oder an einer Wildfuhr gelegenen Beſitzer hierauf an: (a) und unſere bairiſche Gejaydsordnung iſt damit einſtimmig. (b)

Dieß iſt alſo wohl der richtigſte Beweis, daß ſchon in den älteſten Zeiten die Verfriedung der Gründe, in Abſicht — das Wild abzuhalten, für keine unbillige Zumuthung angeſehen worden ſeye, und daß ſich die Landleute hieran wirklich begnüget haben.

Deſſen ungeacht erhellet über eben dieſe Zumuthung in der Schmähſchrift ein lautes Zettergeſchrey: als wenn man den Unterthanen eine nie erhörte Bürde auflegen, und was ganz unmögliches verhängen wollte.

Wer ſieht aber nicht gleich ein, daß dieſer Lärmen über die Zäune eben nur ein vom Zaune herabgeriſſener Anlaß zum Schmähen und Läſtern ſey?

Iſt nicht augenſcheinlich, daß ein guter Landwirth ſich überall ein Hauptgeſchäft daraus macht, ſeine Gründe gut zu verfrieden? Haben nicht unſere Vorfahrer ihre Gründe mit Zäunen vor dem Wilde verwahrt? Warum ſoll dieſes jetzt zu beſchwerlich, oder gar unmöglich ſeyn; nachdem ſchon damal, wie jetzt, ſchwarz- und rothes Wildprett in den Wildfuhren vorhanden geweſen, und weit ſorgfältiger als derzeit gehegt worden iſt?

Unter Churfürſt Maximilian des I. Regierung hat der Graf von Maxl Rhain, damaliger Oberſtjägermeiſter, in einem Umkreiſe von 4. Meilen Wegs bey München, eine Anzahl rothen Wildes von 857. Hirſchen, und 2463. Stücke

Wildes

Wildes gezählt, worunter noch dazu das Ueberreiteramt Schwaben und andere nicht einmal begriffen waren: Doch hörte man damal keine Klage über Wildſchäden. Hat vielleicht das Wild nun eine andere Natur angenommen? oder ſind die Landleute nun träger, boshafter, und den Landesgeſetzen zu eigenem Schaden widerſpenſtiger geworden? Haben wir nicht noch heut zu Tage ganze Gemeinden, die wirklich ihre Gründe auf das beſte verfriedet haben, und in ſolchem Stande erhielten, daß ſie über Wildſchäden zu klagen nie Urſache haben? (c) Und muß endlich nicht auch das zahme Vieh durch gute Zaunſtätte vom Felde abgehalten werden? (d)

(a) Siehe unter vielen die würtembergiſche Forſtordnung Tit. von Verhütung der Früchten ꝛc. item die Schwarzburg-Sondershauſiſche §. 14. dann die Hohenlohiſche Tit. von Verzäunung der Güter ꝛc.

(b) Siehe B. F. O. 20. Kap. wo von Verfriedung der Felder auf verſchiedene Art Anweiſung gegeben, und nur verbothen wird, die Zäune ſo ſpitzig zu machen, daß ſich das Wild daran beſchädigen möge.

(c) Ich wollte viele Gegenden nennen, die mir der wohlunterhaltenen Verfriedung halber bekannt ſind. Ich begnüge mich aber Kürze halber, nur den in der Nähe befindlichen Hofoltinger Forſt, wo eine ziemliche Wildfuhr von ſchwarzen wie von rothen Wildprett iſt, zum Beyſpiel anzuziehen; denn hier kann man ſich überzeugen, daß der Landmann ſich vor dem Wilde gar wohl verfrieden kann. Es ſey mir aber erlaubt, hinzuzuſetzen, daß die gute Ordnung, welche der Orten in der Verfriedung beobachtet wird, hauptſächlich der guten Anſtalt zu verdanken ſey, die der dortige Churfürſtliche Förſter Joſeph Heiß, ein bekannt vollkommener Forſtmann, vorlängſt zu treffen gewußt, und noch immer erhalten hat. Was nun an dieſen und mehr anderen Orten möglich, kann anderswo nicht unmöglich ſeyn; vielmehr heißt es hier: Potuerunt iſti; cur non vos?

(d) In der bairiſchen Lands- und Polizeyordnung haben wir Tit. 16. art. 2. ein Geboth, die Felder zu verfrieden; und es iſt zu bedauren, daß ſelbes nicht allenthalben ſo genau, als es höchſtnöthig und nützlich wäre, befolgt wird.

Es macht zwar der Verfaſſer der Schmähſchrift die Einwendung: daß die hohen und ſtarken Zäune, welche die Abhaltung des Wildes erfordert, dem Landmanne zu koſtbar kämen, und daß er ſolche des zahmen Viehes halber nicht nöthig habe. Allein, dieſe Ausflucht haben die alten Baiern ſich nicht zu Sinne kommen laſſen, ſondern waren ſelbſt auf die ſtärkſten Zäune bedacht und befliſſen; weil ſie länger dauren, mithin im Grunde nie zu theuer ſind, zugleich aber das Wildprett wie das zahme Vieh abhalten.

§. 41.

§. 41.

Kritik üb[er] die Stelle d[es] neuen Ma[n]dats: daß d[ie] Unterthanen keine Hunde ohne angehängtem Pr[ü]gel zu Abtre[i]bung des Wi[l]des gebrauchen ſollen.

Daß den Landleuten zu Verwahrung ihres Anweſens Hunde unentbehrlich ſeyen, hat allerdings ſeine Richtigkeit. Es wird aber auch überall für nöthig angeſehen, dieſe Hunde bey Tage nicht leicht frey umlaufen zu laſſen. (a)

Wo ſich Wildfuhren befinden, hält man dieß freye Umlaufen für die nächſte Gelegenheit, die Hunde zu gewöhnen, daß ſie dem Wilde nachjagen, folglich dem Jagdinhaber Schaden zufügen. (b)

In dieſer Betrachtung iſt dann auch ſchon in unſerer Jagdordnung verſehen, wie ſich der Unterthan, wenn er einen Hund hat, verhalten ſolle. (c)

Die nachgefolgten Geſetze von allen vormaligen Regierungen ſchränken die in dieſem Stücke nach und nach eingeſchlichenen Misbräuche noch mehr ein.

Ueberhaupt geht die Verordnung dahin, daß der Landmann keinen Hund ohne angehängtem Prügel frey umlaufen laſſen, und wenn er dieß nicht will, denſelben an einer Kette oder am Strick angebunden halten, oder ſonſt genugſam verwahren ſolle, welch letzteres ſich um ſo mehr auf große Rieden- oder Fanghunde verſtehet. Und wenn etwa das Wild dem Unterthane in ſeine Felder käme; wird ihm erlaubt, daſſelbe mit Hunden: doch nicht anderſt, als mit angehängtem Prügel, daraus zu vertreiben. (d)

Nun verfügt das neue Mandat lediglich nichts, als eben dieſes, was ſchon in unſeren vorigen Jagdgeſetzen verſehen iſt. Es erhebt aber der Verfaſſer der Schmähſchrift auch hierüber die bitterſten Klagen: nicht anderſt, als wenn die landverderblichſte Neuerung eingeführt werden wollte. (e)

Wie wenig er hierunter Gehör und Beyfall verdiene: redet meines Ermeſſens die Sache von ſelbſt; denn die Jagdordnung mit ſovielen nachgefolgten Jagdmandaten überzeugen ihn ſeines offenbaren Unrechts. Wobey noch auch die wirkliche und ununterbrochene Obſervanz miteintritt; indem nicht nur in allen Amtsrechnungen eine eigene Rubrik für die Strafen von unbeprügelten Hunden vorgetragen, ſondern auch eine jährliche Viſitation in den Dörfern durch die Amtleute und Jagdbedienten unvermuthet vorgenommen, und wenn ein unbeprügelter Hund umlaufend gefunden worden, der Beſitzer von dem betreffenden Gerichte mandatmäßig geſtraft wird. (f)

(a) Dieß freye Umlaufen iſt ſchon dem Zwecke nicht gemäß, wegen welchen derley Hunde gehalten werden. Sie ſollen zu Nachts vorzüglich wachbar ſeyn, welches juſt nicht geſchieht, wenn ſie den ganzen Tag herumlaufen; denn ſie ſchlafen dann bey der Nacht, wie es die Erfahrung ſchon oft — nicht ohne Schaden mancher ganzen Bauernfamilie — bezeugt hat.

(b) Siehe alle nur bekannte Jagdordnungen; denn ſie handeln alle von dieſer Sache, beſonders iſt die Heſſiſche, Magdeburgiſche, und eine neue Sachſen-weymariſche Verordnung de A. 1736. leſenswürdig. Eine wie die andere gebiethet die Beknittlung der Hunde, damit ſie in der Wildfuhr keinen Schaden thun können: letztere aber enthält noch dazu, daß den Bauernhunden der Schwanz, den Schäferhunden die Ohren, und den Mezgerhunden Schwanz und Ohren abgeſchnitten ſeyn ſollen.

(c) Siehe B. J. O. 18. Kap. wo inſonderheit auch ſoviel verſehen iſt, daß die Inhaber von größeren Bauerngütern auf das meiſte zween Haushunde, die kleineren Gutsbeſitzer aber nur einen Hund halten ſollen.

(d) In der Jagdordnung cit. Cap. 18. wird dem Landmanne, dem das Wild bey Tag oder Nacht in ſeine Felder geht, zugelaſſen, es mit ſeinen und ſeiner Nachbarn Hunden ſogar ohne Beknittlung daraus zu vertreiben: doch daß er ſie gleich darnach wieder nach Hauſe bringen, und genugſam verwahren ſolle. Es muß aber dieſe Verwilligung ſofort ſehr misbraucht worden ſeyn; denn es hat ſolche nicht nur Sereniſſimus Legislator gleich 3. Jahre hinnach, nämlich A. 1619. generaliter aufgehoben, und anbefohlen, bey ſchwerer Strafe nimmermehr einen Hund zu gebrauchen, der nicht beknittelt iſt: ſondern es wurde eben dieſes auch durch noch mehr nachgefolgte Generalien, beſonders de A. 1673. 1676. 1757. & 1771. immer mit größtem Nachdruck, und zwar A. 1673. & 1676. ſogar mit dem Anhang eingeſchärft: es ſolle auf den Nichtbefolgungs-Fall der Gebieths-Amtmann mit gleicher Strafe, wie der Eigenthümer des Hundes, belegt, und wenn der ordentliche Richter nicht darob hält, von einem zeitlichen Oberſtjägermeiſter, reſpektive Forſt- oder Wildmeiſter derley Strafe ſofort ſelbſten diktirt und eingebracht werden.

Uebrigens iſt der Gebrauch großer Rieden- oder Fanghunde zum Wildabtreiben noch um ſoviel mehr verbothen; als ſich dagegen ſchon die Jagdordnung 19. Kap. ſehr deutlich ausdrückt.

(e) Seine Ausſchweifung geht ſoweit, daß er ſogar zu Gunſt der heimiſchen Katzen, die in Feldern und Hölzern Schaden thun, einen barmherzigen Advokat macht; obſchon man ſie zu Folge der B. J. O. 22. Kap. nicht leiden, ſondern wie man kann, aus dem Wege räumen ſoll: ein Geſetz, welches auch in andern Landen ſchon lange beſtehet.

Nur bemerke ich, daß man an manchen Orten eine beſondere Weiſe, die Katzen von Feldern und Hölzern abzuhalten, ausgefunden hat; denn die Landgräfliche Heſſiſche Regierung zu Kaſſel hat A. 1735. den Befehl gegeben: allen Katzen, bey Vermeidung einer Strafe von 1. Rthlr, die Ohren abzuſchneiden; indem man die Er-

fahrung

fahrung gemacht, daß ſie ſodann nicht leicht in ſtehende Getreider, in graſigte Wieſen, und noch weniger in Wälder auslaufen; weil der Thau und kleinſte Regen in die unbedeckten Ohren kömmt, welches ſie nicht aushalten können.

(f) In der Schmähſchrift werden zwar die Jäger beſchuldigt, daß die Bauern von ihnen ſich entweder die Hunde todtſchießen laſſen, oder jeden zu 1. fl. gleichſam auslöſen müßten. Wo dieß geſchehen ſey, und welcher Jäger ſich eines ſolchen Exceſſes ſchuldig gemacht habe: davon iſt altum ſilentium, mithin auch dieſe Bezichtigung verdächtig, und eitle Verläumdung.

§. 42.

Kritik: daſ der Landmann durch das neue Manda zum Feldhüten angewieſen werde, un die Wildſchäden abzuwenden.

An vielen Orten unſers Vaterlandes haben die Unterthanen, ſchon erwähnter maßen, entweder ſehr ſchlechte, oder gar keine Zäune, wodurch ihre Felder und Wieſen vor dem zahmen Viehe, und dem Wilde ſicher ſeyn könnten.

Dieß haben die leidigen Kriegszeiten verurſacht, da bey Gelegenheit der vielen Militar-Durchzüge die Zaunſtätte am wenigſten pflegen geſchont zu werden.

Der Landmann, in eben dieſen Zeiten erſchöpft, ließ hin und wieder ſichs zu ſchwer ſeyn, neue Zäune anzulegen: ob es wohl binnen ſo vielen Jahren gewiß leicht zu bewirken geweſen wäre, und von dem meiſten Theile auch bewirkt worden iſt. (a)

In dieſen Umſtänden müſſen alſo die Feld- und Nachthüter den Mangel oder die Gebrechlichkeit der Zaunſtätte ohnedem erſetzen, um auch das zahme Vieh von beſaamten Gründen abzuhalten; es iſt folglich keine Beſchwerde, wenn ſie zugleich wachſam ſind, damit kein Wild zu Schaden gehen möge.

Dieſe Anweiſung iſt nun in dem Mandate mit der Erklärung ausgedrückt, daß den Feld- und Nachthütern nicht verwehrt ſeyn ſolle, mit Klatſchen, Peitſchen, Schreyen, Feuermachen, und geknittelten Hunden ihre Hut zu vollbringen.

So billig und wohlgemeynt aber eben dieſe Anweiſung iſt, wie jedermann in die Augen leuchtet: eben ſo ſehr misfällt ſie dem Verfaſſer der Schmähſchrift.

Nicht ingedenk, daß man ja ein unverzäuntes Saamfeld ohnehin vor dem zahmen Viehe, als Pferden, Ochſen ꝛc. hüten laſſen müſſe: ſtellt er das Feld-

 hüten

hüten als die größte Landplage dar, obſchon daſſelbe eben keineswegs nur des Wildes allein halber nöthig, ſondern ſchon wegen dem zahmen Viehe nicht zu vermeiden iſt.

Sein Muthwille erhellet alſo hier mehrmal, da er an Tag giebt, daß er aller guten Ordnung feind ſeye.

Der Bauer macht keinen Zaun, man ſoll ihn nicht anweiſen, einen zu machen, ſein Feld hüten zu laſſen; denn er wäre durch beydes zu ſehr beſchwert. Was folgt nun? nichts anderes, als der boshafte Antrag eines Bauernkönigs: in dieſen Umſtänden immer einen Titel zu haben, unter welchem man einen Erſatz der Wildſchäden erſchleichen könnte. (b)

(a) Da die Landsherrſchaft immer ſo gnädig geweſen, daß ſie dem Unterthan das benöthigte Zaunholz verabfolgen ließ, wie es offenkündig iſt: ſo läßt ſich wohl die Möglichkeit, in Zeit 30. Jahren endlich wiederum gute Zäune herzuſtellen, nicht abläugnen. Gute Wirthe haben dieß auch zu Stande gebracht, da mittlerweile die liederlichen das erhaltene Zaunholz verkauft haben.

Indeſſen iſt eben dieſe Liederlichkeit der in der Schmähſchrift ſo oft geprieſenen Landkultur höchſt abbrüchig, und daher zu wünſchen, man möchte auf die wirkliche Verwendung des zum Verzäunen abgebenden Holzes mehr Aufmerkſamkeit tragen laſſen.

Bis daher konnte dieß Holz leicht zu anderem Gebrauche, oder als Brennholz verkauft werden; weil man geſtattet, die ganzen Stämme aus dem Walde zu führen.

Müßte ſolches Holz ſchon im Walde zu Zaunholz gemacht werden: ſo wäre man der Verwendung zu Zäunen gewiß; da es entweder der Beſitzer ſelbſt, oder ein anderer, der es von ihm kauft, wohl zu nichts anderem mehr gebrauchen könnte.

(b) Dieſer Antrag iſt es, welchen der Verfaſſer der Schmähſchrift unter ſeinem Scheineifer für die Landkultur verbirgt.

Die Vergütung der Wildſchäden iſt für die Bauern, ihre Sachwalter, und andere Theilnehmer viel zu einträglich, als daß man nicht von allen Seiten her ſich darnach beſtreben ſollte. Der letzt verſtorbene Churfürſt glorreichen Andenkens wurde davon vollkommen überzeugt, da die Bauern auf ſichere Verhetzung ſein großmüthiges Anerbiethen: alle Zäune auf Churfürſtliche Rechnung machen zu laſſen, wenn ſie keinen Erſatz der Wildſchäden mehr fordern wollten — dreiſt ausgeſchlagen haben.

§. 43.

§. 43.

Wer die Schmähſchrift weiter in jenen Stellen, wo von Wildſchützen, ihren Helfern, Unterſchleifgebern, und deren Beſtrafung Meldung geſchieht, mit unbefangenem Bedachte liest: wird nicht ohne Aergerniß wahrnehmen, daß der Verfaſſer wirklich eine Schutzſchrift für die Wilderer zu verfaſſen, damit aber gleichſam ein allgemeines Verfolgungs-Patent wider die Jägerey zu verbreiten, und juſt die verwegneſten und verzweifeltſten Böſewichte zu Ausübung der gefährlichſten Thathandlungen anzuwerben keine Scheu getragen habe.

Kritik: die Wildſchützen, und ihre Unterſchleifgeber, oder vielmehr deren Beſtrafung betreffend.

Das neue Mandat enthält nichts, als was der Wildſchützen und ihrer Helfer halber nicht ſchon vorhin geſetzmäßig beſtimmt war. Es iſt eine lautere Beſtättigung der dießfalls ſchon vorhandenen Generalien, und inſonderheit desjenigen, ſo in A. 1771. nach reifer Ueberlegung erſchienen iſt, um dem für Land und Leute immer gefährlicher werdenden Handwerke der Wilderer den möglichſten Einhalt zu thun.

Bis auf den Verfaſſer der Schmähſchrift fiel es auch Niemand ein, eine ſo heilſame Verordnung zu tadeln: vielmehr erhielt ſie allenthalben den verdienten Beyfall; da zumal der in ganz Deutſchland berufene bairiſche Hieſel dem in- und ausländiſchen Publikum bewieſen hat, wie höchſt nöthig eben dieſe Fürſehung geweſen ſey. (a)

Nur er, der Schmähſchriftſteller erfrecht ſich, ſeine Galle darüber auszugießen. Er legt in offenem Drucke ſeinen Wunſch der ganzen Welt vor: daß es ja nur immer eben ſo gefährliche Böſewichte, wie z. B. der bairiſche Hieſel mit ſeiner Geſellſchaft war, in unſerem Vaterlande geben möchte, die da dem nächſten, der ihnen aufſtößt, eine Kugel vor den Kopf ſchießen könnten. (b) Er erhebt ſein Mitleiden, daß Wildſchützen ſich im Verhafte befinden, worunter ſoviele, nach ſeinem Dafürhalten, unſchuldig ſind.

Unter der letzten Regierung ſoll nach ſeiner Angabe dießfalls von dem angeſtellten Proponenten und Commiſſar im Hofrathe nur gewaltthätig gehandelt, das iſt, vielen in höchſtem Grade Unrecht zugefügt worden ſeyn. Sogar hat man nach ſeiner Meynung diejenigen widerrechtlich geſtraft, die mit ihrem guten Wiſſen von den Wildſchützen das Wildprett gekauft haben.

Welche Beleidigung iſt aber nicht alles dieß für die Regierung, die von einem Ungenannten ihrem Geſetze Hohn ſprechen, und ſich eines der Gerechtigkeit gerade entgegenſtehenden Verfahrens ohne Beweis beſchuldigt ſehen muß! denn alles, was in der Schmähſchrift in dieſem Punkte einkommt, iſt eitle Lüge. Und inſonderheit verräth die ganze Geſchichte von dem Neuchinger Franzl nur den Groll der Unterſchleifgeber, die dieſer entdeckt hat: ohne daß ſie von ihrem Sachwalter gerettet werden konnten. (c)

(a) Unſere Geſetze gegen die Wildſchützen ſind, ſchon erwähnter maßen, in der Jagdordnung ſelbſt enthalten, und noch dazu finde ich eines der merkwürdigſten, das ſchon in A. 1585. Herzog Wilhelm der V. hat ergehen laſſen. Ich habe alſo nicht nöthig, eine Rechtfertigung darüber zu ſchreiben.

Der ſogenannte bairiſche Hieſel war anfänglich weiter nichts, als ein Wildſchütz; in ſeinem ſonſtigen Wandel eben ohne Tadel. Nach der Hand wurde er eine mehr bedeutende Perſon. Er warb ſich eine ganze Compagnie von Wildſchützen, und unter dieſem Namen auch manchen Räuber. Mit dieſer Verſtärkung wurde er zuerſt ſeinem eigenen Vaterlande gefährlich: flohe aber gleichwohl aus demſelben, eben wegen der Mandaten, die ihn nirgends ſicher ſeyn ließen. Er verſuchte ſein Schelmenglück in Schwaben zu machen, und ward der Schröcken des Landes weit und breit; zumal er allenthalben Unterſchleifgeber gefunden, die er hier Landes zu finden der Geſetze halber nicht hat vertrauen dörfen. Man war bemüſſigt, beynahe einen ordentlichen Krieg wider ihn, und die mit ihm vereinigten Landsbezwinger zu führen; und demjenigen Offizier, der ihn, nicht ohne Einbuß braver Leute, bezwungen hat, darf man es zur beſondern Bravour anrechnen, daß er endlich auch Schwaben von dieſem Geſinde befreyt hat.

(b) Wie ich ſchon angezogen, ſteht in der Schmähſchrift der verzweifelte Wunſch: „es „möchte doch der Churfürſtliche Commiſſarius und Proponent in Jagdſachen in einen „Wald kommen, und allda nur bald einem Wildſchützen aufſtoſſen„ ein Wunſch, der des Verfaſſers gefährlichen Karakter bis zum Abſcheu an den Tag legt.

(c) Daß an dem, was die Schmähſchrift dießfalls enthält, kein Wort wahr ſeye; beweiſen die Akten, welche in der Sache noch vorhanden ſind.

Die, welche auf des ſogenannten Neuchinger Franzls Anzeige, und hierauf ex ſpeciali Commiſſione Sereniſſimi vorgenommene Unterſuchung in eine Strafe verfielen, haben ſich mit Läugnen nicht ab- ſondern gleich ſelbſten ſchuldig gegeben, folglich kein Unrecht erlitten; bevorab, da der Strafen halber nichts in des Commiſſars Willkühr ſtehet, ſondern eine ordentliche Taxe ſchon beſtimmt iſt. Siehe Mandat von A. 1731.

§. 44.

Endlich iſt die Schmähſchrift auch noch voll von Kritiken darüber, daß in dem neuen Jagdmandate die Verordnung vorkömmt: es ſoll bey der Holzaus-zeige und Beſichtigung der Zäune allwegen auch der Jäger mit zugezogen werden.

Kritik: daß nach dem neuen Mandate die Jagdbedienten zur Holzauszeige, und Beſichtigung der Zaunſtätte beygezogen werden.

Der immer äußerſt bös geſinnte Schmähſchriftſteller will dieß kurzum für eine Neuerung, für einen Eingriff in die ſtändiſchen Rechte angeben, und möchte wohl gar hieraus ein Landes-Gravamen machen. Allein auch dießfalls ſchreibt und ſchreyt er ohne Grunde. Daß zu der Holzauszeigung derjenige, dem die Jagd gebührt, zugezogen werden müſſe: ergiebt ſich ſchon aus der Forſtordnung. (a)

Auf gleiche Weiſe rechtfertigt die Jagdordnung dasjenige, was der Zäune halber in dem neuen Mandate enthalten iſt. (b) Die Anweſenheit des Jagdbedienten beym Holzauszeigen, oder beym Augenſchein der Zäune halber koſtet dem Unterthane nichts; denn ſie erfolgt dem Geſetze gemäß ohne Entgelt. Sie iſt alſo nicht ſchädlich: ja ſie iſt wohl gar nützlich; da ſie ohne Entgelt manche Klage erſpart, die den Unterthan Geld gekoſtet hätte. (c)

(a) Siehe B. F. O. art. 4. item art. 14. und wird wohl Niemand im Lande unbekannt ſeyn, daß, wenn ein Holzſchlag verwilligt wird, ſolches allwegen mit der Klauſel: „der Wildfuhr ohne Nachtheil„ begleitet werde. Dieß erſtreckt ſich ſogar auf das Ausreuten des dem Schmähſchriftſteller ſo verhaßten, obſchon in vielem Betracht nützlichen Wachholders: wie in der Jagdordnung 22. Kap. nachzuleſen iſt.

(b) Siehe B. J. O. Cap. 20. es intereſſirt nämlich den Jagdbeſitzer, daß die Zäune nicht mit einer gewiſſen Gefehrde zum Anſpringen des Wildes gemacht, die Wechſel- oder Wildgaſſen nicht verändert, Zäune, welche oft die Jagdgränze ausmachen, und in der Gejaydsbeſchreibung angezeigt ſind, nicht verſetzt oder abgethan werden ꝛc.

(c) Es ſcheint, der Verfaſſer der Schmähſchrift ſeye nicht zufrieden, wenn der Unterthan mit dem Jäger in Ruhe leben kann. Allem Anſehen nach will er immer den Weg zur Zwitracht offen erhalten, damit es nur Proceſſe gebe, die ihn und die Bauernkönige ſeines gleichen nähren mögen.

Durch das neue Mandat wird freylich dieſe Gelegenheit, den Landmann unter dem Scheine der Gerechtigkeit auszuſaugen, heilſam abgeſchnitten; denn was der Jagdbediente allenfalls über den Holzſchlag, oder der Zäune halber zu erinnern hat, wird gleich bey dem Augenſchein erörtert, und entſchieden, ohne daß der Bauer einen Heller dafür ausgeben darf. Und iſt nicht dadurch beſſer für den Unterthan geſorgt,

ſorgt, als wann der Jagdbediente in die Umſtände verſetzt wird, bey Gericht eine Klage ſtellen zu müſſen, die dem armen Manne ſicher Geld koſtet; indem ſie nie ohne Expenſen, vielleicht auch ſelten ohne Strafe an Geld ablauft?

§. 45.

Allgemeiner Unbeſtand der Kritiken und Verläumdungen, die in der Schmähſchrift aufgeſtellt wurden, mit ſchließlichem Gegenbeweis von Recht und Billigkeit der Jagdgeſetze in Baiern.

Ich glaube, die von dem Schmähſchriftſteller auf die Bahn gebrachte Kritiken unſerer Jagdgeſetze bereits in ihrem ganzen Unbeſtand dargeſtellt zu haben.

Die Forſt- und Jagdordnung mit allen nachgefolgten Geſetzen, die vorliegenden Gegenſtände betreffend, widerſprechen allen ſeinen Behauptungen.

Die Inzichten, welche er den Churfürſtlichen Jagdbedienten überhaupt, und inſonderheit jenen von Hehenkirchen und Grünewald aufgehalſet, ſind aus eitlem Grolle ohne allen Beweis in den Tag hinein geſchrieben.

Beyde letztere haben ſich ordentlich verbürgt, hundert Dukaten für jeden Exceß baar erſtatten zu wollen; und niemand iſt aufgetretten, um nur eine der Beſchuldigungen, welche in der Schmähſchrift wider ſie vorkommen, zu behaupten. (a)

Die Klage, daß die Landkultur durch die Jägerey verkürzt werde, iſt offenbare Unwahrheit; denn nur um die hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt haben mehr dann zwölf tauſend Stücke Viehes in den Churfürſtlichen Förſten und Waldungen den Weydgenuß. (b) Und die vielen öden Gründe, die bereits von Jahr zu Jahr zu Aeckern und Wieſen gemacht wurden, ſind ein unumſtößlicher Beweis, daß die Landskultur von Seite der Jägerey nicht nur nicht gehindert, ſondern befördert iſt worden. (c)

So haben auch der höchſtſelige Churfürſt das Wild nicht einmal ſo, wie ihre Durchlauchtigſte Vorfahrer hegen laſſen, und es iſt deſſelben zu allen Zeiten wohl drey- und viermal mehr, als unter dero Regierung vorhanden geweſen, welches nicht nur die Gejaydakten, ſondern auch alterlebte Unterthanen durchs ganze Land bekräftigen. (d)

Sonderheitlich werden des Herrn Oberſtjägermeiſters Excellenz allenthalben und ſogar vom Landvolke angeprieſen, daß ſie gegen den Unterthan immer

gut-

gutthätig, und ein wahrer Freund der Landskultur ſind. Die Gnade, welche Ihro nun in Gott ruhende Churfürſtliche Durchlaucht Maximilian der III. einem ſo würdigen Kavalier, einem wahren Menſchenfreunde zugewendet, genießt derſelbe auch unter gegenwärtiger glorreicheſter Regierung, welche dafür bekannt iſt, daß ſie ſich nicht blenden läßt.

Daß ich auch lediglich nichts ohne genugſamen Grund ſchreibe, geben die von Sr. jetzt regierenden Churfürſtlichen Durchlaucht in Betreff der Schmähſchrift, von der wir hier handeln, gefällten Rechtsbeſcheide an den Tag, — welche nicht würden ergangen ſeyn, wenn des Schmähſchriftſtellers Verläumdungen gegründet wären; — die ich dann in ihrem ganzen Inhalte dem geneigten Leſer in der Zuverſicht mittheile: (e) er werde, durch den Ausſpruch Karl Theodors überzeugt, die Schmähſchrift gleichfalls verdammen, und unſeren Landsgeſetzen zutrauen, daß ſie ganz auf Recht und Billigkeit zwiſchen Herrn und Unterthan, auch ſoviel die Jagdſachen anbelangt, gegründet ſeyn.

(a) Der Schmähſchriftſteller bleibt unerkannt. Niemand ſtellt ſich dar, der die Inzichten, die er durch den Druck verbreitet hat, wahrmachen will. Was können nun die ſo höhniſch Angeklagten zu ihrer Rechtfertigung thun? Sie geben einen Preiß von hundert Dukaten für jedes Vergehen, deſſen man ſie rechtmäßig wird überführen können. Ich glaube nicht, daß man dem ungeachtet noch ferner der Schmähſchrift allein glauben könne, denn wäre dieſes: wer würde mehr ſeine Ehre behaupten können? jeder ehrliche Mann würde unter dem Calummiare audacter unterliegen müſſen.

(b) Unter dieſer Zahl ſind die vielen tauſend Schaafe und Schweine, welche auch in den Churfürſtlichen Waldungen gedultet werden, nicht mitbegriffen, und es erhellet hieraus, daß der Unterthan von Seite der Landsherrſchaft wirklich mehr begünſtigt werde, als er es von mancher Grundherrſchaft kaum iſt, die bekanntermaßen nicht leicht geſtattet, daß ihre Bauern den herrſchaftlichen Wald mit Viehe betreiben.

Ich bemerke dabey, daß dieſer Weydgenuß auf Seite des Unterthans kein ſolch ausſchließendes Recht ſeye, kraft deſſen ſich der Landesherr — wieviel Wildes er in ſeinen Förſten halten dörfe, von den Bauern vorſchreiben laſſen müßte; denn zu ſo einem ausſchließenden Rechte läßt ſich kein Titel noch Beweis ausfinden: wohl aber ſtehet dem das Jagdregal, und der nie unterbrochene Beſitz deſſelben gerade entgegen. Oder worauf gründet ſichs, daß gegen 12000. Stücke Weydviehes nicht einige hundert Stücke Wildes in eigenen landsherrlichen Waldungen unterhalten werden dörften.

(c) Allenthalben, wo der Landmann nur gewollt, hat man ihm die Urbarmachung öder Gründe und deren beliebige Verzäunung geſtattet; ja weiland Se. Churfürſtliche

Durchlaucht haben Prämien daraufgeſetzt, um zu dieſer Induſtrie aufzumuntern. Das Oberſtjägermeiſter-Amt hat auch mit Auszeig- und Abgebung des mehrer bedürftigen Zaunholzes, und der Waldſträu willig dazu beygeholfen; welches folglich die in der Schmähſchrift findige Bezüchtigung: als wäre ſelbes der Landkultur feind und verhinderlich — vollkommen widerlegt.

Es iſt doch wunderbar, daß man in unſerem Vaterlande immer von der Kultur öden Bodens ſpricht, und dazu Begünſtigung verlangt; da man doch alle Jahre wenigſtens ein Drittheil der beſten ſchon verzäunten Ackergründe brach liegen läßt, die wohl leichter gebaut werden könnten, und vorzüglich vor ganz öden gebaut werden ſollten.

(d) In den Generalien von A. 1585. 1679. 1715. und 1733. iſt die Hegung des rothen und ſchwarzen Wildpretts der Hauptpunkt. Bald ward verbothen, zwey Jahre lang kein Wild zu fällen; ein andermal wurde die jagdordnungsmäßige Pürſchzeit beträchtlich eingeſchränkt.

Lauter Verordnungen, dergleichen zu machen, Maximilian der III. auf verdienſtliches Erinnern des dermaligen Herrn Oberſtjägermeiſters Excellenz, Bedenken getragen; obſchon bey ſeinem Regierungsantritt alle Förſte ohne Wild waren.

(e) Nachdem ſich der Verfaſſer der Schmähſchrift nicht ausfinden laſſen; ſondern allein der Verleger entdeckt worden iſt, der ſich damit entſchuldigte, ſothane Schrift von unbekannter Hand empfangen, und, ohne ſie zu leſen, nach Augsburg zum Druck verſandt zu haben: ſo folgte von Churfürſtlich-höchſter Stelle an den Churfürſtlichen Hofrath folgender Beſcheid:

„Nachdem der geweßte Profeſſor Strobel in dem vorgenommenen Conſtituto „geſtehet, die ſo betitelte Anmerkungen über das in Wildſchützen Sachen „ergangene Generalmandat nicht nur in Augsburg zum Druck befördert, ſon„dern auch einige Exemplaria davon verkauft zu haben: ſo dient ihm zu keiner Ent„ſchuldigung, daß er ſolche weder vorher durchgeleſen, noch ſelbſt verfertiget, ſondern „mit einem Schreiben von unbekannter Hand erhalten habe; indem er wiſſen muß, „daß der Propalator einer pasquillantiſchen Schrift nach allen Rechten eben ſo ſtraf„bar, als der Author ſelbſt geachtet werde.„

„Es hat alſo der Strobel ſowohl dem Oberſtjägermeiſter, als dem Hofrath „Franz von Paula Reiſenegger, und all anderen, welche ſich durch dieſe Schrift be„leidiget zu ſeyn befinden, die hierinn enthaltene ehrenrühriſch- und ſchimpfliche An„züge coram Commiſſione geziemend abzubitten; worauf er ſodann zu ſeiner wohl„verdienten Strafe auf einige Tage in den Neuthurm eingeſperrt werden ſolle, mit der „ernſtlichen Commination, daß, wenn er ſich dergleichen ſchmähſüchtig- oder ſonſt „verbothenen Schriften mehrmal theilhaftig machen würde, nicht nur eine weit ſchär„fere und empfindlichere Strafe, ſondern auch die Verwirkung ſeiner Buchhändlers„Gerechtigkeit ipſo Facto wider ihn Platz greifen ſolle.„

„Der

„Der Churfürſtliche Hofrath hat demnach dieſes in gehorſamſten Vollzug zu „bringen, die Exemplaria von ermeldter Druckſchrift, ſoviel möglich, zu unterdrü-„cken, und dem Magiſtrat der Reichsſtadt Augsburg hievon Nachricht zu ertheilen, „mit dem Begehren, daß auch der dortige Buchdrucker Slanski zu gleichmäßiger „Strafe und Satisfaktions-Leiſtung angehalten werden möchte.„

„München den 13. November A. 1778.„

Hierauf wurde nun zwar der Verleger zu einer Hofraths-Commiſſion vorberufen, und nicht nur von demſelben die Abbitte ad Protocollum aufgenommen, ſondern auch er ſelbſt in den Neuthurm eingeſperrt. Weil aber der Aktus der Abbitte ohne Einberufung der beleidigten Theile vor ſich gegangen; ſo erfolgte auf hierüber geführte Beſchwerde die weitere reſolutio Sereniſſimi ex intimo an den Churfürſtlichen Hofrath dahin, Formalia:

„Der Churfürſtliche Hofrath hat dem ganz billig- und rechtlichen Petito des „Oberſtjägermeiſters ſtatt zu thun, ſohin den Deprecations-Actum reaſſumiren, „und ſolchen in Beyſeyn des Oberſtjägermeiſters, dann des Hofraths Reiſenegger, „und beyder Förſter von Grünewald und Hehenkirchen vornehmen zu laſſen.

„München den 15. December 1778.„

Und obwohl der Churfürſtliche Hofrath in einem hierüber erſtatteten Bericht dahin angetragen, daß es bey dem bereits vorgegangenen Akt bewenden möchte: ſo geruheten Ihro Churfürſtliche Durchlaucht jegleichwohl Dero vorig gerechteſtes Deciſum mehrmalen, und zwar in folgenden Terminis zu beſtättigen:

„Ungeacht dieſes erſtatteten Berichts hat es ein für allemal bey der Reſolution „ſein Verbleiben, vermög welcher der Strobel dem Baron Waldkirch ſowohl, als „dem Hofrath Reiſenegger, und beyden Ueberreitern in ihrer ſämmtlichen Gegenwart „bey der Hofraths-Commiſſion abzubitten habe.

„München den 24. Februar 1779.„

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Summariſcher Inhalt ſämmtlicher Paragraphen in dieſem Werke.

Erſter Abſchnitt.
Recht und Billigkeit in Forſtſachen.

§. 1. Wichtigkeit des Forſtweſens in jedem Staate. Seite 6

§. 2. Grund der landesherrlichen hohen forſtlichen Obrigkeit, oder des Forſtregals iſt die Landeshoheit ſelbſten. 7

§. 3. Das Forſtregal ſtehet allen Reichsſtänden Deutſchlandes, zumal auch den Herzogen in Baiern zu. 7

§. 4. Sie befinden ſich auch in wirklichem Beſitze davon, wie ihre Forſtgeſetze beweiſen. 8

§. 5. Und dieſen Geſetzen ſind alle Waldeigenthümer im Staate unterworfen. 8

§. 6. In der Folge gebührt dem Landesherrn die Beſtellung der Oberaufſicht über alle Waldungen. 9

§. 7. Wem dieſe am füglichſten zu übertragen. 10

§. 8. Ob ſie eigene Bedienten erfordere, die inſonderheit mit dem Jagdweſen nichts zu thun haben. 11

§. 9. Dießfalſige Verfaſſung in Baiern. 12

§. 10. Unter die landsherrliche förſtliche Aufſicht gehören zuvörderſt die Gemärke und Gränzen aller Waldungen im Staate. 14

§. 11. Das Brennen und Reuten in Wäldern. 15

§. 12. Der Holzſchlag und deſſen forſtmäßige Auszeige oder Anweiſung. 16

§. 13. Aufſicht auf die Verſchwendung des Eichgehölzes, und der wilden Obſtbäume, ſo anderer Holzarten, deren Schonung das Beſte des Landes erfordert. 18

§. 14. Verwahrung der jüngen Holzſchläge. 20

§. 15. Anordnung der Holzſaat, und Nachpflanzung der edleren Holzarten. 21

§. 16. Hegung der mit Holz bewachſenen Aecker, Wieſen, oder Weydgründe. 22

§. 17. Beſondere Anmerkungen hierüber. 24

§. 18. Maaß und Ordnung der Hut und Weyde in Waldungen. 26

§. 19. Dergleichen Maaß und Ordnung im Mähen und Grasſchneiden. 28

§. 20. Dann im Sträurechen und Taxenhauen. 29

§. 21. Oberaufſicht auf das Pecheln. 31

§. 22. Auf Eckerich und Eichelpoſſen. 33

§. 23. Oberaufſicht auf das Baumſchälen, Kohlen- und Aſchenbrennen. 35

§. 24. Beſtimmung der Waldſtrafen. 37

§. 25. Und des Gehalts, dann der Accidenzien für die Forſtbedienten. 39

Zweyter Abſchnitt.
Recht und Billigkeit in Jagdſachen.

§. 26. Allgemeine Begriffe von dem Jagdweſen, und deſſen Urſprung. Seite 41

§. 27. Die Jagd der Deutſchen gehört nunmehr zum Staatseigenthume. 42

§. 28. In deſſen Folge der Regent die geſetzgebende Macht in Jagdſachen behauptet, welche der Wildbann genannt wird. 43

§. 29. Und zu den Landeshoheitsrechten gehört. 44

§. 30. Das Recht zu jagen aber iſt ein beſonderes Regal, ſo der Landsherr theils ſelbſten ausübet, theils an Privat-Beſitzer überläßt. 45

§. 31. Das Jagdregal begreift die hohe und niedere Jagd unter ſich, und eine wie die andere iſt von jeher den landesherrlichen Wildbanns- oder Jagdgeſetzen untergeordnet. 46

§. 32. Der bairiſchen Lande Verfaſſung in Jagdſachen. 49

§. 33. Kurzer Inbegriff der Jagdordnung in Baiern. 51

§. 34. Neuere Jagdgeſetze in Baiern. 53

§. 35. Von dem neueſten Mandate in Jagdſachen unter der jetzig Churfürſtlichen Regierung. 55

§. 36. Unerwartete und aufrühriſche Kritik über die Jagdgeſetze: beſonders über das neueſte Mandat in Jagdſachen. 57

§. 37. Kritik: daß zu Folge des neuen Mandats das zuviel überhandnehmende Wild nicht anderſt, als der Gejaydordnung gemäß, weggeſchoſſen werden ſolle. 58

§. 38. Kritik in Betreff der Gerichtbarkeit, die dem Oberſtjägermeiſter-Amte auch das neue Mandat über die Jagdbedienten einräumet. 59

§. 39. Kritik: daß in dem neuen Mandate erklärt wird, das Aerarium wolle wegen Wildſchäden keinen Erſatz mehr auf ſich nehmen. 60

§. 40 Kritik über die im Mandate enthaltenen Mittel: die Wildſchäden zu verhüten, und zwar vorzüglich über die Verzäunung der Gründe. 63

§. 41. Kritik über die Stelle des neuen Mandats: daß die Unterthanen keine Hunde ohne angehängtem Prügel zu Abtreibung des Wildes gebrauchen ſollen. 65

§. 42. Kritik: daß der Landmann durch das neue Mandat zum Feldhüten angewieſen werde, um die Wildſchäden abzuwenden. 67

§. 43. Kritik: die Wildſchützen und deren Unterſchleifgeber, oder vielmehr deren Beſtrafung betreffend. 69

§. 44. Kritik: daß nach dem neuen Mandate die Jagdbedienten zur Holzauszeige und Beſichtigung der Zaunſtätte beygezogen werden ſollen. 71

§. 45. Allgemeiner Unbeſtand der Kritiken und Verläumdungen, die in der Schmähſchrift aufgeſtellt worden, mit beſchließlichem Gegenbeweis von Recht und Billigkeit der Jagdgeſetze in Baiern. 72

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stubenrauch, Franz Xaver Anton von,

Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen zur unpartheyischen Beurtheilung aufgestellt

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Im Jahre 1779

4 J.publ.g. 995#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516845-7
VD18 10209018